

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben**

**Inhaltsverzeichnis**

|     |         |                                    |     |     |         |  |     |
|-----|---------|------------------------------------|-----|-----|---------|--|-----|
| 1.  | 17/4271 | Bausachen                          | MLW | 15. | 17/4130 | Kommunale Angelegenheiten                            | IM  |
| 2.  | 17/4278 | Wasserwirtschaft und Wasserrecht   | IM  | 16. | 17/4190 | Staatsanwaltschaften                                 | JuM |
| 3.  | 17/4477 | Soziale Grundsicherung             | WM  | 17. | 17/4507 | Medienrecht, Rundfunkwesen                           | StM |
| 4.  | 17/3678 | Hochschulangelegenheiten           | SM  | 18. | 17/4293 | Medienrecht, Rundfunkwesen                           | StM |
| 5.  | 17/4234 | Schulwesen                         | KM  | 19. | 17/4308 | Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen | IM  |
| 6.  | 17/4325 | Kommunale Angelegenheiten          | IM  | 20. | 17/4313 | Lehrer   | KM  |
| 7.  | 17/3936 | Tierschutz                         | MLR | 21. | 17/4260 | Justizvollzug  | JuM |
| 8.  | 17/4117 | Ausländer- und Asylrecht           | JuM | 22. | 17/4386 | Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht                 | IM  |
| 9.  | 17/4209 | Naturschutz und Landschaftspflege  | UM  | 23. | 17/4603 | Staatsanwaltschaften                                 | JuM |
| 10. | 17/4391 | Justizvollzug                      | JuM | 24. | 17/3038 | Jugendschutz   | SM  |
| 11. | 17/3061 | Öffentliche Sicherheit und Ordnung | IM  | 25. | 17/4258 | Ausländer- und Asylrecht                             | JuM |
| 12. | 17/4395 | Abfallentsorgung                   | UM  | 26. | 17/4334 | Justizvollzug  | JuM |
| 13. | 17/4358 | Jugendschutz                       | SM  |     |         |  |     |
| 14. | 17/4418 | Staatsanwaltschaften               | JuM |     |         |  |     |

## 1. Petition 17/4271 betr. Bebauungsplan

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den Betrieb eines Unternehmens und dessen Tochterunternehmen in der Stadt X. Aufgrund der von dem Unternehmen ausgehenden Lärmemissionen sei er auf seinem Wohngrundstück einer unzumutbaren Lärmbelästigung ausgesetzt.

Er vertritt die Auffassung, dass es sich bei dem Betrieb um keinen nicht störenden Gewerbebetrieb und insofern eine in dem Baugebiet unzulässige Nutzung handelt. Zudem seien die im Bebauungsplan festgesetzten Immissionswerte nicht eingehalten.

Weiter hält der Petent die unter einer Notfallbrücke angebrachten Ventilatoren und eine Parkbucht auf dem Gelände des Unternehmens für unzulässig, da diese sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und im Falle der Parkbucht in einem Bereich eines Grünstreifens mit Pflanzgebot befinden.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Der Petent und seine Frau sind Eigentümer eines Einfamilienhauses. Das Grundstück befindet sich innerhalb des Baugebiets K. Sowohl das Grundstück des Petenten, als auch das Betriebsgelände des Unternehmens und dessen Tochterunternehmen, das sich innerhalb des Baugebiets I. befindet, werden über die Straße W. erschlossen. Ein ständig hoher logistischer Aufwand für Ver- und Entsorgung des Unternehmens führt zu regelmäßigem Zu- und Abfahrtsverkehr auf der Straße W. Dieser hat allerdings nach Auskunft der Stadt in den vergangenen Jahrzehnten, abgesehen von den Beschwerden des Petenten, bislang zu keinen Meldungen aus der Nachbarschaft geführt.

Der Petent und seine Frau stehen seit dem Jahr 2016 regelmäßig in Kontakt mit dem Ordnungsamt und dem Baurechtsamt der Stadt sowie dem Landratsamt. Sie haben seither regelmäßig vorgetragen, dass der Zufahrtsverkehr auf das Betriebsgelände des Unternehmens zu einer unzumutbaren Lärmelästigung führe. Darüber hinaus haben sie stets die Auffassung vertreten, dass auch weitere Geräuschimmissionen infolge von Baustellenbetrieben und des allgemeinen Betriebs des Unternehmens, etwa durch Lüftungs- und Klimageräte durch sie nicht hinzunehmen seien, da sie die im rechtskräftigen Bebauungsplan I. festgesetzten Grenzwerte für Lärmimmissionen überschreiten. Sie haben zudem bemängelt, dass die nachts erlaubten Geräuschimmissionen von 40 dB(A) an der Geländegrenze wegen des Dauerlärms von Ventilatoren nicht eingehalten seien. Belastbare Messungen oder sonstige Nachweise zu ihren Beschwerden haben sie aber nicht vorgelegt.

Aufgrund der Beschwerden des Petenten und seiner Frau wurde im Jahr 2016 ein Lärmgutachten erstellt, das die Einhaltung der für ein Allgemeines Wohngebiet geltenden Immissionsgrenzwerte bestätigt hat.

Im Dezember 2016 hat eine umfangreiche Erörterung stattgefunden, um dem Petenten die Sach- und Rechtslage darzulegen und Verbesserungsmaßnahmen zu besprechen. Das Unternehmen steht seither in direktem Kontakt mit dem Petenten und hat durch zahlreiche organisatorische Maßnahmen und technische Verbesserungen und Änderungen darauf hingewirkt, das Konfliktpotenzial deutlich zu minimieren.

Dennoch sind auch in der Folgezeit zahlreiche weitere Beschwerden des Petenten und seiner Frau erfolgt, darunter Anfragen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LiFG) bei der Stadt und Beschwerden bei der Baurechtsbehörde.

Darüber hinaus sind beim Regierungspräsidium vier Fachaufsichtsbeschwerden des Petenten und seiner Frau eingegangen, mit denen unter anderem grundsätzlich die Rechtmäßigkeit der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens auf dem Grundstück, die Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Immissionsgrenzwerte und die Zulässigkeit einer Halte- und Parkbucht auf dem Grundstück des Unternehmens sowie der rechtmäßige Betrieb von Ventilatoren unterhalb einer Notfallbrücke infrage gestellt wurde. Die Fachaufsichtsbeschwerden vom 13. Mai 2020 und vom 29. August 2020 wurden durch das Regierungspräsidium jeweils zurückgewiesen. Die beiden jüngeren Fachaufsichtsbeschwerden wurden bislang und werden aufgrund des laufenden Petitionsverfahrens vorerst auch weiterhin nicht abschließend bearbeitet.

Mit Schreiben vom 14. März 2022 hat die Rechtsvertretung der Frau des Petenten bei der Baurechtsbehörde einen Antrag auf behördliches Einschreiten gestellt. Die Baurechtsbehörde hat der Frau des Petenten mit Schreiben vom 15. Juli 2022 mitgeteilt, dass sie keine Verletzung schützenswerter nachbarlicher Belange feststellen konnte und daher von einem Einschreiten absehe. Gegen diese Entscheidung wurde fristgerecht Widerspruch erhoben. Über den Widerspruch hat das Regierungspräsidium am 23. Oktober 2023 entschieden. Dabei hat es die Stadt gebeten, die Abhilfe des Widerspruches unter anderem unter Einschränkung des Zu- und Abfahrtverkehrs und des Veranstaltungslärms sowie einer neuerlichen gutachterlichen Überprüfung der Lärmelastungen zu prüfen.

Die Stadt hat daraufhin für die Straße W. ein Zu- und Abfahrtsverbot für Lkw über 3,5 t in der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) angeordnet. Weiter hat sie das Unternehmen anlässlich der vonseiten des Regierungspräsidiums geäußerten Bedenken dazu verpflichtet, eine Messung aller Immissionen durchzuführen, darunter aller Fahrzeugbewegungen und sonstiger Betriebsvorgänge einschließlich der Veranstaltungen, um die Einhaltung der Grenzwerte der TA Lärm festzustellen. Das von dem Unternehmen in Auftrag gegebene Gutachten liegt vor und wurde dem Petenten und seiner Frau auf deren Bitten im Sommer 2025 zur Verfügung gestellt.

Die formelle Entscheidung der Baurechtsbehörde über den Antrag der Frau des Petenten vom 14. März 2022 auf ein behördliches Einschreiten gegen das Unternehmen steht noch aus, sollte aber nach Auskunft

der Stadt „im Herbst dieses Jahres“ erfolgen. In einem ergänzenden Bericht hat die Stadt mitgeteilt, dass sie die förmliche Entscheidung erst treffen wird, „wenn das Petitionsverfahren abgeschlossen ist.“

## 2. Rechtliche Würdigung

Der rechtskräftige Bebauungsplan K. setzt zur Art der baulichen Nutzung für das Grundstück des Petenten fest, dass in dem Baugebiet, „abgesehen von kleineren Nebengebäuden, nur Wohngebäude errichtet werden“ dürfen und dass „die Erstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden und gewerblichen Betriebsstätten, die mit der Eigenart eines Wohngebietes zu vereinbaren sind, [...] zugelassen werden“ kann. Die Festsetzung entspricht mithin der Zweckbestimmung eines Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Für das Grundstück, auf dem sich der Betrieb des Unternehmens und dessen Tochterunternehmen befindet, setzt der rechtskräftige Bebauungsplan I. in der zulässigen Art der baulichen Nutzung ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) nach § 8 BauNVO fest, in dem „nicht störende Gewerbetriebe bzw. Betriebsteile, wie u. a. Büro- und Verwaltungsgebäude, Sozialeinrichtungen zulässig“ sind.

Das mit Baugenehmigung vom 30. November 1971 zugelassene „Verwaltungs- und Sozialgebäude“ des Unternehmens und seines Tochterunternehmens ist in dem Baugebiet nach der Art der baulichen Nutzung inklusive der nach der Baubeschreibung enthaltenen Schulungs- und Küchenräume als nicht störender Gewerbetrieb bauplanungsrechtlich zulässig.

Der Bebauungsplan setzt weiter unter Ziffer 1.7.1 fest, dass an „den zu Allgemeinen Wohngebieten orientierten Grenzen des Gewerbegebietes [...] sicherzustellen“ ist, „dass Immissionswerte von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) nicht überschritten werden“ und innerhalb „des Gewerbegebietes [...] durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen“ ist, „dass Immissionswerte von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) (Werte für MI-Gebiete) nicht überschritten werden.“

Diese Festsetzung des Bebauungsplanes kann nicht zur Beurteilung der Lärmbelastung herangezogen werden. Sie setzt Zaunwerte fest, was nach der ständigen Rechtsprechung unzulässig ist. Sie ist nicht anzuwenden, weil der Baurechtsbehörde auch im Rahmen der Prüfung eines behördlichen Einschreitens eine inzidente Normenverwerfungskompetenz zukommt. Soweit der Petent begeht, die nach dem Bebauungsplan I. festgesetzten Zaunwerte anzuwenden und diese Festsetzung als Grundlage für ein behördliches Einschreiten heranzuziehen, ist dies abzulehnen.

Ungeachtet dessen konnte, wie das Regierungspräsidium in seiner Entscheidung über den Widerspruch gegen die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde vom 15. Juli 2022 ausführt, „nicht davon ausgegangen werden, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Lärmwerte an dem Wohngebäude [...] eingehalten werden. Auf dieser Grundlage hätte ein

baurechtliches Einschreiten nicht abgelehnt werden dürfen. Denn der Zu- und Abfahrtsverkehr sowie der Veranstaltungslärm ist bauordnungsrechtlich relevant und auf sie sind die Vorgaben der TA-Lärm anzuwenden. [...] Zudem konnte den Einwänden [...] nicht allein entgegensezen werden, dass das Gutachten“ aus dem Jahr 2016 „auf die Einhaltung dieser Werte schließen lässt und bereits hinreichende bauliche und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden.“

Als organisatorische Maßnahme hat die Stadt für die Straße W. bereits ein Zu- und Abfahrtsverbot für Lkw über 3,5 t in der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) angeordnet. Zudem hat sie das Unternehmen verpflichtet, eine schalltechnische Messung durchzuführen, um die Einhaltung der für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO geltenden Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts festzustellen.

Durchgeführt wurde eine Schallpegelmessung in Form einer Dauermessung ohne Anwesenheit von Messpersonal über eine Dauer von circa 5 Wochen im Zeitraum vom 12. November 2024 bis zum 18. Dezember 2024. Eine Messstelle wurde am Wohnhaus des Petenten eingerichtet, eine weitere auf dem Betriebsgelände des Unternehmens im Bereich der Anlieferung. Für drei repräsentative Tage wurden detaillierte Auswertungen der Schallpegelmessungen und der Tonaufzeichnungen vorgenommen. Offensichtliche Fremdgeräusche wurden mithilfe der Tonaufzeichnungen manuell aus der Messung „herausgeschnitten“. Hierfür wurden auch die Videoaufzeichnungen der installierten Überwachungskameras des Unternehmens im Bereich der Anlieferung zur Verfügung gestellt. Im Messbericht wurde das Protokoll der Anwohnerin zur subjektiven Geräuschwahrnehmung berücksichtigt.

Veranstaltungen wurden bei der Auswertung ebenfalls berücksichtigt. Es konnte festgestellt werden, dass sich keine Relation zwischen Veranstaltungen und den Schallpegeln am Messpunkt auf dem Grundstück des Petenten ergab. Denn die Höhe der Schallimmissionen unterschied sich nicht signifikant an Tagen mit oder ohne Veranstaltungen.

Sämtliche Vorgänge, die dem Betrieb zuzuordnen und damit zuzurechnen sind, wurden bei den Messungen erfasst. Es wurden in den Messwerten auch Schallpegel von Fahrzeugen erfasst, bevor diese in das Betriebsgelände eingefahren sind und, da eine Differenzierung zwischen Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände und im öffentlichen Straßenverkehr vor dem Betriebsgelände nicht eindeutig vorgenommen werden konnte, hilfsweise Pegelanteile rechnerisch bestimmt, was zu einer Pegeldifferenz von ca. 3 dB(A) am Messpunkt 1 führte. Ohne Zurechnung der Geräusche der Fahrwege im öffentlichen Straßenraum zum Betrieb wären die Teilpegel für die Fahrwege tags um ca. 3 dB(A) geringer. Eine Vorbelastung durch andere Anlagen oder Betriebe wurde nicht festgestellt.

Durchschnittlich ergaben sich Mittelungspegel von ca. 50 dB(A) tags und 34 dB(A) nachts. Der L95%,

ein statistischer Wert zur Beschreibung eines ständig vorherrschenden Hintergrundgeräuschpegels, lag im Durchschnitt bei tags 37 dB(A) und bei nachts 29 dB(A). Die detaillierte Auswertung ergab zusammengefasst Folgendes:

Tags (6:00 bis 22:00 Uhr) ergaben sich unter Berücksichtigung des Fahrverkehrs im öffentlichen Straßenraum Beurteilungspegel von 48,3 bis 54,7 dB(A), ohne diesen Fahrverkehr Pegel von 46,0 bis 53,3 dB(A). Berücksichtigt man auch den Messabschlag nach TA Lärm, liegen die genannten Werte jeweils um 3 dB(A) niedriger, d. h. zwischen 45,3 und 51,7 dB(A) mit dem genannten Fahrverkehr bzw. 43,0 bis 50,3 dB(A) ohne Berücksichtigung des Fahrverkehrs im öffentlichen Straßenraum.

Nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) ergaben sich Beurteilungspegel zwischen 34,0 und 35,6 dB(A). Mit Messabschlag liegen die Beurteilungspegel zwischen 31,0 und 32,6 dB(A).

Bei der Vorbeifahrt von Fahrzeugen traten Geräuschspitzen tags bis zu 80 dB(A) und nachts bis zu 52 dB(A) auf. Die gemäß TA Lärm zulässigen Spitzenpegel von maximal 85 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts wurden nicht überschritten.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden und keine unzumutbaren Beeinträchtigungen des Petenten erkennbar sind.

Anhaltspunkte dahingehend, dass durch den Betrieb des Unternehmens und dessen Tochterunternehmen ein Verstoß gegen nachbarschützende öffentlich-rechtliche Vorschriften vorliegt und der Petenten in den ihm zustehenden subjektiv-öffentlichen Abwehrrechten unzumutbar tangiert ist, bestehen demnach nicht. Insbesondere ist kein Verstoß gegen das in § 15 BauNVO verankerte allgemeine Gebot der Rücksichtnahme erkennbar.

Zudem liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die geltend gemachten Beeinträchtigungen durch Ventilatorenlärm, Küchengerüche, Dieselgeruch etc. das übliche Maß übersteigen und unzumutbare Belästigungen nach sich ziehen.

Ein behördliches Einschreiten ist wegen der Einhaltung der maßgeblichen Lärmwerte folglich nicht angemessen. Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden, wäre ein Einschreiten seitens der Baurechtsbehörde ermessensfehlerhaft und würde darüber hinaus die Eigentumsposition des Unternehmens und seines Tochterunternehmens in Form des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach Artikel 14 Grundgesetz (GG) wesentlich tangieren.

Die von dem Petenten beanstandete Parkbucht wurde von der Baurechtsbehörde mit Bescheid vom 3. November 2003 im Wege der Befreiung nach § 31 Absatz 2 BaGGB von dem im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebot zugelassen. Ihre Errichtung und Nutzung ist mithin formal zulässig.

In Bezug auf die von dem Petenten ebenfalls infrage gestellte Rechtmäßigkeit der Errichtung und Nutzung der Ventilatoren unterhalb der Notfallbrücke kann mitgeteilt werden, dass diese sich innerhalb der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche befinden und insofern bauplanungsrechtlich zulässig sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

## 2. Petition 17/4278 betr. Anschluss an die Wasserversorgung

Die Petentin beanstandet eine fehlende Wasserversorgung landwirtschaftlich genutzter Anwesen und verlangt eine Regulierung der dadurch entstandenen Schäden sowie die Sicherstellung der Bearbeitung der Angelegenheit durch die zuständigen Behörden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

### 1. Gegenstand der Petition

Die Petentin, Tochter und bevollmächtigte Vertreterin des Eigentümers des betroffenen landwirtschaftlichen Anwesens in der Stadt A., beklagt einen rechtswidrigen Entzug der Wasserversorgung zweier Hofstellen bzw. Grundstücke auf dem Anwesen.

Laut Petentin sei die Wasserversorgung trotz gezahlter Gebühren und ohne rechtliche Grundlage seit mehr als 13 Jahren vollständig eingestellt. Eine Wiederherstellung sei bis heute nicht erfolgt. Alternative Lösungen, wie ein geplanter Brunnenbau, seien aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet nicht möglich. Dem Grundstück sei damit die wirtschaftliche und menschenwürdige Nutzbarkeit entzogen.

Die Petentin fordert daher die Wiederherstellung einer gesicherten Wasserversorgung auf den betroffenen Grundstücken und eine Schadensregulierung für die entstandenen materiellen und immateriellen Schäden. Zudem bemängelt die Petentin, sie habe sich mehrfach mit ihrem Begehr an Landesbehörden gewandt, die jeweils lediglich auf die Zuständigkeit einer anderen Behörde verwiesen hätten. Sie verlangt daher, sicherzustellen, dass weitere Verzögerungen oder Verweisungen auf andere Behörden künftig ausgeschlossen sind.

### 2. Sachverhalt

Im Rahmen des Petitionsverfahrens teilte die Stadt A. mit, dass der Vater der Petentin auf den Grundstücken einen landwirtschaftlichen Betrieb führte. Im Zeitraum von 2003 bis 2008 waren Zahlungsrückstände auf Wasserversorgungskosten in Höhe von 55 093,59 Euro angefallen. Im Februar 2007 drohte daher die

Stadtwerke GmbH, welche für die Wasserversorgung in der Stadt A. zuständig ist, dem Vater der Petentin die Einstellung der Versorgung an.

Im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens vor dem Landgericht verlangte der Vater der Petentin die Weiterversorgung seines Grundstückes. In diesem Verfahren schloss die Stadtwerke GmbH mit dem Vater der Petentin am 19. März 2007 einen Vergleich. Der Vater der Petentin verpflichtete sich zur Zahlung von 5 000 Euro bis 7. April 2007 und weiterer 5 000 Euro in monatlichen Raten zu 1 000 Euro beginnend im Mai 2007 und bis Oktober 2007. Darüber hinaus verpflichtete er sich, die Ablesung seines Wassermesszählers zu dulden und die sich aus dem bisherigen Wasserverbrauch ergebenden Abschläge ab Oktober 2007 fällig zum 15. eines jeden Monats zu bezahlen. In Folge zahlte er die Abschläge bis einschließlich Mai 2008 und stellte dann alle Zahlungen bis ins Jahr 2017 ein. Die Stadtwerke GmbH stellte daraufhin am 18. Juni 2008 die Versorgung der Grundstücke mit Frischwasser ein.

Im Hauptsacheverfahren verurteilte das Landgericht den Vater der Petentin mit Urteil vom 7. Dezember 2012 zur Zahlung der Wasserversorgungskosten bis Versorgungseinstellung in Höhe von 55 093,59 Euro zuzüglich Nebenforderungen wie Zinsen und Rechtsverfolgungskosten. Nach erfolglosem Berufungs- und Revisionsverfahren ist das Urteil seit 28. Mai 2014 rechtskräftig.

Nachdem der Vater der Petentin im Herbst 2008 begann, seine landwirtschaftlichen Maschinen zu veräußern, erwirkte die Stadtwerke GmbH am 4. November 2008 beim Amtsgericht einen dinglichen Arrest gegen den Vater der Petentin und pfändete verschiedene Maschinen.

Sein Sohn erhob gegen die Pfändung Drittwiderrandspruchsklage mit der Begründung, dass der Vater der Petentin ihm alle landwirtschaftlichen Maschinen geschenkt habe und er seit 2006 den Betrieb führe. Die Drittwiderrandspruchsklage des Sohnes wies das Landgericht zurück. Berufung und Revision blieben erfolglos.

Im Jahre 2017/2018 zahlte der Vater der Petentin zur Abwendung der Verwertung der landwirtschaftlichen Maschinen die im Urteil des Landgerichts vom 7. Dezember 2012 festgestellte Hauptforderung einschließlich der Kosten für die verschiedenen Verfahren, die Aufbewahrung der gepfändeten Maschinen und Zinsen. Die Stadtwerke GmbH gewährte dabei einen Nachlass auf die aufgelaufenen Zinsen in Höhe von ca. 14 000 Euro.

Laut der Stadt A. liege der Stadtwerke GmbH bislang kein Antrag auf Wiederaufnahme der Wasserversorgung durch die Petentin, ihren Vater oder andere Grundstückseigentümer oder -nutzer vor. Mitarbeiter der Stadtwerke GmbH, die verschiedentlich den Wasseranschluss kontrollieren wollten, seien von Bewohnern der Grundstücke beschimpft und bedroht worden.

Das Regierungspräsidium teilt ergänzend mit, dass eine beantragte Brunnenbohrung auf dem Grundstück zur Grundwasserentnahme vom zuständigen Landratsamt mit Bescheid vom 30. August 2010 abgelehnt wurde. Der Widerspruch hiergegen wurde vom Regierungspräsidium am 18. Februar 2011 zurückgewiesen.

### 3. Rechtliche Würdigung

#### 3.1 Wiederherstellung der Wasserversorgung

Nach § 44 Absatz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg obliegt die öffentliche Wasserversorgung den Gemeinden als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Gemeinde kann die Organisationsform frei wählen, soweit und solange die Erfüllung der Aufgabe gewährleistet ist. Es handelt sich um eine weisungsfreie kommunale Pflichtaufgabe (§ 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung).

Die Stadt A. gewährleistet die öffentliche Wasserversorgung vorliegend durch ein kommunales Unternehmen in Privatrechtsform, die Stadtwerke GmbH. Somit ist hinsichtlich des Wasserbezugs das Verhältnis zwischen dem Vater der Petentin und der Stadtwerke GmbH rein privatrechtlicher Natur. Zwischen dem Vater der Petentin und der Stadtwerke GmbH lag ein privatrechtlicher Wasserbezugsvertrag gemäß § 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vor, der den Wasserbezieher zur Leistung eines Entgelts verpflichtet.

Bei Nichterfüllung von entsprechenden Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, sind Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen (§ 33 Absatz 2 AVBWasserV). Aufgrund des am 19. März 2007 geschlossenen Vergleiches und der Einstellung der vereinbarten Zahlungen durch den Vater der Petentin war die Stadtwerke GmbH berechtigt, die Versorgung mit Frischwasser einzustellen.

Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat (§ 33 Absatz 3 AVBWasserV).

Die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Versorgung lagen daher nach Zahlung der geschuldeten Kosten durch den Vater der Petentin im Jahre 2017/2018 grundsätzlich wieder vor.

Eine Wiederaufnahme der Versorgung war jedoch ohne diesbezüglichen Antrag des Eigentümers oder eines Nutzers der Grundstücke vorliegend ausgeschlossen. Denn aus Sicht der Stadtwerke GmbH ist aufgrund der unklaren Grundstückseigentümer bzw. -besitzverhältnisse bislang nicht eindeutig feststellbar, an wen sich eine Realofferte ihrerseits durch Wiederaufnahme der Versorgung richten würde und wer damit künftiger Vertragspartner wäre.

So hatte der Vater der Petentin im erwähnten Hauptsacheverfahren vor dem Landgericht behauptet, er sei

nicht Eigentümer der Grundstücke und kein Kunde der Stadtwerke GmbH, sodass er keine Verpflichtung zur Zahlung der Wasserversorgungskosten habe. Aus den Behauptungen im Rahmen der Drittwiderspruchsklage des Sohnes ergab sich zudem, dass der Vater den landwirtschaftlichen Betrieb an seinen Sohn verpachtet habe. Demnach wäre jedenfalls der Vater der Petentin weder Pächter bzw. Nutzer noch Eigentümer der Grundstücke.

Die Stadtwerke GmbH sind laut der Stellungnahme der Stadt A. bereit, die Versorgung mit Frischwasser wieder aufzunehmen, wenn ein entsprechender Antrag eines Grundstücksnutzers oder des Eigentümers vorliegt und der gefahrlose Zugang zum Wasserhausanschluss gewährleistet ist.

Das Vorgehen der Stadt A. bzw. der kommunalen Stadtwerke GmbH ist rechtlich nicht zu beanstanden.

### 3.2 Schadensregulierung und Verweisungen auf andere Behörden

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Land pflichtwidrig bzw. rechtswidrig gehandelt haben und damit schadensersatzpflichtig sein soll. Auch ist keine Pflichtverletzung der Stadtwerke GmbH erkennbar. Ein Schadensersatz durch die Stadtwerke GmbH wäre unabhängig davon auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Zudem ist auch nicht ersichtlich, dass die laut Petentin in der Sache kontaktierten Landesbehörden den Fall nicht bearbeitet hätten oder unbegründet auf die Zuständigkeit anderer Behörden verwiesen hätten. Im Interesse der Bürgernähe, der Verwaltungsklarheit und nicht zuletzt auch im Sinne einer sparsamen Verwaltung ist es angezeigt, dass die Zuständigkeiten der einzelnen Fachressorts sowie Verwaltungsebenen eingehalten werden.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit sich die Stadtwerke GmbH bereit erklärt, die Versorgung mit Frischwasser wieder aufzunehmen, sofern ein entsprechender Antrag gestellt und der gefahrlose Zugang zum Wasserhausanschluss gewährleistet sei, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

### 3. Petition 17/4477 betr. Angelegenheit des Jobcenters und des Sozialgerichts

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen eine vermeintliche systematische Diskriminierung durch das Jobcenter und das Sozialgericht.

Er ist der Ansicht, das Jobcenter der Stadt S. lehne seine Anträge systematisch und politisch motiviert ab. Er beklagt eine „Kette rechtswidriger Verwaltungsakte des Jobcenters der Stadt S. und die dokumentierte Voreingenommenheit einzelner Akteure“.

Außerdem rügt der Petent eine „bedenkliche Verfahrenspraxis am Sozialgericht S.“ und trägt hierzu im Wesentlichen vor, in einem dort geführten Verfahren habe die Richterin am Sozialgericht K. eine „prozesuale Nötigung“ begangen, indem sie ihn mit Schreiben vom 17. September 2025 „ultimativ aufgefordert“ habe, eine vorformulierte Eredigterklärung „binnen 2 Tagen“ zu unterzeichnen, was für einen mittellosen Bürgergeldempfänger ohne Drucker und liquide Mittel objektiv unmöglich sei. Dadurch seien seine Rechte auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 Grundgesetz – GG) und effektiven Rechtsschutz (Artikel 19 Absatz 4 GG) verletzt worden. Die Gerichtsverwaltung habe dies gebilligt, indem seine hiergegen gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde von der Präsidentin des Sozialgerichts mit der „verharmlosenden und realitätsfernen Begründung“ zurückgewiesen worden sei, eine solche Fristsetzung sei „üblich“. Es bestehe der Verdacht, dass möglicherweise politisch motiviertes, „systemisches Unrecht“ gedeckt werde, anstatt die Schutzpflicht gegenüber dem Bürger wahrzunehmen. Der Petent fordert unter anderem eine umfassende, unabhängige Prüfung der Verfahrensführung und der Handhabung von Dienstaufsichtsbeschwerden am Sozialgericht S., „um das Ausmaß des systemischen Versagens und der potenziell politisch motivierten Diskriminierung aufzuklären“.

#### II. Sachverhalt

Der Petent bezieht durchgehend seit September 2020 Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter der Stadt S.

Im Januar 2025 setzte das Jobcenter der Stadt S. die Kaltmiete im Rahmen der Kosten der Unterkunft nach Ablauf der Karenzzeit auf die geltende Mietobergrenze herab. Das hiergegen geführte Widerspruchverfahren sowie das Klageverfahren blieben ohne Erfolg.

Darüber hinaus stellte der Petent seit Juli 2025 16 Anträge auf Mehr- und Sonderbedarfe wie Erstausstattung für die Wohnung, Erstausstattung für Bekleidung und Kosmetika, Kopfhörer, Fernseher, Kettleball, Widerstandsänder, queere Fachliteratur, Proteinpulver, Qualitätsfleisch, Erstausstattung für einen Schutz- und Gebetsraum u. a.

Diese Anträge lehnte das Jobcenter der Stadt S. wegen fehlender Rechtsgrundlage im SGB II ab.

Das Jobcenter der Stadt S. teilt mit, dass der Petent 108 Klagen, 19 einstweilige Rechtsschutzverfahren sowie sechs Beschwerdeverfahren gegen das Jobcenter angestrengt habe, um seine vermeintlichen Rechtsansprüche durchzusetzen. Bislang konnte der Petent in keinem Verfahren obsiegen.

Das vom Petenten gerügte Verfahren, ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, ging am 4. September 2025 beim Sozialgericht S. ein. In der Sache ging es um die Aufrechnung mit Bürgergeldleistungen des Petenten in Höhe von 84,45 Euro pro Monat. Die Antragsgegnerin, das Jobcenter der Stadt S., stellte diese Aufrechnung mit Schreiben vom 16. September 2025 ein und bezahlte dem Petenten das einbehaltene Geld aus. Daraufhin forderte die Richterin am Sozialgericht K. den Petenten auf, das Verfahren binnen zwei Tagen für erledigt zu erklären. Der Petent erhob daraufhin beim Sozialgericht S. am 23. September 2025 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Richterin am Sozialgericht K. und rügte, dass diese ihm einen Vordruck über eine Erledigungserklärung im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz übersandt und für die Rücksendung der Erledigungserklärung eine Frist von nur zwei Tagen angegeben habe. Die Präsidentin des Sozialgerichts wies diese Dienstaufsichtsbeschwerde unter dem 21. Oktober 2025 zurück. Der Petent reichte am 17. und 19. Oktober 2025 beim Landessozialgericht Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Präsidentin des Sozialgerichts ein, die mit Schreiben vom 22. Oktober 2025 durch die Vizepräsidentin des Landessozialgerichts in Abwesenheit des Präsidenten des Landessozialgerichts negativ beschieden wurde. Der Petent erhob schließlich am 24. Oktober 2025 auch gegen den Präsidenten des Landessozialgerichts mit der Begründung Dienstaufsichtsbeschwerde beim Ministerium der Justiz und für Migration, der „Präsident des LSG“ habe es unterlassen, die gegen die Präsidentin des Sozialgerichts erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde eigenständig und kritisch zu prüfen. Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24. Oktober 2025 wurde mit Bescheid vom 14. November 2025 zurückgewiesen.

### III. Rechtliche Würdigung

Für die vom Petenten gerügte systematische Diskriminierung durch das Jobcenter der Stadt S. liegen keine Anhaltspunkte vor. Die Entscheidungen erweisen sich als rechtmäßig.

Kosten der Unterkunft werden in der tatsächlichen Höhe nach § 22 Absatz 1 SGB II anerkannt soweit sie angemessen sind, also unter der lokalen Mietobergrenze liegen. Es gilt eine Karenzzeit von einem Jahr, in dem die tatsächlichen Unterkunftskosten gewährt werden. Nach Ablauf der Karenzzeit sind nur noch die angemessenen Unterkunftskosten zu gewähren.

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Mehrbedarfe sind nur in den gesetzlich eng gefassten Ausnahmefällen des § 21 SGB II

zu gewähren, z. B. bei Schwangerschaft oder Behinderung.

Eine abweichende Erbringung von Leistungen ist nach § 24 SGB II nur in Härtefällen möglich. Eine Erstattung für die Wohnung wird nur bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung des § 24 Absatz 3 SGB II gewährt. Es muss sich insbesondere um die allererste Beschaffung handeln (Erstwohnung), im Folgenden handelt es sich dann um Ersatzbeschaffungen, die vom Regelbedarf abgedeckt sind.

Die vom Petenten beantragten Mehr- und Sonderbedarfe sind nach zutreffender Bewertung des Jobcenters der Stadt S. bereits im Regelbedarf enthalten und es gibt keine gesetzliche Anspruchsgrundlage für höhere Leistungen.

Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, sodass es grundsätzlich keiner außerhalb der Judikative stehenden staatlichen Stelle gestattet ist, gerichtliche Entscheidungen und die zugrundeliegende Verfahrensführung zu überprüfen oder dahingehend einzutragen. Die vom Petenten begehrte umfassende, unabhängige Prüfung der Verfahrensführung des Sozialgerichts S. durch den Petitionsausschuss des Landtags kommt daher nicht in Betracht. Auch die vom Petenten gerügte, im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens von der Richterin am Sozialgericht K. gesetzte Frist von zwei Tagen fällt als Teil der Verfahrensführung eindeutig unter die richterliche Unabhängigkeit. Weder dem Ministerium der Justiz und für Migration noch allen anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen ist es in diesen Fällen gestattet, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern. Die Handhabung der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Richterin am Sozialgericht K. durch die Präsidentin des Sozialgerichts S. wurde im Rahmen der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerden durch die Vizepräsidentin des Landessozialgerichts und schließlich durch das Ministerium der Justiz und für Migration überprüft und nicht beanstandet.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

## 4. Petition 17/3678 betr. Anerkennung eines Studienabschlusses

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht die Anerkennung seines in der Türkei erworbenen Studienabschlusses. Der Petent moniert in seiner Petition, dass die Ablehnung der Anerkennung zu Unrecht erfolgte und er diskriminiert worden sei.

## II. Sachverhalt

Im September 2020 beantragte der Petent aufgrund eines in der Türkei erworbenen Studienabschlusses im Bereich Ernährung und Diätetik („Lisans Diplomasi – Beslenme ve Diyetetik“) beim Regierungspräsidium die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Diätassistent“ nach dem Gesetz über den Beruf des Diätassistenten (DiätAssG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV).

Ausweislich einer Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) entspricht der im Jahr 2014 erworbene Abschluss des Petenten einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelor-Ebene.

Mit Schreiben vom 7. September 2020 wurde der Eingang des Antrags bestätigt und der Petent zur Glaubhaftmachung einzelner Angaben aufgefordert. Am 11. September 2020 reichte der Petent einen Arbeitsvertrag als Küchenangestellter in einem Krankenhaus nach. Mit E-Mail vom 19. Oktober 2020 wurde dem Petenten der Vorschlag unterbreitet, zur Beschleunigung des Verfahrens bei einer Diätschule zu hospitieren und nachzufragen, ob er eine Kenntnisprüfung ablegen könne. Der Petent gab daraufhin an, keine Schule gefunden zu haben. In dem Krankenhaus, in dem er arbeite, sei er nicht im Bereich Diätassistentenz eingesetzt, sondern als Küchenhilfe.

Am 17. Dezember 2020 wurden dem Petenten nochmals das Anerkennungsverfahren sowie die rechtlichen Voraussetzungen der Anerkennung erläutert. Der Petent wurde darüber informiert, dass eine direkte Anerkennung nicht möglich sei, sondern ein Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung absolviert werden müsste. In der weiteren umfangreichen Korrespondenz wünschte der Petent weiterhin die direkte Anerkennung, da er – auch aus privaten Gründen – keine Möglichkeit für die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang habe. Er wurde dahingehend beraten, dass er auch mit seinem anerkannten Bachelor-Abschluss arbeiten könne.

Letztmalig erhielt das Regierungspräsidium am 19. November 2021 Unterlagen vom Petenten.

Mangels Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes des Petenten im Vergleich zur Ausbildung nach den Vorgaben des DiätAssG und der DiätAss-PrV sah das Regierungspräsidium keine Grundlage, die beantragte Erlaubnis zu erteilen. Der Petent erhielt daraufhin im Dezember 2021 einen sogenannten Wahlbescheid, mit dem die fehlende Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands festgestellt und die Notwendigkeit einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstands aufgezeigt wurde. Gegen diesen Bescheid hat der Petent keinen Widerspruch eingelegt; der Bescheid vom 10. Dezember 2021 ist mithin bestandskräftig.

Der Petent begab sich daraufhin wieder auf die Suche nach einem Anpassungslehrgang. Das IQ Netzwerk hat den Petenten dabei beraten und die Diätschule am

Marienhospital vermittelt. Diese sagte dem Petenten jedoch mit E-Mail vom 24. Januar 2022 ab.

Die letzte Korrespondenz des Regierungspräsidiums mit dem Petenten datiert vom 8. Juni 2022. Der Petent fragte darin, ob er den Anpassungslehrgang bei einer Diätschule in Mainz machen könne. Dies wurde dem Petenten bestätigt, sofern er eine Bestätigung der Schule beibringe, dass dort die festgestellten wesentlichen Unterschiede zur deutschen Ausbildung unterrichtet würden. Seitdem gab es keine Kommunikation zwischen dem Regierungspräsidium und dem Petenten mehr.

Der Petent moniert nunmehr in seiner Petition, dass die Ablehnung der Anerkennung zu Unrecht erfolgte und er diskriminiert worden sei. Er kritisiert insbesondere folgende Punkte:

- Fokus auf kulturelle Unterschiede statt beruflichen Qualifikationen:

Im Bescheid des Regierungspräsidiums vom Dezember 2021 werde ihm aufgrund „kultureller Unterschiede und Ernährungsgewohnheiten“ empfohlen, die komplette Ausbildung zum Diätassistenten in Deutschland zu absolvieren. Diese Begründung empfindet der Petent als unangemessen, da seine Qualifikationen und die wissenschaftliche Grundlage seines Studiums keinerlei Bezug zu kulturellen Unterschieden hätten. Eine solche Bewertung stelle nach seiner Ansicht eine Ungleichbehandlung dar, die auf Vorurteilen statt auf objektiven Kriterien basiere.

- Missachtung beruflicher Erfahrungen und ECTS-Berechnung:

Der Petent rügt, seine umfangreichen praktischen Erfahrungen sowie die eingereichten Nachweise seien in der Entscheidung ignoriert worden. Außerdem sei sein Studienabschluss im Rahmen der ECTS-Berechnung fehlerhaft bewertet worden. Dies habe zu einem verzerrten Bild seiner Qualifikationen geführt.

- Unzureichende Berücksichtigung des Anliegens:

Der Petent moniert, er habe deutlich gemacht, dass er als Diätassistent tätig sein möchte. Stattdessen sei er auf die Möglichkeit hingewiesen worden, seinen Bachelor-Abschluss anzuerkennen zu lassen und in anderen Bereichen tätig zu werden. Diese Ausweichlösung entspreche jedoch nicht seinem beruflichen Ziel und verstärke den Eindruck, dass sein Anliegen nicht ernst genommen werde.

Der Petent sieht im Vorgehen des Regierungspräsidiums eine „potenzielle Diskriminierung“, da kulturelle Aspekte über seine beruflichen Qualifikationen gestellt worden seien.

## III. Rechtliche Würdigung

Wer die Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ oder „Diätassistent“ führen will, bedarf nach § 1 DiätAssG der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist nach § 2 Absatz 1 DiätAssG zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller u. a. die nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 DiätAssG vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat. Eine außerhalb der Bundes-

republik Deutschland in einem sog. Drittstaat wie der Türkei erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt nach § 2 Absatz 2 Satz 1 DiätAssG diese Voraussetzungen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. In die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes sind die in anderen Staaten absolvierten Ausbildungsgänge oder die in anderen Staaten erworbene Berufserfahrung einzubeziehen.

Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben, ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 5 DiätAssG ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird erbracht durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Antragstellende haben nach § 2 Absatz 2 Satz 7 DiätAssG das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

#### a) Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung

Die Ausbildung für Diätassistentinnen und Diätasistenten dauert gemäß § 4 DiätAssG drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Sie wird durch staatlich anerkannte Schulen vermittelt und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Nach § 1 Absatz 1 DiätAss-APrV umfasst die Ausbildung 3 050 Stunden theoretischen Unterricht und 1 400 Stunden praktische Ausbildung. Der theoretische und praktische Unterricht sowie die praktische Ausbildung umfassen nach Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 DiätAss-APrV folgende Fächer und Inhalte:

| <b>Theoretischer und praktischer Unterricht</b> | <b>Stunden</b> |
|---|----------------|
| Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde              | 40             |
| EDV, Dokumentation und Statistik                | 80             |
| Krankenhausbetriebslehre                        | 20             |
| Fachenglisch                                    | 40             |
| Hygiene und Toxikologie                         | 60             |
| Biochemie der Ernährung                         | 140            |
| Ernährungslehre                                 | 150            |
| Lebensmittelkunde und Lebensmittelkonservierung | 190            |
| Anatomie  | 50             |
| Physiologie                                     | 60             |
| Allgemeine Krankheitslehre                      | 30             |
| Spezielle Krankheitslehre und Ernährungsmedizin | 120            |
| Erste Hilfe                                     | 20             |
| Diätetik  | 1 000          |
| Koch- und Küchentechnik                         | 380            |
| Ernährungswirtschaft                            | 40             |
| Organisation des Küchenbetriebs                 | 140            |

|  |       |
|--|-------|
| Einführung in die Ernährungspsychologie und die Ernährungssoziologie | 80    |
| Diät- und Ernährungsberatung   | 250   |
| Zur Verteilung auf die Fächer 1 bis 19                               | 160   |
| Stundenzahl insgesamt  | 3 050 |

| <b>Praktische Ausbildung</b>                             | <b>Stunden</b> |
|--|----------------|
| Diätetik einschließlich Organisation des Küchenbetriebes | 700            |
| Koch- und Küchentechnik einschl. Hygiene                 | 200            |
| Diät- und Ernährungsberatung                             | 150            |
| Zur Verteilung   | 120            |
| Krankenhauspraktikum nach § 1 Absatz 3                   | 230            |
| Stundenzahl insgesamt                                    | 1 400          |

aa)

Die in der Türkei absolvierte Ausbildung des Petenten weist nach der Prüfung des Regierungspräsidiums 1 700 anrechenbare Stunden und 400 Stunden praktische Ausbildung auf. Der Abschluss auf Bachelor-Ebene umfasst weniger Anteile an praktischer Ausbildung als die duale Ausbildung in Deutschland mit einer praktischen Ausbildung. Der theoretische und praktische Teil der Ausbildung des Petenten ist damit wesentlich geringer im Vergleich zur deutschen Ausbildung. Der in diesem Zusammenhang erhobenen Kritik des Petenten, seine ECTS-Credits seien nur unzureichend berücksichtigt worden, kann nicht gefolgt werden. Es ist zum einen bereits nicht ohne Weiteres möglich, ECTS-Credits von Bachelor-Studiengängen mit den Stundenangaben der dualen deutschen Ausbildung zu vergleichen. ECTS-Credits fassen den durchschnittlichen, für den Studienerfolg erforderlichen sog. Workload in Zahlen. Im Workload enthalten sind beispielsweise die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Praktika, Selbststudium (Bibliotheksarbeit oder Arbeit zu Hause), Prüfungsvorbereitung sowie Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen. Dieser Workload ist in den angegebenen Pflichtstunden nach DiätAss-APrV nicht enthalten. In der deutschen Ausbildung kommen grundsätzlich ebenfalls Selbststudium, Wiederholung und Vertiefung sowie Prüfungsvorbereitung und die Abschlussprüfungen hinzu, die jedoch keinen Niederschlag in den Stundenangaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen finden. Somit ist eine Umrechnung der ECTS und ein Vergleich mit den Pflichtstunden nach den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kaum möglich. Zum anderen geben ECTS-Credits keine Auskunft über den Lerninhalt, die Lernergebnisse oder die erworbenen Kompetenzen der Studierenden. Vielmehr werden ECTS-Punkte auf Basis der definierten Lernergebnisse berechnet.

bb)

Im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen inhaltlichen Gleichwertigkeitsprüfung konnten von vorn-

herein folgende Fächer bzw. Inhalte der türkischen Ausbildung des Petenten nicht berücksichtigt werden:

- türkische Sprache
- Fremdsprache
- Geschichte von Atatürks Prinzipien und Revolutionsgeschichte
- Mathematik.

Wesentliche Unterschiede bzw. Defizite im Vergleich zu den o. g. Ausbildungsinhalten hat das Regierungspräsidium nach den vom Petenten vorgelegten Unterlagen in folgenden Bereichen identifiziert:

- Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde (siehe Ziffer A1 Anlage 1)
- Lebensmittelkunde und Lebensmittelkonservierung (siehe Ziffer A8 Anlage 1)
- Physiologie (siehe Ziffer A10 Anlage 1)
- Organisation und Küchenbetrieb (siehe Ziffer A17 Anlage 1)
- Ernährungsphysiologie und Ernährungssozioologie (siehe Ziffer A18 Anlage 1)
- Diät- und Ernährungsberatung (siehe Ziffer A19 Anlage 1)
- Praktischer Einsatz in Diätetik (siehe Ziffer B1 Anlage 1)

Danach kann die Ausbildung des Petenten zwar als vergleichbar mit der Ausbildung für Diätassistentinnen und Diätassistenten bewertet werden; sie weist aber wesentliche Unterschiede im Vergleich zur deutschen Ausbildung auf.

#### b) Berufserfahrung

Die berufliche Erfahrung des Petenten konnte nur bedingt berücksichtigt werden. Der Petent war von 28. Januar 2015 bis 18. Januar 2016 in einer Medizinischen Militär-Akademie tätig. Er kontrollierte und untersuchte dort das Patientenessen und erstellte Diätmaßnahmen für übergewichtige Kinder und Erwachsene. Vom 23. Mai 2016 bis 26. August 2016 war der Petent im Gesundheitszentrum Mardin tätig. Dort gab er Seminare an Schulen und Gemeinden über gesunde Ernährung. Vom 29. August 2016 bis 19. September 2018 war der Petent in der Gesundheitsdirektion Giresun Bulaacak als Diätassistent angestellt. Der Schwerpunkt seiner dortigen Tätigkeit lag in der Beratung von Adipositas-, Anorexie- und Bulimie-Patienten sowie Schwangeren und Diabetes-Patienten. Auch hier führte er Schulungen durch. Er bereitete selbst Diätkost zu und überwachte die Essensausgabe.

Die Berufstätigkeit des Petenten hatte ihren Schwerpunkt jeweils in der Beratung zur Ernährung von bestimmten Patientengruppen sowie Schulungen zur gesunden Ernährung insgesamt. Sie kann damit nicht zum Ausgleich der oben genannten praktischen und theoretischen wesentlichen Unterschiede herangezogen werden.

#### c) Anpassungslehrgang

Aufgrund der dargestellten wesentlichen Unterschiede in der Ausbildung des Petenten im Vergleich zur Ausbildung nach deutschem Recht hat das Regierungspräsidium die Inhalte des nach § 2 Absatz 2 DiätAssG (bei Ausübung des Wahlrechts) zu absolvierenden Anpassungslehrgangs wie folgt festgesetzt:

| Theoretischer Unterricht                        | Stunden |
|---|---------|
| Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde              | 40      |
| Lebensmittelkunde und Lebensmittelkonservierung | 20      |
| Physiologie                                     | 10      |
| Ernährungsphysiologie und Ernährungssozioologie | 50      |
| Organisation und Küchenbetrieb                  | 100     |
| Diät- und Ernährungsberatung                    | 20      |
| Praktischer Einsatz in Diätetik                 | 500     |

Der theoretische Unterricht wurde nach Rücksprache mit einer Schule für Diätassistenten so festgesetzt, dass gewährleistet ist, dass eine Anpassungsmaßnahme auch praktisch stattfinden kann. Bei der Festsetzung des zeitlichen Umfangs der Anpassungslehrgangs wurden die Ausbildung und Berufserfahrung des Petenten berücksichtigt. Ermessensfehler bei der Festsetzung des Anpassungslehrgangs sind nicht erkennbar.

#### d) Kenntnisprüfung

Der Petent hat die Möglichkeit, anstelle eines Anpassungslehrgangs eine Kenntnisprüfung zu absolvieren, im Rahmen derer er einen gleichwertigen Kenntnisstand unter Beweis stellen kann. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und einen praktischen Teil und ist erfolgreich abgeschlossen, wenn jeder der beiden Teile bestanden ist. Der Petent hat von dieser Möglichkeit (bislang) keinen Gebrauch gemacht.

#### e) Keine Diskriminierung

Soweit das Regierungspräsidium die Notwendigkeit eines Anpassungslehrgangs u. a. auch mit unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten in Deutschland und der Türkei begründet hat, kann hierin keine Diskriminierung erkannt werden. Die Berücksichtigung kultureller Unterschiede in der Anerkennung von Diätassistentinnen und Diätassistenten ist ein notwendiger und berechtigter Ansatz, um eine bedarfsgerechte, individuelle und patientenzentrierte Ernährungsberatung zu gewährleisten.

Verschiedene Kulturen haben spezifische Essgewohnheiten, religiöse Vorschriften (siehe hierzu beispielhaft Ziffer A7.4.7. Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 DiätAssAprV) und traditionelle Speisen. In der Ausbildung der Diätassistentinnen und Diätassistenten ist vor allem die kulturell lokale Ernährung zu berücksichtigen. Diätassistentinnen und Diätassistenten müssen in der Lage sein, auf die kulturellen Besonderheiten

der Mehrzahl der Bevölkerung einzugehen, um praxisnahe und umsetzbare Ernährungsempfehlungen zu geben. Dabei ist das Wissen um traditionelle Ernährung in einem Kulturkreis von großer Bedeutung, insbesondere wenn es um die Beratung bei Adipositas und Diabetes geht. Beispielsweise hat die Ernährung mit Wurstprodukten und Brot in Deutschland großes Gewicht. In der Türkei sind Wurstprodukte aus Schweinefleisch hingegen praktisch nicht existent. Gleichermaßen gilt für Brot aus Roggen, Vollkorngetreide, etc. Ernährungsrichtlinien, die kulturelle Unterschiede ignorieren, können zu Missverständnissen oder nicht praktikablen Empfehlungen führen, was die Effektivität der Beratung beeinträchtigt. Durch die vom Regierungspräsidium vorgeschlagene Anpassungsmaßnahme soll eine kulturell angepasste Nachqualifizierung gewährleistet werden, die dazu beiträgt, dass alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen von einer professionellen Ernährungsberatung profitieren können.

#### f) Zusammenfassend

Der Antrag des Petenten auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Diätassistent“ im Dezember 2021 wurde zu Recht durch das Regierungspräsidium abgelehnt. Das vom Petenten abgeschlossene Studium erfüllt nicht das Kriterium eines gleichwertigen Ausbildungsstandes im Vergleich zur Ausbildung für Diätassistentinnen und Diätassistenten nach dem DiätAssG und der DiätAss-APrV. Zu Recht wurde der Petent daher vom Regierungspräsidium auf die Notwendigkeit hingewiesen, einen gleichwertigen Kenntnisstand durch einen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung nachzuweisen. Die für einen Anpassungslehrgang festgesetzten Inhalte wurden nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Ausbildung und der Berufserfahrung des Petenten festgesetzt. Der Bescheid des Regierungspräsidiums vom 10. Dezember 2021 verletzt den Petenten daher nicht in seinen Rechten. Er ist im Übrigen bestandskräftig. Ein Grund für eine Wiederaufnahme des bestandskräftig abgeschlossenen Verfahrens besteht aufgrund der vom Petenten im Rahmen der Petition vorgetragenen Beschwerdepunkte nicht.

Grundsätzlich stellt sich die Problematik, dass das Angebot an Anpassungslehrgängen in den Gesundheitsfachberufen in Baden-Württemberg gering ist. Es liegt aber nicht in der Verantwortung des Regierungspräsidiums, Anpassungslehrgänge nach § 2 Absatz 2 DiätAssG anzubieten. Aus einem Mangel an Angeboten kann der Petent keinen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Diätassistent“ ableiten. Einen Anpassungslehrgang, den der Petent in einem anderen Bundesland absolviert, würde das Regierungspräsidium anerkennen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

## 5. Petition 17/4234 betr. Einrichtung von regionalen Kompetenzzentren für Schulen mit integrierter Ombudsstelle

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert die Einführung von regionalen Kompetenzzentren für Schulen mit integrierter Ombudsstelle.

### II. Sachverhalt

Das baden-württembergische Schulsystem steht nach Ansicht des Petenten vor Herausforderungen. Hierzu zählt eine aus seiner Sicht bestehende Überlastung von Lehrkräften durch außerunterrichtliche Aufgaben, Stress und Leistungsdruck bei Schülerinnen und Schülern, ungleiche Zugänge zu Förder-, Unterstützungs- und Beratungsangeboten und komplexe Kontakt- und Beschwerdewege für Eltern. Als Lösung regt er die Einrichtung von regionalen Kompetenzzentren als Servicestellen für Schulen an, die mit Fachleuten aus den Disziplinen Psychologie, Gesundheit, Didaktik, Inklusion, und Mediation multiprofessionell besetzt sein und als zentrale Serviceeinheiten für Schulen einer Region wirken sollen. Die Kompetenzzentren sollen Nachteilsausgleiche festlegen und Fördermaßnahmen veranlassen, Lehrkräfte fachlich beraten sowie Präventionsprogramme zu Mobbing, Gesundheit, Resilienz, Bewegung und Ernährung durchführen. Ergänzend hierzu soll eine in die Kompetenzzentren integrierte Ombudsstelle als neutrale Instanz die Prüfung von Anträgen übernehmen und Mobbing- bzw. Diskriminierungsfälle klären. Der Petent schlägt vor, dass das Konzept regionaler Kompetenzzentren durch ein Modellprojekt in zwei Regionen unter wissenschaftlicher Begleitung erprobt werden soll.

### III. Rechtliche Würdigung

Das baden-württembergische Bildungssystem stellt ein aufeinander abgestimmtes und ineinander greifendes pädagogisches Gesamtsystem dar. Im Zentrum stehen die Schulen als primäre Bildungsinstitutionen. In der Ausbildung werden angehenden Lehrkräften nicht nur fachliche und didaktische Kompetenzen vermittelt, sondern auch Querschnittskompetenzen wie beispielsweise Medienbildung, Deutsch als Zweitsprache, Prävention, Demokratiebildung und Inhalte zur Inklusion. Die breitgefächerten Ausbildungsinhalte sollen Lehrkräfte befähigen, als zentrale Bezugspersonen im Bildungsprozess zu agieren. Im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte steht die Förderung der Kinder und Jugendlichen in ihrer fachlichen, sozialen und persönlichen Entwicklung. Lehrkräfte erkennen Talente und Herausforderungen, machen differenzierte Unterrichtsangebote und setzen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen um.

§ 55 Schulgesetz für Baden-Württemberg hält dabei die gemeinsame Verantwortung von Eltern und Schule für die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen fest. Die Elternarbeit wird somit an der Schule und nahe am Unterricht und am Schulalltag

der Schülerinnen und Schüler verortet, um Bedarfe möglichst gut mit allen Betroffenen abstimmen zu können. Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen wirken dabei kooperativ und zielführend zusammen. Bei Bedarf können sie auf schulnahe Unterstützungs- und Beratungsstrukturen zurückgreifen.

In ihrer pädagogischen Arbeit sind Schulen in das System der Schulaufsicht eingebettet. Es umfasst die Aufsicht über fachliche Angelegenheiten sowie über die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Schulen (Fachaufsicht), darüber hinaus die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und Schulleitungen. Untere Schulaufsichtsbehörde sind die Staatlichen Schulämter. Obere Schulaufsichtsbehörde sind die Regierungspräsidien. Bei den Schulaufsichtsbehörden sind sowohl pädagogische als auch juristische Kompetenzen gebündelt.

Ergänzt wird dieses System durch schulnahe Fortbildungs- und Qualifizierungs- sowie Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen mit multiprofessioneller Ausrichtung. Diese bringen beispielsweise Expertise aus Psychologie, Pädagogik, Inklusion, Didaktik und Schulentwicklung ein. Hierzu zählen u. a.:

- Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) ist eine zentrale Einrichtung zur Lehrerausbildung und Fortbildung in Baden-Württemberg. Dabei werden pädagogische Querschnittsthemen ebenso berücksichtigt wie fächer- und schulartspezifische Inhalte. Es konzipiert unterrichtsbezogene Unterstützungsangebote und stellt diese dezentral über sechs Regionalstellen bereit. Darüber hinaus ermöglichen die Regionalstellen des ZSL bedarfsorientierte Beratung vor Ort und gewährleisten die Nähe zur schulischen Praxis.

Die Schulpsychologischen Beratungsstellen (SPBS) sind Teil der ZSL-Regionalstellen. An insgesamt 28 Standorten unterstützen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ratsuchende Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte bei pädagogisch-psychologischen Fragestellungen. Sie bieten Beratung für Schulen bei der Krisennachsorge an sowie Fortbildungen und Supervision für Lehrkräfte und Schulleitungen. Die Beratungsstellen sind regional vernetzt und vermitteln bei Bedarf zu anderen Fachberatungsstellen oder psychotherapeutischen Angeboten.

Die Präventionsbeauftragten der ZSL-Regionalstellen bieten auf Grundlage des landesweiten Rahmenpräventionskonzepts stark stärker WIR Fortbildungen für Lehrkräfte zu relevanten Themen der psychosozialen Gesundheitsförderung an, etwa zu sozial-emotionalem Lernen, Stressabbau, Resilienz, konfliktfreier Kommunikation, Klassenklima und Selbstregulation. Zudem beraten sie Schulen bei der Erstellung schuleigener Präventionskonzepte und der Einbindung der Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ in den Unterricht.

- Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) unterstützen Kinder und Jugendliche mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches

Bildungsangebot in ihrer schulischen Entwicklung. Sie bieten im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung diagnostisch fundierte Bildungsangebote im SBBZ mit den unter § 15 Absatz 1 Schulgesetz aufgeführten Förderschwerpunkten. Ferner übernehmen sie im Rahmen der sogenannten Sonderpädagogischen Dienste beratende und unterstützende Funktionen für Eltern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen. Darüber hinaus gestalten sie in enger Abstimmung mit allgemeinbildenden und beruflichen Schulen inklusive Bildungsangebote. Ebenso koordinieren und begleiten sie Übergänge in andere Schulformen oder in das Berufsleben.

- Die Autismusbeauftragten der Staatlichen Schulämter in Baden-Württemberg beraten Schulen, Lehrkräfte und Eltern bei Fragen zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen. Sie informieren über die Auswirkungen von Autismus auf das schulische Lernen und unterstützen bei der Einschätzung des individuellen Förderbedarfs. Dabei erstellen sie bei Bedarf pädagogische Stellungnahmen und helfen bei der Beantragung von Nachteilsausgleichen. Sie begleiten Übergänge und beraten bei der Auswahl geeigneter Schulformen. Bei Bedarf gestalten sie Elternabende, Informationsveranstaltungen für Klassen oder Fortbildungen für Lehrkräfte.
- Die Arbeitsstelle Kooperation (ASKO) ist Teil eines von den Staatlichen Schulämtern verantworteten Beratungs- und Unterstützungssystems für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf und Behinderung.

Information, Beratung, Vernetzung schulischer und außerschulischer Partner sowie die Beteiligung an Konzeptbildungsaufgaben im Sinne der genannten Schülerinnen und Schüler sind Kernaufgaben der Arbeitsstellen. Sie organisieren Begegnungsprojekte und erstellen regionale Übersichten zu Unterstützungsangeboten (Hilfekompass) für alle an der schulischen Bildung beteiligten Personen. Darüber hinaus unterstützen Sie bei der Planung gemeinsamer Unterrichtsformen (inklusive Bildungsangebote, kooperative Organisationsformen) und individueller Fördermaßnahmen, mit dem Ziel die Chancengleichheit im Bildungssystem zu stärken.

Durch die Einführung regionaler Kompetenzzentren würde dieses System bewährter Fortbildungs-, Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen nicht ergänzt, sondern in dessen Funktionslogik beeinträchtigt. Die Zentren würden nicht als integrative Ergänzung wirken, sondern bestehende Mechanismen und Verfahren in ihrer Effizienz und Zielgerichtetetheit schwächen. Infolgedessen bestünde ein erhebliches Risiko für Reibungsverluste im Rahmen der Steuerung und Umsetzung bildungspolitischer Maßnahmen. Die Etablierung würde zusätzliche personelle, finanzielle und organisatorische Ressourcen erfordern. Eine Umverteilung von Ressourcen aus bestehenden Institutionen würde deren Leistungsfähigkeit beeinträchtigen und

die Funktionsweise der Schulaufsicht sowie die Qualität der bisherigen Angebote gefährden.

Die vorgeschlagene Ombudsstelle ist ebenso kritisch zu bewerten. Deren institutionelle Verortung soll offenbar außerhalb der bestehenden Dienst- und Rechtswege erfolgen. Beschwerden und Anliegen von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern können bereits heute über etablierte Verfahren innerhalb der Schule und der schulaufsichtlichen Strukturen adressiert werden. Eine Ombudsstelle könnte die direkte Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft erschweren und die pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte und Schulleitungen im Dialog mit den Schülerinnen und Schülern sowie Eltern schwächen. Die Einführung einer parallelens bzw. nicht in die Schulaufsicht eingebundenen Beschwerdeinstanz birgt ferner das Risiko von Zuständigkeitsunklarheiten und Kompetenzüberschneidungen.

Die in der Petition geäußerte Kritik, der Zugang zu Unterstützung und Förderung sei uneinheitlich und nicht chancengerecht, ist vor dem Hintergrund der landesweit geltenden Bildungsstandards in den Bildungsplänen, ministeriellen Richtlinien für pädagogische Fördermaßnahmen sowie der differenzierten Angebote der Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen nicht nachvollziehbar. Die Vielfalt der bestehenden Maßnahmen ist Ausdruck einer bedarfsorientierten Förderung, die den unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung trägt.

Das Kultusministerium setzt daher nicht auf regionale strukturelle Veränderungen im pädagogischen Gesamtsystem, sondern auf die kontinuierliche Entwicklung pädagogischer Fördermaßnahmen. Hierzu zählen aktuell:

- SprachFit: Das Programm fördert seit 2024/2025 gezielt die frühe Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen. Fünf Fördersäulen passen sich individuell dem Sprachförderbedarf der Kinder an.
- Verstärkte Mathematikförderung: Mit dem Schuljahr 2025/2026 wurde ein umfassendes Maßnahmenpaket gestartet. Lernbänder ab Klasse 1 und Fortbildungen für Lehrkräfte stärken die mathematischen Basiskompetenzen.
- Mehr Unterrichtszeit: Seit dem Schuljahr 2025/2026 erhalten Werkreal-, Haupt-, Real- und Gemeinschaftsschulen zusätzliche Stunden in Deutsch und Mathematik zur gezielten Förderung.
- Verbindliche Förderbänder in Klasse 5 und 6 unterstützen Deutsch und Mathematik. Leseförderung und Matheübungen erfolgen regelmäßig mit flexibler Materialwahl.
- Die Schulleitungen und Lehrkräfte werden bei der Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler mit einem breiten Fortbildungs- und Materialangebot unterstützt. Dies beinhaltet beispielsweise passgenaue Unterstützung bei der Planung und Umsetzung

datengestützter Qualitätsentwicklung durch die Fachberaterinnen und Fachberater Schulentwicklung. Ferner kann das Programm „Starke BASIS!“ genutzt werden. Es beinhaltet Förderprogramme, praxisnahe Materialien und unterrichtsbegleitende Online-Fortbildungen für die Gestaltung des Unterrichts in Deutsch und Mathematik.

- Im Rahmen des Startchancen-Programms erhalten 540 Schulen in sozial herausfordernden Lagen zusätzliche Mittel für multiprofessionelle Teams (z. B. Schulsozialarbeit, psychologische und pädagogische Fachkräfte). Diese unterstützen Lehrkräfte bei Konfliktlösung, Elternberatung und Inklusion. Zusätzlich werden Investitionen in die Schulinfrastruktur ermöglicht, um Räume für Beratung, Gesundheit und gemeinsames Lernen zu schaffen. Schulen erhalten mehr Gestaltungsfreiheit und gezielte Ressourcen für individuelle Förderung, Konfliktbewältigung und Resilienzstärkung. So können Unterstützungsangebote gezielt vor Ort entwickelt und passgenau umgesetzt werden. Ziel ist es, Chancengerechtigkeit zu stärken und den Bildungserfolg unabhängiger von der sozialen Herkunft zu machen. Über zehn Jahre stehen insgesamt 2,6 Milliarden Euro zur Verfügung.

- Das Programm „Lernen mit Rückenwind“ wurde 2021 im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Aufholen nach Corona“ eingeführt. Schulen erhalten zusätzliche Ressourcen für Lernförderangebote, Bewegungsangebote sowie für Präventionsmaßnahmen gegen Stress, Mobbing und Überlastung. Seit dem Jahr 2025 wird das Programm als Landesprogramm mit einem Fokus auf Basiskompetenzen (Deutsch, Mathematik), fachliche Förderung und sozial-emotionale Unterstützung fortgeführt. Schulen können Pädagogische Assistenzkräfte beschäftigen, mit Kooperationspartnern zusammenarbeiten, Peer-to-Peer-Formate einsetzen und Sachkosten abrechnen.

#### IV. Ergebnis

Das baden-württembergische Bildungssystem ist geprägt durch eine gewachsene institutionelle Vernetzung. Dies ermöglicht insbesondere eine effektive und effiziente Umsetzung pädagogischer Fördermaßnahmen und die erfolgreiche Steuerung spezieller Förder- und Unterstützungsprogramme. Die Einführung regionaler Kompetenzzentren mit Ombudsstelle bietet keinen erfolgversprechenden Ansatz für eine weitere Optimierung des Bildungssystems, sondern würde bewährte Verantwortungsstrukturen, etablierte Kommunikationswege und gewachsene Vertrauensverhältnisse beeinträchtigen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

## 6. Petition 17/4325 betr. Beschwerde über die Stadtverwaltung

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent beklagt wirtschafts- und kommunalpolitische sowie haushaltsrechtliche Missstände in der Stadt und im Landkreis sowie Diskriminierung und Einschüchterung durch den Oberbürgermeister.

### II. Sachverhalt

Der Petent, ein in der Stadt wohnhafter Unternehmer, fühlt sich seit mehr als vier Jahren massiven Diskriminierungen, Einschränkungen und Einschüchterungen durch den Oberbürgermeister der Stadt ausgesetzt. Dieser werde dabei durch die Landrätin unterstützt. Erbetene Gespräche mit dem Oberbürgermeister und der Landrätin, um Missverständnisse auszuräumen und seine Projekte vorzustellen, seien verweigert worden. Aus Sicht des Petenten werden seine Vorhaben und Projektideen blockiert. Dies zerstöre seine berufliche und private Existenz.

Er vertritt zudem die Auffassung, dass der Oberbürgermeister der Stadt zahlreiche weitere Ämter und Funktionen ausübe und dies zu einer Machtzentration führe, die nicht mit den Grundsätzen einer unabhängigen und fairen Verwaltung vereinbar sei.

Er bittet, die Vorgänge im Landkreis auf Rechtskonformität und Transparenz zu prüfen und sicherzustellen, dass private Investitionen nicht ohne sachlichen Grund behindert werden. Er äußert den Verdacht auf Fehlplanung und ineffiziente Mittelverwendung bei der Klinikplanung, er sieht Hinweise auf unentgeltliche oder sachlich nicht gerechtfertigte Vergaben städtischer Grundstücke und Aufträge sowie mangelnde Förderung von Schulen und Kindergärten und die Blockade von innovativen Projekten.

Die Stadt teilt mit, dass der Petent seit dem 24. Mai 2024 insgesamt neun E-Mails an die Stadtverwaltung übersandt habe, deren Inhalt eine Vielzahl von Vorschlägen zu Bauprojekten umfasste, wobei die Adressierung in der Regel das Vorzimmer des Oberbürgermeisters betraf und nur eine einzige der Korrespondenzen – datiert auf den 30. Juli 2025 – von der Form her keinen Bauprojektvorschlag darstellte, sondern die ausdrückliche Bitte um einen persönlichen Gesprächstermin mit dem Oberbürgermeister beinhaltete. Der Petent sei bislang ausschließlich durch die Einreichung von Interessenbekundungen an die Verwaltung herangetreten – wobei in einer Vielzahl der Fälle die übermittelten Vorschläge lediglich als Visualisierungen eingereicht worden sind.

Die Stadtverwaltung hatte die Vorschläge jeweils geprüft. Die Projekte waren demnach inhaltlich oder wirtschaftlich nicht umsetzbar. Einige Ideen hätten zudem in Rechte Dritter eingegriffen. Es gab keine konkreten Kaufabsichten für städtische Grundstücke oder nachweisbare Finanzmittel.

So berücksichtigte beispielsweise der Entwurf für die Sanierung des denkmalgeschützten Rathauses weder

die denkmalrechtlichen Vorgaben, noch war er wirtschaftlich für die Stadtverwaltung tragbar. Die Absicht des Petenten, in naher Zukunft Wohnprojekte im Volumen von 420 Millionen Euro umzusetzen, wurde bekundet, ohne dass hierzu Referenzen, sei es in Form von Internetdokumentationen, nachweisbarer bisheriger Bauaktivitäten oder gesicherter finanzieller Kapazitäten, vorgelegt wurden.

Die Stadtverwaltung habe dem Petenten stets höflich und transparent mitgeteilt, dass die Projekte in der vorgelegten Form nicht umgesetzt werden können. Die Verwaltung hat ihm außerdem mitgeteilt, dass für ein persönliches Gespräch mit dem Oberbürgermeister keine Grundlage bestehe.

Darüber hinaus hat der Petent mehrfach in Bürgerstunden des Gemeinderats seine Projektideen den Gemeinderäten vorgestellt. Auch hier erhielten seine Vorschläge keine ausreichende Unterstützung.

Die Stadtverwaltung führt aus, dass der Oberbürgermeister in gesellschaftspolitischen Bereichen aktiv sein müsse. Dies sei Bestandteil seines Amts. Er leite jedoch weder polizeiliche noch gerichtliche Organe. Die Gewaltenteilung ist gesetzlich abgesichert, und alle Entscheidungen außerhalb seiner Zuständigkeit liegen in den Händen der entsprechenden Institutionen.

Der Landkreis teilt mit, dass sich der Petent in der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 8. Januar 2025 unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Kreiseinwohnerinnen/Kreiseinwohner“ zu Wort gemeldet habe. Er äußerte den Wunsch, dass die Jugendlichen gezielter gefördert werden und stellte infrage, wohin Fördergelder fließen.

Die Landrätin wies darauf hin, dass die Jugendförderung grundsätzlich im Aufgabenbereich der Stadtverwaltung liege. Der Landkreis fördere übergeordnete Projekte. Sie bat darum, ihr die Anfrage schriftlich zukommen zu lassen, um zielgerichtet eine Antwort erarbeiten lassen zu können.

Der Petent wandte sich daraufhin per E-Mail an die Landrätin. In dieser sprach er seine Projekte und Konzepte mit dem Fokus auf Bildung, Kultur, Sport sowie Unterstützung für Familien und Jugendliche an. Abschließend bat er um einen Gesprächstermin, um seine Ideen detailliert zu erläutern.

Dem Petenten wurde ein Gespräch zur Vorstellung seiner Planungen und strategischen Überlegungen mit den fachlich zuständigen Personen in der Organisation des Landratsamtes angeboten. Am 20. März 2025 fand ein einstündiger Austausch zwischen dem Petenten und der Leiterin des Dezernates Soziales & Jugend, dem Leiter der Stabsstelle Planung, Steuerung und Koordination sowie einer Jugendhilfeplanerin und einer Vertreterin der Behinderten- und Psychiatrieplanung statt.

Bei dem Austausch hat der Petent diverse Pläne vorgestellt, die sein Unternehmen umsetzen könnte. Nach Einschätzung des Landratsamtes ließen die Äußerungen des Petenten dabei keine klare Linie erkennen.

Die Teilnehmenden aus dem Sozialdezernat wiesen während des Gesprächs immer wieder auf bestehende Zuständigkeiten und auf die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Vergabe von Aufträgen hin.

Im Anschluss übersendete der Petent noch ein im Gespräch angekündigtes Konzept zur Vermittlung Geflüchteter in Arbeit. Das Konzept entsprach genau dem Konzept, mit dem der Petent bereits vor einigen Jahren mit einem Kooperationspartner versucht hatte, geflüchtete Menschen in Arbeit zu vermitteln. Der Erfolg des damaligen Projektes entsprach nicht den Erwartungen; das Projekt wurde aufgrund dessen nicht fortgesetzt.

Dem Petenten wurde daher mitgeteilt, dass vonseiten des Landratsamts sein Konzept nicht in die Umsetzung gebracht werden kann. Dennoch wurde vom Petenten im weiteren Verlauf noch ein Kostenplan für die Umsetzung des Konzeptes vorgelegt. Der Petent fordert für die Vermittlung der Geflüchteten in Arbeit einen finanziellen Ersatz vom Landkreis.

Aufgrund des nicht gegebenen Erfolges bei der früheren Umsetzung des Projektes und der angespannten Finanzlage des Landkreises für die kommenden Jahre, nach der keine zusätzlichen Mittel für freiwillige Projekte verausgabt werden können, wurde dem Petenten am 8. Mai 2025 mitgeteilt, dass eine Umsetzung aktuell nicht möglich ist.

Der Petent wandte sich am 11. Mai 2025 erneut an die Landrätin und bat um einen Gesprächstermin, um die Überprüfung der Vergabeprozesse bei Großprojekten, u. a. des Neubaus des Klinikums, erörtern zu können. Die Landrätin antwortete, dass die Vergaben für den Neubau des Zentralklinikums im rechtlich vorgesehenen Rahmen erfolgen.

Der Petent hat sich mit verschiedenen Beschwerden auch an das Regierungspräsidium und das Innenministerium gewendet. Konkrete Beschwerden, wonach die Stadt oder der Landkreis gegen Vergaberecht verstossen hätten, sind dabei nicht eingereicht worden.

Das Kommunalreferat des Regierungspräsidiums hat die vorgetragenen Beschwerden geprüft und dem Petenten mit Schreiben vom 7. August 2025 eine Beurteilung zukommen lassen.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung, welches verfassungsrechtlich sowohl durch Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes als auch durch Artikel 71 Absatz 1 der Landesverfassung garantiert wird, gesteht den Gemeinden das Recht zu, sämtliche Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Gemeinden verwalten in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben allein und unter eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen (§ 2 Absatz 1 Gemeindeordnung – GemO). Die Landkreise verwalten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Landkreisordnung (LKrO) ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung. Den Kommunen wird insofern ein

großer Handlungsspielraum zur eigenverantwortlichen Gestaltung kommunaler Belange eingeräumt.

Die Sachverhaltsdarstellung macht deutlich, dass sich die Stadtverwaltung, ebenso wie die Landrätin und das Dezernat Soziales & Jugend des Landratsamtes intensiv mit dem Petenten und seinen Anliegen beschäftigt haben. Die vom Petenten vorgestellten Projektideen konnten aus sachlichen Gründen nicht umgesetzt werden.

Das Regierungspräsidium hat im Rahmen der Prüfung der Beschwerden des Petenten als Rechtsaufsichtsbehörde über die Stadt und den Landkreis (§ 119 GemO, § 51 Absatz 1 LKrO) zutreffend ausgeführt, dass es im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der Stadt und dem Landkreis obliegt, mit welchen Themen und Projekten sie sich beschäftigen. Dabei war erkennbar, dass sich Stadt und Landkreis mit den Anliegen des Petenten befasst haben, die vorgetragenen Projektideen letztendlich aber nicht überzeugen konnten. Die fehlende Resonanz auf Projektideen des Petenten stellt keinen wirtschafts- oder kommunalpolitischen Missstand dar.

Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe der Diskriminierung und Einschüchterung sind anhand der Darstellung des Petenten und der beigefügten Dokumente nicht nachvollziehbar und die Schilderungen der Stadt- und Landkreisverwaltung lassen keinen solchen Schluss zu. Ein Anspruch des Petenten, einen persönlichen Gesprächstermin beim Oberbürgermeister oder der Landrätin zu erhalten, besteht nicht.

Die Übernahme von Mandaten in zivilen, öffentlich-rechtlichen und politischen Organen sowie das Ausüben von Nebentätigkeiten und ehrenamtlichen Tätigkeiten ist für Oberbürgermeister als kommunale Wahlbeamte grundsätzlich zulässig. Die Ausübung von Nebentätigkeiten bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§ 62 Absatz 1 und § 92 Nummer 1 Landesbeamtengesetz), sofern es sich nicht um eine im Landesbeamtengesetz definierte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit handelt. Anhaltspunkte, dass im Falle des Oberbürgermeisters der Stadt eine Machtkonzentration, „die nicht mehr mit den Grundsätzen einer unabhängigen und fairen Verwaltung vereinbar ist“ vorliegt, werden vom Petenten nicht begründet dargelegt.

Auch sind vorliegend keine Anhaltspunkte für Verstöße gegen das kommunale Vergaberecht oder Haushaltsgesetz bei der Stadt oder beim Landkreis ersichtlich. Die vom Petenten geäußerten Vorwürfe zu möglichen Vergabeverstößen, der Verschwendungen öffentlicher Gelder oder der Korruption werden nicht näher begründet.

Die Stadt und der Landkreis unterliegen als öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Aufträgen den Vorschriften des Vergaberechts. Auch sind die Vorschriften und Grundsätze des kommunalen Haushaltsgesetzes einzuhalten. Die Verwendung öffentlicher Mittel erfolgte nachvollziehbar und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Grundlage hierfür ist die jeweilige Haushaltssatzung der Stadt bzw. des Land-

kreises, die vom Gemeinderat bzw. Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen werden und dem Regierungspräsidium als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung und Bestätigung der Gesetzmäßigkeit vorgelegt werden muss. Darüber hinaus unterliegt der rechnungsmäßige Haushaltsvollzug der Kontrolle durch örtliche und überörtliche Prüfungsinstanzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Frank

In dem Zusammenhang moniert die Petentin, dass im Rahmen des gegen sie geführten Ermittlungsverfahrens ein Durchsuchungsbeschluss vom 9. Juni 2021 von Richterin M. unterschrieben worden sei, die aber laut Medienberichten von 2021 bis 2025 durchgängig als Staatsanwältin bezeichnet worden sei. Es müsse geklärt werden, ob der Durchsuchungsbeschluss tatsächlich von einer zuständigen Richterin unterzeichnet wurde oder ob es sich hierbei um eine unzulässige Rollenverwechslung handele. Eine unzureichende Antwort des Landgerichts auf ihre entsprechende Frage lege nahe, dass ein absolutes Beweisverwertungsverbot bestehe.

Die Petentin beanstandet im Weiteren die Verfahrensführung durch den Strafrichter, der gegen den Datenschutz verstoßen habe, indem er einen inhaltlich irrelevanten Widerspruch gegen einen Bescheid des Jobcenters in der Hauptverhandlung verlesen habe. Auch habe der Richter gezielt lokale Presse zu der Verhandlung eingeladen, um ihren Ruf zu schädigen. Er habe ihr gedroht und sie erpresst, indem er in Aussicht gestellt habe, dass mit Geständnis eine Strafe von zwei Jahren mit Bewährung und ohne Geständnis eine Strafe von zwei Jahren und vier Monaten zu erwarten sei. Die Verhängung eines Tierhaltungsverbots als Bewährungsaflage sei rechtswidrig, da keine Verurteilung nach dem Tierschutzgesetz erfolgt sei. Weiterhin habe er auf verjährte Inhalte zurückgegriffen, indem ein Vorfall aus dem Jahr 2011 und 2012 Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen sei. Schöffen und Staatsanwältin seien kurzfristig ausgetauscht worden. Die unverhältnismäßige Ladung aller 46 Käufer der Katzen als Zeugen stelle ein staatliches Zwangsmittel zur Erzwingung eines Schuldeingeständnisses dar.

Zudem sei ihr privates Umfeld unzulässig ausgeforscht worden, da Verwandte und Nachbarn als Zeugen zur Biographie, den wirtschaftlichen Verhältnissen und etwaigen psychischen Auffälligkeiten geladen worden seien. Durch die Verlesung eines privaten Schreibens einer Nachbarin seien ehrverletzende, falsche und diffamierende Inhalte verbreitet worden.

Im Strafverfahren sei die Urkundsbeamte als Zeugin vernommen worden. Sie habe diese im Dezember 2021 nach den Coronazugangsregelungen gefragt, worauf hin diese ihr einen Impfpass zum Kauf angeboten habe. Dabei habe es sich aufgrund der vorangegangenen Durchsuchung nach einem Impfpass bei ihr möglicherweise um eine Falle gehandelt. Die Vernehmung der Urkundsbeamten habe jedenfalls gegen die Neutralitätspflicht verstoßen. Vor dem Hintergrund eines Vorfalls aus dem Jahr 2012 sei auch die in der Hauptverhandlung vernommene Zeugin unglaublich.

Darüber hinaus behauptet die Petentin, die Staatsanwältin hätte im Verfahren vor dem Amtsgericht in ihrem Plädoyer am 17. April 2023 eine üble Nachrede und Verleumdung begangen.

Im Hinblick auf das Strafvollstreckungsverfahren bittet die Petentin um Prüfung, ob im Wege eines Gnädengesuchs ein Absehen von der Einziehung möglich sei. Zudem moniert sie, dass trotz Ratenzahlungsan-

## 7. Petition 17/3936 betr. Angelegenheit des Veterinäramts

Gegenstand der Petition:

Der Gegenstand der Petition setzt sich aus mehreren Schreiben der Petentin zusammen, mit denen sie in den Monaten April bis Juli 2025 zahlreiche Vorgänge und Handlungen der zuständigen Behörden und Gerichte beanstandete.

Die Petentin wendet sich zunächst gegen eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft, welche das Ermittlungsverfahren gegen den von der Petentin wegen Rechtsbeugung angezeigten Amtsveterinär eingestellt hat. Dieser habe die Wohnung der Petentin am 27. Januar 2025 ohne richterlichen Beschluss in Begleitung zweier Polizeibeamter betreten und durchsucht. Dies sei ein schwerer Eingriff in ihre Grundrechte. Die Verfahrenseinstellung, welche mit dem Hinwies auf „nicht nachweisbare Schuld“ erfolgt sei, bedeute, dass dem Amtsveterinär das Recht erteilt worden sei, bei der Petentin dauerhaft Hausdurchsuchungen ohne richterliche Anordnung durchzuführen.

Gleichzeitig wendet sie sich gegen ein ihr erteiltes Haltungs- und Betreuungsverbot für Tiere jeglicher Art und beanstandet, dass dieses trotz entsprechender Antragstellung von der zuständigen Behörde bislang nicht aufgehoben wurde.

Im Weiteren beanstandet sie ein Urteil des Amtsgerichts mit dem sie am 17. April 2023 wegen Betruges verurteilt wurde. Sie habe im Zusammenhang mit dem Verkauf von Katzen Impfpässe für diese „erstellt“ und dabei einen Arzt „erfunden“. Die Verurteilung wegen Betruges sei rechtswidrig, da ihr Verhalten nach § 277 Strafgesetzbuch (StGB) – Fälschung von Gesundheitszeugnissen – nicht strafbar sei. Die Petentin bittet um Prüfung, ob bei baden-württembergischen Gerichten der Tatbestand des Betrugs in Fällen zur Anwendung komme, in denen § 277 StGB einschlägig gewesen wäre, ob hierdurch das Rückwirkungsverbot und das Bestimmtheitsgebot verletzt werde und wie dies künftig vermieden werden könne.

trag ihr Bürgergeld durch die Staatsanwaltschaft ge- pfändet wurde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Strafanzeige der Petentin

##### a) Sachverhalt

Mit Schreiben vom 31. Januar 2025 erstattete die Petentin Strafanzeige gegen einen Amtsveterinär wegen Rechtsbeugung. Dieser habe am 27. Januar 2025 eine Hausdurchsuchung ohne richterlichen Beschluss durchgeführt, um das gegen die Petentin erlassene Betreuungs- und Tierhalteverbot vom 2. Mai 2022 zu überprüfen. Dieses sei nicht rechtswirksam, da es keine Zeitangabe enthalte.

Mit Verfügung des Kreisveterinär- und Lebensmittelüberwachungsamts des Landkreises vom 2. Mai 2022 wurde der Petentin unter Ziffer 1. ein Haltungs- und Betreuungsverbot für Tiere jeglicher Art auferlegt. Der hiergegen von der Petentin erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Verwaltungsgericht nahm die Petentin bei der Verhandlung am 21. Oktober 2024 zurück, wodurch das Tierhalte- und Betreuungsverbot bestandskräftig wurde. Der Amtsveterinär erhielt am 27. Januar 2025 einen Vollstreckungsauftrag gemäß § 5 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG), mit welchem er zur Vollstreckung der vorgenannten Maßnahme gegenüber der Petentin ermächtigt wurde. Dies erfolgte unter Hinweis auf § 6 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz, nach welchem die mit der Vollstreckung beauftragten Personen berechtigt sind, das Besitztum der Pflichtigen zu betreten und zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Der Amtsveterinär führte am 27. Januar 2025 zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung des Haltungs- und Betreuungsverbots unter Polizeibegleitung eine tierschutzrechtliche Kontrolle durch, wobei der Petentin auch der Vollstreckungsauftrag vom 27. Januar 2025 vorgelegt wurde. Nachdem die Petentin dem Amtsveterinär zunächst den Zutritt verweigerte, ermöglichte sie anschließend doch den Zutritt in die Räumlichkeiten, nachdem sie auf das bestandskräftige Tierhaltungs- und Betreuungsverbot hingewiesen wurde. Anlass für die Überprüfung waren u. a. Äußerungen der Petentin im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, aus denen nicht nur auf das völlige Fehlen einer Einsicht hinsichtlich der von ihr begangenen Rechtsverstöße, sondern auch auf die Absicht geschlossen werden konnte, entgegen dem Tierhaltungs- und Betreuungsverbot auch weiterhin Katzen zumindest zu betreuen.

Mit Verfügung vom 10. März 2025 gab die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige nach § 152 Strafprozessordnung (StPO) keine Folge. Für eine Rechtsbeugung sei ein Rechtsbruch erforderlich, bei dem sich der Amtsträger bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache bewusst in schwerwiegender Weise zu gunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und

Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausrichtet. Nach diesen Maßstäben sei ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschuldigten nicht erkennbar. Seinem Vorgehen habe zudem der Vollstreckungsauftrag gemäß § 5 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz zugrunde gelegen.

Mit Schreiben vom 28. April 2025 erhab die Petentin – parallel zu der Petition vom 24. April 2025 – Beschwerde gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft. Faktisch sei dem Amtsveterinär „ein Freifahrschein für beliebige, jederzeitige und willkürliche Hausdurchsuchungen erteilt“ worden, die Nichtahnung schaffe „einen rechtsfreien Raum, in dem Amts-walter nach eigenem Gutdünken schwerste Grundrechtseingriffe begehen“ dürfen. Mit Bescheid vom 2. Juni 2025 wies die Generalstaatsanwaltschaft die Beschwerde zurück. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft entspreche der Sach- und Rechtslage. Ein Anfangsverdacht hinsichtlich des Straftatbestandes der Rechtsbeugung, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen würde, liege nicht vor.

##### b) Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Staatsanwaltschaft hat gemäß § 152 Absatz 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da bereits keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorlagen.

Auch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht ist ein Rechtsverstoß des Amtsveterinärs nicht ersichtlich. Gemäß § 6 Absatz 1 LVwVG ist der Vollstreckungsbeamte befugt, das Besitztum des Pflichtigen zu betreten und zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 LVwVG kann der Vollstreckungsbeamte zwar Wohnungen, Betriebsräume und sonstiges befriedetes Besitztum gegen den Willen des Pflichtigen nur auf Anordnung des Verwaltungsgerichts durchsuchen. Allerdings handelte es sich beim Betreten der Wohnung der Petentin am 27. Januar 2025 nicht um eine Durchsuchung, sondern um eine tierschutzrechtliche Kontrolle nach § 16 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b Tierschutzgesetz (TierSchG) zur Überprüfung der Einhaltung eines bestandskräftigen Tierhaltungs- und Betreuungsverbots. Die spezialgesetzliche Regelung des § 16 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b TierSchG befugt die zuständige Behörde einfachgesetzlich – unter ausdrücklicher Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung – eine tierschutzrechtliche Kontrolle in Form einer sogenannten behördlichen Nachschau mit Betretungs- und Besichtigungsrechten vorzunehmen.

Eine solche Nachschau umfasst das Betreten oder Eindringen mit dem Ziel, in oder auf dem Objekt etwas zu sehen, zu hören (z. B. Tiergeräusche, Lärm), zu riechen (Tiergerüche) oder sonst wahrzunehmen, also Sinneswahrnehmungen zu sammeln. In der Regel handelt es sich um Dinge oder Vorgänge, die offen

zutage liegen, auch wenn die betroffene Person diese möglicherweise vor der zuständigen Behörde geheim halten möchte. Auch wenn im Rahmen der Nachschau Anordnungen nach § 16 Absatz 3 Satz 2 TierSchG getroffen werden – z. B. die Anordnung, Räume, Beihältnisse oder Transportmittel zu öffnen, Tiere vorzuführen oder Auskunft über ihren genauen Aufenthaltsort zu geben – wird die Nachschau dadurch noch nicht zu einer Durchsuchung

Wohnräume dürfen im Rahmen einer Nachschau zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehört das gesamte geschriebene Recht und damit auch alle Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Um eine dringende Gefahr handelt es sich, wenn sich aus konkreten Anhaltspunkten die hinreichende Wahrscheinlichkeit ergibt, dass in den betroffenen Räumen die Verletzung einer tierschutzrechtlichen Norm entweder bereits stattfindet oder aber für die Zukunft ein tierschutzwidriger Vorgang oder Zustand oder eine tierschutzwidrige Handlung unmittelbar bevorsteht.

Aufgrund der fehlenden Einsicht der Petentin (die in der Petitionsschrift erneut zum Ausdruck kommt) und ihrer unter a) genannten Äußerungen bestand die hinreichende Wahrscheinlichkeit mindestens eines Verstoßes gegen § 18 Absatz 1 Nummer 20a TierSchG in Form einer Zu widerhandlung gegen das bestandskräftige Haltungs- und Betreuungsverbot nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 TierSchG. Zur Rechtmäßigkeit des Verbots siehe nachfolgend unter 2. b).

Die Schwelle zu einer Durchsuchung wird erst überschritten, wenn ziel- und zweckgerichtet nach verborgenen Tieren, nach Unterlagen oder sonstigen Gegenständen geforscht wird und dabei über das Wahrnehmen und die in § 16 Absatz 3 TierSchG genannten Hilfshandlungen hinaus systematisch vorgegangen wird. Kennzeichnend für eine Durchsuchung ist also ein „Suchen“, ein „Aufspüren“ von etwas Verborgenem bzw. ein „Herumwühlen“. Anhaltspunkte dafür, dass beim Betreten der Wohnräume der Petentin am 27. Januar 2025 diese Schwelle überschritten worden wäre, sind nicht ersichtlich.

## 2. Haltungs- und Betreuungsverbot für Tiere jeglicher Art

### a) Sachverhalt

Die Petentin erhielt im Jahr 2015 eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG zur gewerbsmäßigen Zucht von Katzen und betrieb in der Vergangenheit eine Katzenzucht. Im Jahr 2021 wurde gegen die Petentin durch die Staatsanwaltschaft das unter 3. a) näher beschriebene Ermittlungsverfahren eröffnet. Im Rahmen dieser Ermittlungen konnte der Petentin der illegale Bezug von Tierimpfstoffen und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln zur Anwendung bei den Tieren nachgewiesen werden. Aus diesem Grund wurde – nach vorausgegangener Anhörung – die erteilte Erlaubnis nach § 11 TierSchG mangels Bestehens der

notwendigen Zuverlässigkeit widerrufen. Dieser Widerruf ist bestandskräftig.

Im Rahmen von weiteren polizeilichen Ermittlungen wurde festgestellt, dass die Petentin auch Operationen an Katzen vorgenommen hat. Sie nahm zahlreiche Kastrationen bzw. Sterilisationen an männlichen und weiblichen Katzen vor. Außerdem führte sie bei den Tieren auch Zahnxtraktionen durch. Über eine tiermedizinische Berufsausbildung verfügt die Petentin nicht.

Aus diesem Grund erließ das zuständige Kreisveterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises – nach entsprechender Anhörung der Petentin – am 2. Mai 2022 das bereits unter 1. a) genannte Haltungs- und Betreuungsverbot für Tiere jeglicher Art gemäß § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 TierSchG, welches aus den o. g. Gründen auch bestandskräftig ist.

### b) Rechtliche Würdigung

Das gegenüber der Petentin erlassene Tierhaltungs- und Betreuungsverbot ist rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 16a Absatz 1 Satz 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Nach § 16a Absatz 1 Nummer 3 TierSchG kann die Tierschutzbehörde demjenigen, der den Vorschriften des § 2 TierSchG wiederholt oder grob zu widerhandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zu widerhandlungen begehen wird.

In diesem Zusammenhang ist anerkannt, dass bei der Frage, ob den Tieren die genannten gesteigerten Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt worden sind bzw. die Gefahr derartiger Folgen droht, die vorrangige Beurteilungskompetenz des beamten Tierarztes zu beachten ist. Ein schlichtes Bestreiten oder unsubstantiierte, pauschale Behauptungen des Tierhalters können jedenfalls die Aussagen des beamten Tierarztes nicht entkräften. Ferner ist anerkannt, dass ein Verbot der Tierhaltung und -betreuung im Fall gravierender und zahlreicher Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen und Anordnungen bereits dann gerechtfertigt ist, wenn die bloße Gefahr besteht, dass den Tieren andernfalls erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden. Das Haltungs- und Betreuungsverbot war auch Gegenstand des durch die Petentin erhobenen Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht. Nachdem sie ihre Klage gegen diesen Bescheid zurückgenommen hat, ist auch der Rechtsweg vollständig ausgeschöpft, sodass der Verwaltungsakt endgültig bestandskräftig geworden ist.

Es ist ferner nicht zu beanstanden, dass der Petentin trotz entsprechender Antragstellung das Halten und Betreuen von Tieren bisher nicht wieder gestat-

tet wurde. § 16a Absatz 3 Nummer 3 TierSchG besagt, dass die Tierhaltung oder -betreuung auf Antrag nur wieder zu gestatten ist, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist. Letzteres ist nicht ersichtlich.

### 3. Strafverfahren gegen die Petentin

#### a) Sachverhalt

Gegen die Petentin wurde von der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen Betrugs, Verstoßes gegen das Tiergesundheitsgesetz, Urkundenfälschung u. a. geführt. Dem lagen Anzeigen verschiedener Veterinärämter aus dem Jahr 2021 zugrunde, die auf Unregelmäßigkeiten bei der Impfung von Katzen der Petentin beruhten. Ihr lag zur Last, Katzen an Dritte verkauft zu haben, für die sie Impfpässe gefälscht haben soll. Am 9. Juni 2021 erließ das Amtsgericht T. einen Durchsuchungsbeschluss. Die Durchsuchung wurde am 15. September 2021 vollzogen, anwesend waren neben Polizeibeamten auch der zuständige Amtsveterinär.

Am 19. Dezember 2022 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage zum Amtsgericht – Schöffengericht. Mit Beschluss vom 31. Januar 2023 wurde die Anklage zur Hauptverhandlung zugelassen, das Hauptverfahren eröffnet und der Petentin ein Pflichtverteidiger bestellt. Am 17. April 2023 wurde die Petentin wegen gewerbsmäßiger Urkundenfälschung in 104 Fällen, davon in Tateinheit mit Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen in 88 Fällen, und in 46 Fällen zudem auch in Tateinheit mit gewerbsmäßigem Betrug zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit wurde auf vier Jahre bestimmt und der Petentin wurde auferlegt, für die Dauer der Bewährungszeit weder Tiere zu halten noch zu betreuen noch sonst mit diesen berufsmäßigen Umgang zu haben oder gar Handel treiben zu dürfen. Sie wurde der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt und ihr wurden 250 Stunden gemeinnützige Arbeit auferlegt. Das Urteil ist seit dem 3. Mai 2023 rechtskräftig. Mit Schreiben vom 29. Juli 2025 beantragte die Petentin die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 StPO.

#### b) Rechtliche Würdigung

Soweit die Petentin rügt, die Verurteilung durch das Amtsgericht wegen Betruges sei rechtswidrig, betrifft dies den Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Weder dem Ministerium der Justiz und für Migration noch allen anderen Regierungs- und Verwaltungsbehörden ist es gestattet, gerichtliche Entscheidungen oder Maßnahmen zu bewerten, aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern. Vielmehr stehen hierfür die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel gegen die Urteile von Strafgerichten zur Verfügung.

Gleiches gilt, soweit die Petentin die Verlesung eines Bescheids des Jobcenters, die Einführung von „verjährten“ Inhalten aus Vorfällen aus den Jahren 2011

und 2012, die Vernehmungen der Urkundsbeamtin, die Ladung von Zeugen, die Beweiserhebung des Gerichts zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Petentin und die Aufklärung über die Berücksichtigung eines Geständnisses bei der Strafzumessung rügt. Auch die konkrete Verfahrensführung und die gerichtliche Beweiswürdigung sind von der richterlichen Unabhängigkeit umfasst. Die Urkundsbeamtin wurde in der Hauptverhandlung im Übrigen nicht als Zeugin vernommen. Soweit die Petentin beanstandet, dass durch das Gericht Pressevertreter zum Hauptverhandlungstermin eingeladen worden seien, trifft dies ebenfalls nicht zu.

Der Beschluss des Amtsgerichts vom 9. Juni 2021 wurde von einer Richterin erlassen. Diese war als Richterin auf Probe ernannt und entsprechend § 13 Deutsches Richtergesetz (DRiG) vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Mai 2022 dem Amtsgericht zugewiesen. Während dieser Zeit führte sie entsprechend § 19a DRiG die Amtsbezeichnung „Richterin“ ohne einen das Gericht bezeichnenden Zusatz.

Soweit die Petentin rügt, dass Schöffen ausgetauscht worden seien, liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters vor. Schöffen werden nicht für bestimmte Strafverfahren, sondern für konkrete Sitzungstage ausgelost. Die Hauptverhandlung fand zunächst am 27. Februar 2023 statt und wurde dann unterbrochen. Ein Folgetermin fand nicht innerhalb der dreiwöchigen Höchstfrist des § 229 Absatz 1 StPO statt, weshalb die Hauptverhandlung nach § 229 Absatz 4 StPO von neuem zu beginnen war. Dies erfolgte am 17. April 2023 mit den für diesen Sitzungstag ausgelosten Schöffen.

Das Plädoyer der Staatsanwältin in der Hauptverhandlung am 17. April 2023 hatte schließlich keinen beleidigenden oder verleumderischen Inhalt.

### 4. Strafvollstreckungsverfahren gegen die Petentin

#### a) Sachverhalt

Durch das Urteil des Amtsgerichts vom 17. April 2023 ordnete das Gericht auch die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 36 750 Euro an. Ferner wurden der Petentin die Kosten des Verfahrens und ihre eigenen Auslagen auferlegt. Mit Datum vom 4. Mai 2023 stellte die Petentin einen Antrag auf „Nichteinziehung der Tatenträge“. Diesen wies das Amtsgericht mit Beschluss vom 22. Juni 2023 unter Auferlegung der Kosten zurück. Hinsichtlich der Kosten wurde der Petentin mit Datum vom 4. Juni 2025 eine Ratenzahlung mit monatlichen Raten von 40 Euro, beginnend mit dem 1. Juli 2025 bewilligt.

Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 4. Juni 2025 wurden zwei Konten der Petentin zur Vollstreckung der Einziehungsentscheidung gepfändet. Nachdem sie einwandte, sie beziehe Sozialleistungen, wurde mit Datum vom 6. Juni 2025 der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss insoweit aufgehoben, als er das Konto betraf, auf dem diese eingingen.

Mit Schreiben vom 23. November 2024 erhab die Petentin Einwendungen, die als Anträge auf Absehen von der Vollstreckung nach § 459g Absatz 4 und Absatz 5 StPO ausgelegt wurden. Mit Beschluss vom 7. Januar 2025 lehnte das Amtsgericht die Anträge ab. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Petentin wurde durch das Landgericht mit Beschluss vom 30. Januar 2025 zurückgewiesen.

#### b) Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Soweit die Petentin rügt, dass ihr Ratenzahlungsantrag vom 23. Dezember 2023 nicht beachtet worden sei, trifft dies nicht zu. Dem Antrag wurde mit Schreiben vom 29. Januar 2024 zunächst vorläufig „bis zur Entscheidung über den Antrag“ entsprochen. In der Folge wurde mit Verfügung vom 29. April 2025 die Ratenzahlung – beschränkt auf die Kostenforderung – bewilligt, was der Petentin mit Schreiben vom 4. Juni 2025 mitgeteilt wurde. Die Petentin hatte bereits im Antrag vom 23. Dezember 2023 und in mehreren folgenden Schreiben betont, dass die Zahlung von 40 Euro monatlich nur hinsichtlich der Kosten und nicht im Hinblick auf die Taterträge erfolge.

Nachdem das Amtsgericht die Einwendungen gegen die Einziehung mit Beschluss vom 7. Januar 2025 zurückgewiesen hatte und die Beschwerde hiergegen durch Beschluss des Landgerichts als unbegründet verworfen worden war, war die Geltendmachung des gesamten Einziehungsbetrages dem Grunde nach ge-rechtfertigt.

Die Bitte um Prüfung, ob im Wege eines Gnadenge-suchs ein Absehen von der Einziehung möglich sei, wurde als Gnadenantrag ausgelegt und der Staatsan-waltschaft als zuständige Gnadenbehörde übermittelt. Eine Entscheidung ist bislang nicht erfolgt, da sich die Akten aufgrund des parallel von der Petentin erhobe-nen Wiederaufnahmeantrags für dessen Prüfung beim zuständigen Gericht befinden. Erst nach Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens kann über den Gna-denantrag entschieden werden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

#### 8. Petition 17/4117 betr. Aufenthaltstitel

##### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht die Erteilung einer Ausbildungsduldung sowie einen dauerhaften Aufenthalt im Bun-desgebiet.

##### 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 30-jähri-gen irakischen Staatsangehörigen.

Er reiste Anfang Juli 2022 in das Bundesgebiet ein, äußerte ein Asylgesuch und stellte Mitte August 2022 schriftlich einen Asylantrag. Anfang September 2022 wurde aufgrund von EURODAC-Erkenntnissen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie eines Fingerabdruckabgleichs ein Übernahmeresauchen nach der Dublin III-Verordnung an Italien gerichtet. Die italienischen Behörden antworteten hierauf nicht fristgerecht, daher ging die Zuständigkeit für die Durchführung eines nationalen Asylverfahrens auf Italien über. Das BAMF lehnte den Asylantrag Anfang November 2022 als unzulässig ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen und ordnete die Abschiebung nach Italien an.

Hiergegen erhob der Petent Ende November 2022 Klage und beantragte im Wege verwaltungsgerichtli-chen Eilrechtsschutzes deren aufschiebende Wirkung anzuordnen.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von Anfang Januar 2023 wurde der Eilrechtsschutzantrag unan-fechtbar abgelehnt.

Ende Januar 2023 wurden aufenthaltsbeendende Maß-nahmen eingeleitet. Zwei geplante Überstellungen im April 2023 sowie Mai 2023 nach Italien wurden aber jeweils durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund von Sperrtagen und einem Auf-nahmestopp der Italienischen Behörden wieder stor-niert. Eine Überstellung nach Italien innerhalb der geltenden Überstellungsfrist bis Mai 2023 war nicht mehr möglich. In der Folge hob das BAMF den auf Unzulässigkeit lautenden Bescheid von Anfang No-vember 2022 auf. Durch unanfechtbaren Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende Mai 2023 wurde das auf diesen Bescheid bezogene Kla-geverfahren nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache eingestellt.

Das BAMF lehnte den Asylantrag des Petenten nun im nationalen Verfahren ab, stellte fest, dass ziel-staatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Ab-satz 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und for-derte den Petenten unter Androhung der Abschiebung in den Irak zur freiwilligen Ausreise auf.

Hiergegen erhob der Petent Mitte September 2023 Klage.

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts von Ende April 2024 wurde die Klage abgewiesen. Die Rechtskraft trat Mitte Juni 2024 ein. Der Petent ist seitdem voll-

ziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird seitdem im Bundesgebiet geduldet.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums wurde der Petent Mitte Juni 2024 über die bestehende Passpflicht belehrt.

Durch die Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältin des Petenten wurde Mitte Juli 2024 mitgeteilt, dass der Petent einen neuen Reisepass beantragt habe, welcher in den nächsten Wochen eintreffen werde.

Anfang September 2024 teilte die zuständige untere Ausländerbehörde dem Regierungspräsidium mit, dass ein gültiger irakischer Reisepass des Petenten vorliege.

Im September 2024 teilte die Ausländerbehörde mit, dass der Petent eine einjährige Berufsschule mit Praktikum absolviere. Das Regierungspräsidium forderte daraufhin mit Schreiben von Mitte Oktober 2024 die Verfahrensbevollmächtigte auf, bei Vorliegen der im Schreiben geschilderten Voraussetzungen, einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung für den Petenten zu stellen.

Durch die Verfahrensbevollmächtigte des Petenten wurde Ende Oktober 2024 ein Ausbildungsvertrag als Friseur – beginnend ab August 2025 – vorgelegt und mitgeteilt, dass dieser Vertrag ebenfalls zur Eintragung in das Lehrlingsverzeichnis bei der Industrie- und Handelskammer eingereicht worden sei. Trotz mehrfacher Aufforderung des Regierungspräsidiums und letztmaliger Fristsetzung bis Anfang März 2025 wurde ein entsprechender Eintragungsvermerk aber nicht vorgelegt. Das Regierungspräsidium lehnte mit Schreiben von Mitte März 2025 den Antrag des Petenten auf Erteilung einer Ausbildungsduldung ab und leitete aufenthaltsbeendende Maßnahmen ein. Eine geplante Abschiebung Mitte Mai 2025 scheiterte, da der Petent zur geplanten Abschiebung nicht angetroffen werden konnte. Ende Mai 2025 wurden erneut aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet und eine Abschiebung für Mitte Juni 2025 terminiert.

Mit Schreiben von Ende Mai 2025 wurde durch die Verfahrensbevollmächtigte ein neuer Ausbildungsvertrag vorgelegt. Das Regierungspräsidium lehnte mit Schreiben von Ende Mai 2025 den Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung ab. In der Ablehnung wurde darauf hingewiesen, dass bereits mit Schreiben von Mitte März 2025 die Erteilung einer Ausbildungsduldung abgelehnt worden sei und in Bezug auf die neue Antragstellung der Ausschlussgrund nach § 60c Absatz 2 Nummer 5 AufenthG vorliege.

Daraufhin teilte die Verfahrensbevollmächtigte Ende Mai 2025 mit, dass der Petent freiwillig ausreise und im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens wiedereinzureisen beabsichtige. Als Absichtsnachweis wurde durch das Regierungspräsidium mit Schreiben von Anfang Juni 2025 angefordert, bis Mitte Juni 2025 ein entsprechendes Flugticket vorzulegen. Nachdem ein Flugticket für einen Flug nach Erbil für Ende Juni 2025 vorgelegt worden war, wurde die geplante Abschiebung storniert.

Mitte Juni 2025 teilte die Verfahrensbevollmächtigte mit, dass der geplante Flug seitens der durchführenden Fluglinie storniert worden sei und fragte an, ob dem Petenten nun doch eine Ausbildungsduldung oder aber eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung erteilt werden könne. Dies wurde durch das Regierungspräsidium mit Schreiben von Mitte Juni 2025 verneint und gleichzeitig eine erneute Frist zur Vorlage eines Flugtickets bis Ende Juni 2025 eingeräumt, verbunden mit dem Hinweis, dass andernfalls mit einer Abschiebung des Petenten zu rechnen sei. Da hierauf bis Fristende kein neuer Nachweis zu einer geplanten freiwilligen Ausreise erbracht worden war, wurden Anfang Juli 2025 erneut aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet. Mitte Juli 2025 wurde dann die vorliegende Petition beim Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg eingereicht.

Der Petent bezieht derzeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Im Zeitraum November 2022 bis August 2025 wurden Asylbewerberleistungen in einer Gesamthöhe von zirka 11 800 Euro und Mietzahlungen in Höhe von 9 100 Euro an den Petenten bzw. Dritte ausgezahlt.

Ein Sprachzertifikat, Niveau A2 sowie das Zertifikat des Tests „Leben in Deutschland“ wurden durch den Petenten vorgelegt.

Der Auszug aus dem Zentralregister des Bundesamts für Justiz von Juli 2025 enthält keine Eintragungen.

In der Petition wird vorgebracht, dass der Petent im August 2025 seine Ausbildung habe beginnen wollen und dass dies beim Regierungspräsidium nicht zähle. Der Petent sei unbescholtener und integrationswillig. Unverschuldet habe er eine erste angestrebte Ausbildung zum Friseur nicht antreten können, da der Ausbildungsbetrieb kurz vor Beginn der Ausbildung abgesprungen sei. Daraufhin habe er seine Sprachkenntnisse weiter vertieft und ein Praktikum absolviert, um ab September 2025 die Ausbildung zum Friseur in einem anderen Betrieb beginnen zu können. Gegenüber dem Regierungspräsidium wird vorgebracht, dass dieses gegen das staatliche Übermaßverbot verstöße.

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Er wird derzeit lediglich aufgrund der eingereichten Petition im Bundesgebiet geduldet. Sonstige Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 AufenthG liegen nicht vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten schon allein deshalb nicht in Betracht, da der Petent keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt.

Auch die Erteilung einer Ausbildungsduldung gemäß § 60c AufenthG scheidet aus, da der Ausschlussgrund nach § 60c Absatz 2 Nummer 5 AufenthG vorliegt.

Zum Zeitpunkt der Vorlage des neuen Ausbildungsvertrages Ende Mai 2025 waren bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet worden. Namentlich war der Ausschlussgrund nach § 60c Absatz 2 Nummer 5 d) AufenthG gegeben.

Zwar war noch keine Flugbuchung oder Aufnahme in eine Liste für eine bevorstehende Sammelrückführung erfolgt. Allerdings war bereits Mitte Mai 2025 nach zuvor gescheitertem Abschiebeversuch erneut ein weiterer Vollzugsauftrag an das für die Durchführung von Rückführungen zuständige Referat ergangen, da alle notwendigen Voraussetzungen für eine Abschiebung erfüllt waren. Somit lagen „vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen vor. Hierbei handelt es sich um alle Maßnahmen, die nach typisierender Beobachtung prognostisch bereits in einem engen sachlichen und vor allem zeitlichen Zusammenhang mit der Abschiebung selbst stehen.“

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltsrecht nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG darf ihm vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder nur im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechenden Feststellungen getroffen.

Der Petent hat in seiner Petition keine zielstaatsbezogenen Aspekte geltend gemacht. Im Übrigen ist eine dahingehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 30 Jahren kein jugendlicher oder junger volljähriger Ausländer mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt nicht in Betracht, da er keine Erwerbstätigkeit ausübt und bereits die erforderlichen ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten nicht erfüllt.

Der Petent kann auch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) erhalten, da er ersichtlich die hierfür notwendige ununterbrochene Voraufenthaltszeit von fünf Jahren zum Stichtag 31. Oktober 2022 nicht erfüllt.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da ihm die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Für den Petenten liegt ein gültiger Reisepass vor. Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sogenannter faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht ersichtlich und es bestehen auch sonst keine Anhaltpunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist nicht anzunehmen.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Herkunftsland Irak auszugehen. Der Petent reiste erstmals im Alter von 27 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat bis dahin sein gesamtes Leben im Irak verbracht. Er wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Bei der persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF gab der Petent an, dass im Irak noch vier Brüder und drei Schwestern lebten. Weiter habe er im Irak die Schule bis zur neunten Klasse besucht und später an der Universität von Koya Sportwissenschaften studiert und abgeschlossen. Im Irak habe er als Lehrer gearbeitet. Eine Rückkehr und Reintegration im Irak ist ihm daher jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden

Berichterstatter: Heitlinger

## 9. Petition 17/4209 betr. Naturschutzrechtliche Angelegenheit, Bausache

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen das Anhörungsschreiben des Landratsamts als untere Naturschutzbehörde vom 14. Juli 2025, in welchem sie gebeten wird, bis zum 31. August 2025 die im Rahmen einer Gebietsbesichtigung festgestellten baulichen Anlagen und Gegenstände auf dem ihr gehörenden Grundstück zu beseitigen und bis zum 31. Oktober 2025 die dort festgestellten gebietsfremden Pflanzen zu entfernen.

Die Petentin begründet ihre Petition unter anderem damit, dass die sich auf dem Grundstück befindliche Gerätehütte bereits bei Kauf des Grundstücks vor 15 Jahren genehmigt gewesen sei und der ebenfalls bereits zu diesem Zeitpunkt bestehende Zaun Be standsschutz genieße. Die Gebietsfremdheit der seitens des Landratsamts festgestellten Pflanzen (z. B. Thuja) wird bestritten. Die Gegenstände müssten auf dem Grundstück verbleiben, da aufgrund des fortgeschrittenen Alters und der damit einhergehenden gesundheitlichen Einschränkungen der Petentin, diese nicht in der Lage sei, die für die Gartenpflege notwendigen Geräte immer erneut auf das Grundstück zu bringen und nach Gebrauch von dort zu entfernen. Der Zaun sei erforderlich um die Früchte vor Diebstahl zu schützen. Auch fehle dem Vorgehen des Landratsamts jede Verhältnismäßigkeit.

### II. Sachverhalt

Das Landratsamt stellte im Rahmen eines Außen Dienstes am 7. Juli 2025 fest, dass das besagte Grundstück in größerem Umfang kleingärtnerisch genutzt wird. Im Rahmen der Ortsbesichtigung wurde auf dem Grundstück ein kleiner Schuppen mit Anbauten, eine von hoher Thujahecke umsäumte Hütte, ein Gewächshaus, große Kulturbeteile, eine aus Plane und Metallstangen konstruierte Überdachung für Tomaten sowie diverse gelagerte Gegenstände wie z. B. eine Schubkarre, ein Grill oder Wasserbehälter ebenso wie gebietsfremde Pflanzen festgestellt.

Das Grundstück befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, ausgewiesen durch Verordnung des Landratsamts vom 7. September 1992 (LSG-VO).

Mit Schreiben vom 14. Juli 2025 wurde die Petentin hierzu angehört. In dem Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass sich das Grundstück innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets befindet, dessen Schutzzweck es sei, die Landschaft in ihrer Eigenart und Schönheit zu schützen. Besonders schützenswerte Landschaftsbestandteile sind die im Landschaftsschutzgebiet an verschiedenen Stellen vorkommenden Streuobstwiesenbestände, die praktisch noch unbelastet von Kleinbauten und Einfriedungen sind und so eine überragende Bedeutung für ein ansprechendes und harmonisches Landschaftsbild haben und Lebensraum für eine Reihe hochgradig bedrohter höhlenbrütender Vogelarten aufweisen.

Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 LSG-VO in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch der Naturhaushalt geschädigt, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört, eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert, das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird. Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen nach § 5 Absatz 1 LSG-VO der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. So seien unter anderem für die Errichtung baulicher Anlagen, die Errichtung von Einfriedigungen, die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise, das Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind sowie die Anlage von Kleingärten eine landschaftsschutzrechtliche Erlaubnis notwendig. Eine entsprechende schriftliche Erlaubnis läge jedoch nicht vor und könne seitens des Landratsamts auch nicht in Aussicht gestellt werden.

Zudem sei das Ausbringen der festgestellten gebietsfremden Pflanzen ohne entsprechende Genehmigung nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht erlaubt.

Die Petentin wurde daher darum gebeten, die baulichen Anlagen bis zum 31. August 2025 und die gebietsfremden Pflanzen bis zum 31. Oktober 2025 zu beseitigen. Für den Fall, dass keine freiwillige Beseitigung erfolgen würde, wurde die Petentin darauf hingewiesen, dass in diesem Falle eine gebührenpflichtige Beseitigungsanordnung gegen sie ergehen könnte.

Mit Schreiben vom 14. August 2025 bezog die Petentin Stellung und berief sich auf einen Bestandschutz der baulichen Anlagen bzw. darauf, dass diese bereits genehmigt seien. Entsprechende Nachweise wurden nicht übersandt und seither auch nicht vorgelegt.

Eine entsprechende Beseitigungsanordnung ist vonseiten des Landratsamts bisher nicht ergangen.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Vorgehen des Landratsamts ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Auch wenn in der Sache bisher noch keine Beseitigungsanordnung gegenüber der Petentin ergangen ist, wäre Rechtsgrundlage hierfür § 3 Absatz 2 BNatSchG.

Nach dieser Vorschrift kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde – hier die untere Naturschutzbehörde bei dem Landratsamt – nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen treffen, die im Einzelfall für die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und der aufgrund des BNatSchG erlassenen Vorschriften erforderlich sind. Dies umfasst nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts-

hofs Baden-Württemberg auch Beseitigungsanordnungen mit denen – wie im vorliegenden Fall – das Verbot der Beeinträchtigung eines Landschaftsschutzgebietes durchgesetzt werden soll.

Bei Berücksichtigung der derzeitigen Aktenlage ist davon auszugehen, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass die vorgenommenen Handlungen und Nutzungen gegen § 26 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. §§ 4, 5 Absatz 2 Nummer 1, 2, 4, 5, 14 LSG-VO verstoßen könnten. Hiernach ist es verboten, ohne schriftliche Erlaubnis, bauliche Anlagen und Einfriedungen zu errichten, die Bodengestalt zu verändern, Gegenstände zu lagern, soweit diese nicht für die zulässige Nutzung des Grundstücks erforderlich sind sowie Kleingärten anzulegen.

Es ist zum derzeitigen Zeitpunkt auch nicht ausgeschlossen, dass die vorgenommenen Veränderungen eine den Charakter des Gebietes verändernde oder dem Schutzzweck zuwiderlaufende Handlung darstellen, die zumindest eine nachteilige Änderung des durch die LSG-VO konservierend geschützten Landschaftsbildes bewirkt haben bzw. die geschützte natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt haben.

Auf die Frage, ob die angepflanzten gebietsfremden Pflanzen einer Genehmigung bedurften, kommt es daher nicht entscheidend an.

Nach den derzeitigen Feststellungen des Landratsamts liegt eine entsprechende Erlaubnis nicht vor. Soweit sich die Petentin auf eine solche oder einen entsprechenden Bestandsschutz beruft, trägt sie die Beweislast. Entsprechende Nachweise wurden bisher seitens der Petentin jedoch nicht vorgelegt.

Daher wäre das Landratsamt hier grundsätzlich dazu berechtigt, nach § 3 Absatz 2 BNatSchG die Beseitigung der vorgenommenen Änderungen zu verlangen.

Derzeit ist auch nicht ersichtlich, dass auf ein ermessensfehlerhaftes oder unverhältnismäßiges Vorgehen des Landratsamts zum gegenwärtigen Zeitpunkt hindeuten könnte. Das Landratsamt geht hier nachvollziehbar gegen etwaige rechtswidrige Zustände vor und handelt bereits deshalb grundsätzlich nicht ermessensfehlerhaft. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands sind auch geeignet, diesen hinreichend zu beseitigen. Es stehen auch sonst keine weniger belastenden Maßnahmen zur Verfügung. Insbesondere ist mit dem Landratsamt davon auszugehen, dass bei derzeitiger Sachlage die Erteilung einer Erlaubnis nicht in Betracht kommt. Auch sind momentan keine Anhaltspunkte ersichtlich, die die Gewährung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG rechtfertigen könnten.

Selbst wenn man hier zugunsten der Petentin ein Interesse am Erhalt der bereits getätigten Investitionen annimmt, führt dies letztlich nicht dazu, dass das Einschreiten des Landratsamts als ermessensfehlerhaft oder unverhältnismäßig zu werten wäre. Denn die Petentin hätte sich problemlos rechtzeitig über die bau- und naturschutzrechtliche Rechtslage informieren können. Zudem würde eine übermäßige Berück-

sichtigung dieses Belanges dazu führen, dass letztlich jeder und jede durch das Tätigen entsprechender Investitionen vollendete Tatsachen schaffen könnte.

Das Vorgehen des Landratsamts kann auch nicht als willkürlich gewertet werden, denn das Landratsamt greift nach eigenen Angaben eine Vielzahl von ähnlichen Fällen auf und dabei insbesondere solche, die eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft darstellen. Entsprechend wurde das Grundstück der Petentin aufgegriffen, denn im näheren Bezugsraum sind keine vergleichbaren kleingärtnerischen Nutzungen vorzufinden.

Folglich ist die Anhörung der Petentin auch nicht zu beanstanden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

## 10. Petition 17/4391 betr. Justizvollzug

Der Petent verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt mehrere Restfreiheitsstrafen. Er befindet sich nach erfolgtem Bewährungswiderruf seit dem 23. Juni 2025 in Haft. Seit dem 25. Juni 2025 ist der Petent in der Justizvollzugsanstalt untergebracht. Das Haftende ist auf den 21. November 2026 notiert.

Mit der vorliegenden Petition beanstandet der Gefangene, dass auf der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt das Methadon ohne ärztliche Aufsicht bereits für mehrere Tage vorgerichtet werde (1.). Daraüber hinaus gebe es in den Duschen schwarzen und grünen Schimmel, worauf nicht geachtet werde (2.). Schließlich gebe es in der Justizvollzugsanstalt keine Gefangenvertretung, da eine solche unter anderem aufgrund der guten Rechtskenntnisse nicht gewünscht sei (3.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Soweit der Gefangene vorträgt, auf der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt werde das Methadon ohne ärztliche Aufsicht für mehrere Tage vorgerichtet, trifft dies grundsätzlich nicht zu. In der Justizvollzugsanstalt wird das Methadon für die jeweiligen Substituenten grundsätzlich werktäglich vorbereitet. Zur Gewährleistung der Methadonausgaben an Wochenenden und Feiertagen ist aus organisatorischen Gründen eine Vorbereitung für in der Regel bis zu drei Tage erforderlich. Hierbei tritt jedoch kein relevanter Wirkverlust ein.

Eine ärztliche Aufsicht bei der Abgabe des Methadons ist schließlich gemäß § 5 Absatz 9 Nummer 2, Nummer 3 Betäubungsmittel-Verschreibungsverord-

nung (BtMVV) nicht erforderlich. Mit Blick auf den Umgang mit Substitutionsmitteln in Justizvollzugsanstalten hat diese Verordnung eine Konkretisierung in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Substitution im Justizvollzug gefunden. Gemäß Nummer 5.4.4 der genannten Verwaltungsvorschrift ergibt sich der Personenkreis der im Justizvollzug berechtigt ist, den Gefangenen Substitutionsmittel zum unmittelbaren Gebrauch zu überlassen, zu verabreichen oder gemäß dem in der arzneimittelrechtlichen Zulassung vorgesehenen Verfahren bei den Gefangenen anzuwenden, aus dem genannten § 5 Absatz 9 BtMVV. Die Ärztin oder der Arzt hat sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal fachgerecht in das Überlassen des Substitutionsmittels zum unmittelbaren Verbrauch, in dessen Verabreichung oder dessen Anwendung gemäß dem in der arzneimittelrechtlichen Zulassung vorgesehenen Verfahren eingewiesen wird. Gemäß Nummer 5.4.5 der genannten Verwaltungsvorschrift hat die Überlassung des Substitutionsmittels an Gefangene zum unmittelbaren Gebrauch des Substitutionsmittels gemäß den ärztlichen Anweisungen unter Aufsicht (Sichtkontrolle) in einer sicheren und kontrollierten Umgebung zu erfolgen, insbesondere um Missbrauch oder Weitergabe zu verhindern.

Eine unmittelbare ärztliche Aufsicht bei der Abgabe ist nach alledem nicht erforderlich.

Zu 2.:

Soweit der Gefangene vorträgt, in den Duschen gebe es grünen oder schwarzen Schimmel, wird mitgeteilt, dass in der Justizvollzugsanstalt für jede Stockwerksdusche ein Reinigungs- und Desinfektionskonzept besteht, nach welchem unter anderem die tägliche Reinigung und Desinfektion der Duschen dokumentiert wird. Eine vereinzelte Schimmelbildung in den Duschen kann jedoch nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden. Sobald eine Schimmelbildung in den Duschen festgestellt wird, wird das für die Gebäudeinstandhaltung zuständige Amt des Landesbetriebs für Vermögen und Bau Baden-Württemberg informiert, welches den Sachverhalt überprüft und die erforderlichen Maßnahmen, namentlich die Beauftragung von Reinigungsfirmen zur Grundreinigung und Schimmelbeseitigung, ergreift.

Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass seit diesem Jahr mit der Komplettsanierung aller Stockwerksduschen in der Justizvollzugsanstalt begonnen wurde, um mit baulichen Maßnahmen einer Schimmelbildung vorzubeugen.

Zu 3.:

Soweit der Gefangene vorträgt, in der Justizvollzugsanstalt gebe es derzeit keine Gefangenenvorstellung, trifft dies zu. Grund hierfür sind die im Dezember 2021 beschlossenen Statuten der Gefangenenvorstellung der Justizvollzugsanstalt, welche vorsehen, dass eine Wahl der Gefangenenvorstellung nur dann stattfindet, wenn mindestens sechs wählbare Gefangene für die Wahl kandidieren und die Wahl nur dann gültig ist, wenn mindestens 25 % der wahlberechtigten

Gefangenen eine gültige Stimme abgegeben haben. Sofern die Mindestzahl der Kandidaten oder die Mindestwahlbeteiligung nicht erreicht werden und aus diesem Grund eine Gefangenenvorstellung nicht zu stehen kommen, wird die Wahl nach vier Monaten wiederholt.

Im Jahr 2025 fanden Wahlauszeichnungen zur Wahl für die Gefangenenvorstellung der Justizvollzugsanstalt am 14. März 2025 sowie am 11. Juli 2025 statt. Im Ergebnis musste der jeweils anberaumte Termin wieder abgesagt werden, nachdem die erforderliche Mindestanzahl an Kandidaten nicht erreicht wurde. Die nächste Wahl soll voraussichtlich am 11. Januar 2026 stattfinden.

Sowohl die Wahlauszeichnungen für den Termin am 14. März 2025 sowie am 11. Juli 2025 und die daraufhin ergangenen Verfügungen zur Absage der Wahl mangels einer hinreichenden Anzahl an Kandidaten vom 31. März 2025 sowie 29. Juli 2025 wurden den Gefangenen durch jeweilige Aushänge auf den Stockwerken bekanntgegeben. Zudem werden die Gefangenen in diesem Zusammenhang auch bereits darüber informiert, dass die nächste Wahl der Gefangenenvorstellung in vier Monaten stattfinden wird.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

## 11. Petition 17/3061 betr. Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung an einem Pkw, Einstellungsverfügung

### 1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das Vorgehen der Polizei und der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Sachbeschädigung und Strafvereitelung.

Es wird vorgetragen, die Polizei habe die Ermittlungen wegen Sachbeschädigung am Pkw sowie wegen Strafvereitelung nicht hinreichend geführt. Auf konkrete Nachfragen über den Stand der Ermittlungen gegenüber dem Landespolizeipräsidium, dem Polizeipräsidium, dem Polizeirevier sowie dem Innenminister Strobl habe es nur allgemeines Gerede und Verweise auf andere Dienststellen mit der Ausrede „Zuständigkeiten“ gegeben. Darüber hinaus habe die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft keine Begründung und keine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Mit dem Einlegen der Petition wird um Wiederaufnahme des Verfahrens gebeten.

## 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

### 2.1 Sachverhalt

Am 9. Februar 2024 wurde vom Petentenehepaar bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen Sachbeschädigung erstattet. Der Ehemann habe am 7. Februar 2024 gegen 12 Uhr den im Eigentum der Ehefrau stehenden Pkw auf dem Behindertenparkplatz eines Ärztehauses abgestellt, um dort die einen Termin wahrnehmende Ehefrau abzuholen. Nach dem Aussteigen sei er von einer ihm unbekannten Frau darauf hingewiesen worden, dass er auf einem Behindertenparkplatz parke. Nachdem der Ehemann auf seine Berechtigung zum Parken auf dem Platz hingewiesen habe, sei er in das Gebäude gegangen. Von dort habe er beobachtet, wie sich diese unbekannte Frau zu seinem Pkw begeben und sich auf Höhe der Fahrertür gebückt habe. Danach sei sie schnell zu ihrem eigenen Pkw zurückgelaufen, mit welchem sie vor dem Ehemann auf dem Behindertenparkplatz geparkt habe. Nachdem das Petentenehepaar zu seinem Pkw zurückgekehrt war, habe die zuvor unbeschädigte Fahrertür diverse Kratzspuren aufgewiesen. Hierdurch sei laut Kostenvoranschlag ein Schaden von circa 1 000 Euro festzustellen.

Im Rahmen der von der Staatsanwaltschaft beauftragten polizeilichen Ermittlungen gab der Ehemann des Petentenpaars weitere Hinweise zum Aussehen der Frau und zu dem von ihr geführten Pkw. Zudem wies er den polizeilichen Sachbearbeiter auf ein im Internet verfügbares Lichtbild des Praxisteam einer der im Ärztehaus ansässigen Praxen hin, auf dem er die unbekannte Frau zu erkennen glaubte. Schließlich führte die Ehefrau des Petentenpaars am 22. März 2024 weiter aus, dass der Pkw der unbekannten Frau nach der Unterrichtung des Ärztehauses über diesen Vorfall nicht mehr dort geparkt gewesen sei, was möglicherweise auf eine Strafvereitelung durch die Mitarbeiter des Ärztehauses hindeute.

Eine polizeiliche Vernehmung des Inhabers der Praxen ergab, dass die vom Ehemann des Petentenpaars auf dem Bild des Praxisteam bezeichnete Frau seit dem Jahr 2022 nicht mehr in der Praxis tätig ist und das Bild aus dem Jahr 2021 stammt. Weitere Ermittlungen zum Pkw der unbekannten Frau führten zu keinem Ergebnis.

Am 23. März 2024 schrieb die Ehefrau des Petentenpaars die Dienststellenleitung eines Polizeipräsidiums an und bat um Beantwortung diverser Fragen zum Ermittlungsverfahren. Ferner bat sie am selben Tag die Leitung des Polizeireviers unter Einbeziehung des polizeilichen Sachbearbeiters um ein fernmündliches Gespräch. Im Rahmen des sich anschließenden Beschwerdeverfahrens erhielt die Ehefrau durch das Polizeipräsidium mehrere Schreiben und E-Mails zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens sowie eine Information über die Abgabe der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft als zuständige Fachaufsichtsbehörde. Da die weiteren objektiven und umfassenden Ermittlungen keine neuen Erkenntnisse erbrachten und weitere Anhaltspunkte nicht vorhanden waren, wurde der ei-

gentliche Vorgang mit dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Kenntnisstand gegen Unbekannt abgeschlossen und der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Über die Abgabe des Ermittlungsvorgangs an die Staatsanwaltschaft wurde das Petentenpaar per E-Mail informiert. Mit Verfügung vom 3. April 2024 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 170 Absatz 2 der Strafprozeßordnung (StPO) ein, da ein Täter nicht ermittelt werden konnte. Eine Mitteilung an das Petentenpaar unterblieb zunächst. Auf Nachfrage gab die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 21. Mai 2024 diesem die Einstellung bekannt. Über die von dem Petentenpaar gegen die Einstellungsverfügung eingelegte Beschwerde hat die Generalstaatsanwaltschaft noch keine Entscheidung getroffen.

### 2.2 Rechtliche Würdigung

Das Verhalten des mit dem Sachverhalt betrauten Polizeibeamten ist nicht zu beanstanden. Aufgrund der Aktenlage liegen keinerlei Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges oder diskriminierendes Handeln der Polizei vor. Auch im Hinblick auf die Ermittlungen im Rahmen der – vom Petentenpaar vorgeworfenen – Straftaten wurde alles Notwendige veranlasst, um diese aufzuklären.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Insbesondere wären weitere Ermittlungen nur durch strafprozeßuale Zwangsmittel, wie etwa eine Durchsuchung der Praxis, möglich gewesen. Solche Zwangsmittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts stehen. Angesichts der Tatsache, dass neben den Angaben des Ehemannes des Petentenpaars keine weiteren unbeteiligten Zeugen des Geschehens vorhanden waren und tatsächliche Anhaltspunkte zu dem von der unbekannten Frau geführten Pkw nicht ermittelt werden konnten, wären weitere Ermittlungen daher unverhältnismäßig gewesen. Gegen die Einstellung des Verfahrens bestehen vor diesem Hintergrund keine Bedenken. Die Begründung, dass kein Täter ermittelt werden konnte, entspricht dem Ergebnis der Ermittlungen und ist insoweit nach § 171 Absatz 1 StPO ausreichend.

Hinsichtlich der vom Petentenpaar im Ermittlungsverfahren geäußerten Vermutung einer Strafvereitelung durch Mitarbeiter des Ärztehauses waren ebenfalls keine weiteren Ermittlungen veranlasst. Die Vornahme von Ermittlungsmaßnahmen setzt nach § 152 Absatz 2 Strafprozeßordnung zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbares Verhalten bestimmter Personen voraus. Solche objektivierbaren Anhaltspunkte enthalten die Ausführungen des Petentenpaars nicht, sondern lediglich die Vermutung, dass die Mitarbeiter des Ärztehauses die unbekannte Frau unterrichtet hätten, um sie vor Strafverfolgung zu schützen. Bloße Vermutungen reichen für die Begründung eines Anfangsverdachts nach § 152 Absatz 2 StPO nicht aus. Nachdem die Ehefrau des Petentenpaars diesen Verdacht gegenüber der Polizei am 22. März 2024 geäußert hatte und dieser auch Teil der Ermittlungsakte, welche der Staatsanwaltschaft vorgelegt

wurde, war, ist der Vorwurf von der Einstellungsverfügung vom 3. April 2024 mitumfasst.

Schließlich war auch die Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung zur Einstellungsverfügung nicht erforderlich. Eine solche Belehrung nach § 171 Absatz 2 StPO ist nur dann erforderlich, wenn der Strafantragsteller der Verletzte der Straftat ist und nicht nur ein Privatklaggedelikt vorliegt (vergleiche § 272 Absatz 2 Satz 3 StPO). Die angezeigte Sachbeschädigung stellt nach § 374 Absatz 1 Nummer 6 StPO ein Privatklaggedelikt dar. Hinsichtlich der Strafvereitelung ist das Petentenpaar nicht Verletzter der Straftat im Sinne von § 373b Absatz 1 StPO, da das geschützte Rechtsgut der Strafvereitelung allein die Strafrechtspflege ist und nicht die Individualrechtsgüter des Einzelnen geschützt werden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition wird nicht abgeholfen.

Berichterstatter: Hörner

## 12. Petition 17/4395 betr. Abfallentsorgung

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent kritisiert die Organisation und Durchführung der Abfallsammlung im Kreis durch den beauftragten Dritten und begehrte ein einheitliches System zur Vergabe und Kontrolle von Verträgen zur Müllabfuhr.

### II. Sachverhalt

Der Petent weist auf die Probleme im Kreis bei der Abfuhr von Rest- und Bioabfall hin. Tatsächlich kam es seit Mitte des Jahres 2025 über viele Wochen hinweg zu Verzögerungen bei der Abfuhr der Abfälle (Restabfall und Biomüll) im gesamten Kreis. Der Petent vermutet, dass ein einheitliches System zur Vergabe und Kontrolle von Verträgen zur Müllabfuhr solche Situationen verhindern könnte. Das Ziel des Petenten ist die ordnungsgemäße Abfallentsorgung.

Der Kreis hat die Sammlung von Restmüll und Bioabfall für den Kreis im Jahr 2019 europaweit öffentlich ausgeschrieben. Im Rahmen des Vergabefahrens erhielt ein bundesweit tätiger Umweltdienstleister den Zuschlag. Der daraufhin geschlossene Vertrag endet zum 31. Dezember 2025, weshalb mittlerweile eine Neuaußschreibung erforderlich geworden war und durchgeführt wurde.

Die Sammlung von Restmüll und Bioabfall für die Zeit ab 1. Januar 2026 wurde im Jahr 2024 europaweit ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt nunmehr ein im Kreis ansässiges Entsorgungsunternehmen.

Seit Mitte des Jahres 2025 kam es im Kreis zu erheblichen Verzögerungen bei der Abfallsammlung, dies

aufgrund Personalmangels und technischen Problemen bei dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Fahrzeugen. Die im Abfallkalender veröffentlichten Abfurthermine von Restmüll und Bioabfall verzögerten sich um bis zu fünf Werkstage. Die Abfuhren wurden jedoch immer innerhalb von fünf Werktagen nachgeholt und durch die Abfallberatung des Bereiches Abfallwirtschaft des Landkreises täglich überwacht.

Die Bevölkerung wurde ständig durch den Landkreis über die Verzögerungen und die geänderten Abfurthermine informiert. Zum einen über die Presse, parallel dazu über die Abfall-App des Kreises, die Website des Landkreises sowie der im Abfallwirtschaftsbetrieb angesiedelten Abfallberatung.

Zudem konnte der Kreis das im Landkreis ansässige Entsorgungsunternehmen, das ab 1. Januar 2026 mit der Sammlung von Restmüll und Bioabfall beauftragt ist, dafür gewinnen, den derzeitigen Auftragnehmer des Landkreises bei der Sammlung des Abfalls zu unterstützen. Des Weiteren wurden alle vertraglichen Möglichkeiten ausgeschöpft, um den Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages anzuhalten.

Seit Anfang November 2025 ist es dem Kreis und seinem Auftragnehmer gelungen, dass die Abfälle wieder, wie im Abfallkalender 2025 vermerkt, termingerecht abgeholt werden.

Die weitere Entsorgung des gesammelten Abfalls erfolgte durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß im Rahmen des Dienstleistungsvertrages.

### III. Rechtliche Würdigung

Der Kreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 17, 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und hat die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten zu verwerten oder zu beseitigen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, die in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen angefallenen und überlassenen Abfälle getrennt zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach § 22 KrWG ist der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger berechtigt, Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten zu beauftragen. Auch wenn der Wortlaut des § 22 Satz 1 KrWG nur auf Verwertung und Beseitigung abstellt, sind damit gemeint und eingeschlossen auch sämtliche Vorbereitungshandlungen, wie beispielsweise das Einsammeln der Abfälle.

Bei den Drittbeauftragungen durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger handelt es sich nach § 103 Absatz 1, 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vergaberechtlich um Dienstleistungsaufträge. Der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen umfasst die wesentlichen Vorgaben zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen oberhalb der EU-Schwellenwerte.

Er besteht aus zwei Kapiteln mit Vorschriften zum Vergabeverfahren und zum Nachprüfungsverfahren. Zugleich werden durch den vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in den §§ 97 ff., die EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umgesetzt. Ergänzt wird dies durch mehrere Rechtsverordnungen, die die allgemeinen Regelungen im vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgreifen und in zahlreichen Detailfragen konkretisieren.

Der Landkreis hat die Leistungen – unter Beachtung des geltenden Vergaberechts und der dort vorgegebenen Verfahrensschritte – öffentlich europaweit ausgeschrieben und den Zuschlag rechtlich einwandfrei an den Auftragnehmer erteilt.

Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und diese im Rahmen des Vergabeverfahrens und während der Vertragslaufzeit anhand geeigneter Prüfkriterien nachweisen. Eine Situation wie im Kreis, dass der Auftragnehmer im letzten halben Jahr des Vertragszeitraums in Schwierigkeiten gerät, kann nie ganz ausgeschlossen werden. Aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für die einschlägigen Unternehmen (u. a. den immer größer werdenden Mangel an Fahrerinnen und Fahrern für die Abfallsammelfahrzeuge) wird in Fachpublikationen davon ausgegangen, dass derartige Schwierigkeiten in den nächsten Jahren zunehmend häufiger auftreten werden. In der Regel werden für solche Fälle vertraglich Schadenersatzleistungen vorgesehen, insbesondere, wenn sich der Auftraggeber anderer Dritter bedienen muss, um die vertraglich geschuldete Leistung des Auftragnehmers anderweitig sicherzustellen.

Es kann somit festgestellt werden, dass aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen im Vergaberecht bereits bundesweit einheitliche Vorgaben mit dem System zur Vergabe und Kontrolle von Verträgen bestehen. Eines neuen und anderen Systems bedarf es nicht. Auch im vorliegenden Fall waren die gesetzlichen Regelungen ausreichend, um eine Lösung des Problems herbeizuführen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

### 13. Petition 17/4358 betr. Angelegenheit des Jugendamts

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht die Untersuchung einer strukturellen Kindeswohlgefährdung durch die Untätigkeit des Jugendamts. Er bittet um eine Prüfung folgender Missstände:

Das Jugendamt verweigerte seit Jahren eine objektive Bearbeitung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung seiner beiden Töchter.

Die Fachaufsicht durch das Regierungspräsidium verweise auf fehlende Zuständigkeit.

Es besteht aus seiner Sicht der Verdacht auf strukturelle Untätigkeit, parteisches Handeln einzelner Sachbearbeiter und systematisches Wegsehen bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder.

Er bittet um parlamentarische Prüfung und Einsetzung eines unabhängigen Kindeswohlkontrollmechanismus für Baden-Württemberg

#### II. Sachverhalt

Die Familie ist dem Jugend- und Versorgungsamt seit April 2019 bekannt. Seinerzeit verzog die Mutter gemeinsam mit der Tochter L. aus einem Frauenhaus in eine eigene Wohnung im Landkreis. Der Vater stellte damals beim Familiengericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Sorgerechtsübertragung. Im Rahmen dieses Antrages führte er aus, dass die Mutter nicht in der Lage sei, die gemeinsame Tochter adäquat zu versorgen. Die Mutter habe das Kind in der Vergangenheit mehrfach misshandelt. Sie schlage die Tochter regelmäßig und schreie sie massiv an. Die Mutter komme zudem der hygienischen und medizinischen Versorgung nicht nach. Die Mutter sei aggressiv und leide unter einer gravierenden psychischen Störung. Der Vater vermutete eine Schizophrenie.

Es erfolgte umgehend eine Kindeswohlüberprüfung gemäß § 8a SGB VIII. Es konnten keine Hinweise auf eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt werden.

Aufgrund der Schilderungen der Mutter im unangemeldeten Hausbesuch, dass der Vater physische und psychische Gewalt auf sie ausübt und sie deshalb Schutz im Frauenhaus gesucht hat, wurde Kontakt zur Polizei aufgenommen für den Fall, dass der Vater die Adresse der Mutter herausfindet oder ihr nachstellt.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den Vater wurde vom Familiengericht abgewiesen. Er beantragte dort zudem die Regelung des Umgangs. Es wurde beschlossen, dass alle vier Wochen für zwei Stunden begleiterter Umgang stattfinden soll. Der erste begleitete Umgang fand im September 2019 beim Kinderschutzbund statt. Die Mitarbeiterin meldete zurück, dass der Umgang gut verlaufen sei. Der Vater sei höflich gewesen, aber auch fordernd. Nach dem nächsten begleiteten Umgang im Oktober teilte der Vater mit, dass er sich im Anschluss mit der Mutter getroffen habe. Die Mutter bestätigte dies. Ihr wurde aufgezeigt, dass dies für das Jugendamt nicht nachvollziehbar ist, weil für sie sämtliche Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, um sie vor dem Vater zu schützen. Die Mutter erklärte, dass sie in der Öffentlichkeit keine Angst habe.

Weitere begleitete Umgänge konnten nicht stattfinden, weil der Vater krank war.

Im Dezember 2019 teilte die Mutter dann mit, dass sie und die beiden Kinder (die gemeinsame Tochter V. kam 2019 zur Welt) sich mit dem Vater getroffen hätten.

Der Kinderschutzbund meldete zurück, dass die Umgänge zwischen dem Vater und L. völlig unkompliziert und harmonisch verlaufen seien und Umgänge künftig unbegleitet stattfinden können. Dies liege auch daran, dass sich die Beziehung zwischen den Eltern entspannt habe.

In der Folge gab es dann mehrere Verfahren vor dem Familiengericht.

Im Januar 2020 beantragte der Vater beim Familiengericht die Regelung des Umgangs. Einem Vergleichsvorschlag dahingehend, dass der Vater alle 14 Tage Samstag und Sonntag von 11 bis 17 Uhr Umgang mit L. haben soll, stimmte der Vater nicht zu. Er begehrte das Wechselmodell.

Es wurde dann im Rahmen einer Gerichtsverhandlung die Vereinbarung getroffen, dass Umgang mit L. alle 14 Tage Samstag und Sonntag jeweils von 11 bis 17 Uhr stattfindet und V. bei der Übergabe auf einem öffentlichen Parkplatz dabei sein soll, damit der Vater sie kurz sehen kann. Nach sechs Terminen soll ein Gespräch im Jugendamt stattfinden, um eine Ausweitung auf freitags zu besprechen.

Das bei Gericht vereinbarte Gespräch fand dann am 28. September 2020 im Jugendamt statt. Der Vater begehrte Übernachtungen, die Mutter sprach sich gegen eine Ausweitung der Umgänge aus. Im Gespräch konnte keine Einigung gefunden werden. Die Mutter erbat sich Bedenkzeit hinsichtlich der Ausweitung der Umgänge auf freitags.

Einen Tag nach dem Gespräch teilte der Vater per E-Mail mit, dass zweimal versucht worden sei, ihn zu ermorden. Die Mutter sei Mittäterin. Sie habe psychische Probleme, welche bei unerwarteten Kontrollen auffallen würden. Die Kinder würden Gefahr laufen, auch psychisch krank zu werden.

Im November 2020 mailte der Vater, dass die Mutter mit den Kindern ins Ausland wolle. L. sei zudem immer hungrig, die Kinder oft erkältet und unangemessen angezogen. L. wolle nach den Umgängen nicht mehr zur Mutter. Die Mutter manipuliere L. und er habe den Verdacht, dass die Mutter L. schlage.

Die Vorwürfe wurden im Anschluss mit der Mutter besprochen und thematisiert.

Am 4. Januar 2021 teilte der Vater in einem unangekündigten Gespräch im Jugendamt erneut mit, dass die Mutter die Kinder manipuliere, aufhetze und psychisch krank sei. Er wollte die Umgänge ausweiten. Mit der Mutter wurde im Beisein des Vaters telefoniert. Sie gab an, dass der Vater ihr drohe und vor den Kindern schlecht rede. Mit den Eltern konnte bezüglich der Umgänge kein Kompromiss gefunden werden.

Der Vater beantragte zudem das gemeinsame Sorgerecht für V. und später dann das alleinige Sorgerecht.

Im Gerichtstermin am 14. Januar 2021 wurden die Vorwürfe des Vaters thematisiert. Seitens des Jugendamts wurden die Bedenken des Vaters, dass die Mutter psychisch krank ist, nicht geteilt. Das Gericht bestellte einen Verfahrensbeistand und gab ein Gutachten in Auftrag. Zudem wurde der Umgang neu geregelt.

Die Verfahrensbeiständin kam später zu der Einschätzung, dass sie keine Erziehungsunfähigkeit bei der Mutter sieht, aber ein Kommunikationsproblem bei den Eltern. Das Gericht schlug in der Folge einen Vergleich vor, dem der Vater zustimmte, die Mutter jedoch nicht. Der Vater beantragte daraufhin erneut die Regelung des Umgangs und wollte einen neuen Gutachter, weil ihm alles zu lang ging.

Eine Woche später ging eine Beschwerde vom Vater vom 28. August 2021 über das Familiengericht beim Jugendamt ein. Der Vater warf der Mutter Kindesentführung, Erpressung, Vandalismus, Rufmord und üble Nachrede vor. Er war zudem der Auffassung, dass man ihn finanziell fertig machen möchte. Er verlangte, dass das Gericht prüft, ob die Mutter in psychischer Behandlung war und er wollte einen Mitarbeiterwechsel im Jugendamt. Er war der Meinung, dass sich alle von der Mutter kaufen lassen (Jugendamt, Richter, Polizei, Anwälte). Er drohte zudem mit weiteren Schritten.

Der Umgang wurde neu geregelt und es wurde eine gerichtsnahe Beratung beschlossen.

Einen Monat später ging das in Auftrag gegebene Gutachten ein. Der Gutachter kam zum Ergebnis, dass die Mutter anerkennen sollte, dass der Vater bisher einen hohen Aufwand an Zeit eingebracht hat, um mit seinen Kindern in Kontakt sein zu können. Der Vater wiederum sollte akzeptieren, dass die Mutter die Hauptbezugsperson für die Kinder ist und bleiben sollte. Er sollte zudem anerkennen, dass das Jugendamt und das Familiengericht bemüht sind, Umgangskontakte im Sinne des Kindeswohls möglich zu machen. Er empfahl Mediation und Einzelgespräche. Er sprach sich gegen ein gemeinsames Sorgerecht aus, da beide Elternteile misstrauisch sind und gegenseitige Vorwürfe erheben. Der Vater sei zum Zeitpunkt der Begutachtung überzeugt gewesen, dass sich manche Entscheidungsträger gegen ihn verschworen hätten.

Aus Sicht des Gutachters und im Rahmen der Begutachtung konnte nicht festgestellt werden, dass die Mutter klinisch relevant psychisch erkrankt ist. Der Vater nahm im April 2022 seinen Antrag auf alleiniges Sorgerecht zurück. Am 17. Mai 2022 ging eine polizeiliche Mitteilung ein. Der Vater zeigte die Mutter wegen Körperverletzung an. Er warf ihr vor, dass sie die Tochter schlagen würde. Es erfolgte ein Hausbesuch bei der Mutter durch das Jugendamt. Die Mutter teilte hier mit, dass L. ihr berichte, dass der Vater schlecht über die Mutter rede und er möchte, dass die Kinder bei ihm leben. Die Kinder machten in dem Hausbesuch einen altersentsprechenden Eindruck. Sie waren gepflegt und hatten während des Hausbesuches einen unbelasteten, adäquaten Kontakt zur Mutter.

Der Vater erhielt am 19. Januar 2022 ein Schreiben der Staatsanwaltschaft in welchem mitgeteilt wurde, dass das Ermittlungsverfahren gegen die Mutter gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozeßordnung (StPO) eingestellt wurde, weil keine Straftat vorliegt, weder eine Misshandlung Schutzbefohlener bzw. der böswilligen Vernachlässigung der Fürsorgepflichten noch eine Verletzung der Fürsorgepflicht. Die vom Vater angesprochenen Vorfälle deuten laut Staatsanwaltschaft eher auf einen nicht aufgearbeiteten Disput zwischen ihm und der Mutter über Erziehungsmethoden und die Frage des Aufenthalts des Kindes hin.

Der Vater wandte sich daraufhin an die Generalstaatsanwaltschaft. Die Antwort liegt dem Jugendamt allerdings nicht vor.

Im Juli 2022 stellte die Mutter einen Sorgerechtsantrag. Dieses neue Verfahren stellt ein Ausschlusskriterium für die gerichtsnahe Beratung dar, weswegen diese seitens der Caritas ausgesetzt wurde.

Im Gerichtstermin wurde die Vereinbarung getroffen, dass die Eltern weiterhin die gemeinsame elterliche Sorge für L. ausüben. Der Vater verpflichtete sich, die Unterschrift für den Reisepass zu leisten und keine weiteren Anzeigen gegen die Mutter zu stellen und die Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und sowie der Generalstaatsanwaltschaft zu akzeptieren. Die Eltern verpflichteten sich, eine gerichtsnahe Beratung bei der Caritas in Anspruch zu nehmen.

Am 23. Juni 2023 kam es zu einem erneuten Polizeieinsatz unter Hinzuziehung des Bereitschaftsdienstes des Jugend- und Versorgungsamts wegen Streitigkeiten bezüglich des Umgangs. Die Eltern zeigten sich gegenseitig an. Der Vater stellte am 30. Juni 2023 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung des Umgangs. Im Gerichtsverfahren wurde der Umgang neu geregelt.

Mit Mail vom 31. August 2023 bat der Vater darum, dass das Jugendamt bei der Mutter kurzfristige, unangemeldete Hausbesuche durchführt. Einen Anlass benannte er nicht.

Im September 2023 beantragte der Vater das alleinige Sorgerecht und die Mutter im Gegenzug das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Mit beiden Eltern fanden für das Verfahren Einzelgespräche statt. Der Vater teilte mit, dass die Mutter die Kinder anschreie, schlage und psychische Probleme habe. Sie habe sich früher umbringen wollen und für ihn sei ihr Wegzug 2019 Kindesentführung und Erpressung. Die Mutter habe ihn zweimal ermorden lassen wollen. Er spielte eine Sprachnachricht vor, in der die Kinder auf Russisch sagen, dass sie bei ihm sein wollen und dass die Mutter sie schlage und ihnen nichts zu essen gebe. Da die Sachbearbeiterin kein Russisch spricht, musste sie sich auf die Übersetzung des Vaters verlassen. Der Vater erwähnte in dem Gespräch noch, dass Frauen zu Frauen halten.

Zwei Tage später teilte er mit, dass die Kinder nach dem Umgang nicht zur Mutter wollen. Die Mutter teilte wenig später mit, dass der Vater die Schulmeldung nicht unterschreibe, keine Kommunikation

stattfinde und der Vater die Kinder zwinge, sich bei ihm die Haare zu föhnen.

Mit Beschluss vom 18. Januar 2024 zu 4 F 233/23 wurde der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht für L. übertragen. Der Vater legte Beschwerde beim OLG Stuttgart ein (Az.: 17 UF 35/24). In der Kindesanhörung beim OLG Stuttgart gaben beide Mädchen an, von niemandem geschlagen zu werden. Das Jugendamt und die Verfahrensbeiständin sahen keine Kindeswohlgefährdung bei der Mutter.

Der Vater nahm daraufhin seine Beschwerde zurück.

Am 27. August 2024 meldete sich der Vater per E-Mail und übersandte eine Nachricht der Mutter, in der sie ihm mitteilt, dass der Umgang pausieren solle. Der Vater erwartete das Eingreifen des Jugendamts und dass, wenn erforderlich, die Übergabe der Kinder über Dritte erfolgt.

Am 30. August 2024 kam es wieder zu einem Polizeieinsatz, weil die Mutter die Kinder nicht zum Umgang an den Vater herausgab. Sie gab an, dass die Kinder Angst vor dem Vater hätten. Auf die Polizisten machten die Kinder aber keinen ängstlichen Eindruck. Die Kinder wurden bei der Mutter belassen. Beiden Eltern wurde seitens des Jugendamts ein Vermittlungsgespräch angeboten. Der Vater nahm das Angebot nicht an.

Am 18. September 2024 teilte er erneut per E-Mail mit, dass das Jugendamt tätig werden soll. L. sage, dass sie Angst vor der Mutter habe. Die Mutter sei eine Lügnerin und Schauspielerin. Sie stelle sich als Opfer dar, sei aber eine Täterin.

Eine Woche später kam es erneut zu einem Polizeieinsatz unter Hinzuziehung des Bereitschaftsdienstes des Jugend- und Versorgungsamts, in dessen Folge die Kinder zum Umgang mit dem Vater gingen. Der Vater teilte danach per E-Mail mit, dass die Mutter Borderline habe und das Jugendamt sich blenden lasse.

Den Eltern wurde erneut ein Vermittlungsgespräch angeboten, welches der Vater erneut ablehnte, weil er keinen Bedarf sah. Er sah nur die Lösung, dass man der Mutter die Kinder wegnehmen muss, weil die Situation die Kinder andernfalls enorm belaste. Aus seiner Sicht sei die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Kinder, je länger sie bei der Mutter leben, selbst eine Borderlinestörung entwickeln werden. Die Tochter L. habe im Umgang angesprochen, dass sie aufgebe, irgendwann bei ihm wohnen zu können.

Er betitelte die Mutter in der E-Mail als verlogen und falsch. Sie spiele ihre kranken Spielchen und lasse ihr Umfeld darunter leiden. All der Schwachsinn, den sie Behörden vorgetragen habe, sei schlichtweg erfunden und erlogen. Borderliner könnten es nicht ertragen, verlassen zu werden. Die Mutter schreie die Kinder ohne Grund an, schlage sie, schüchtere sie ein und niemand handele.

Den Eltern wurde wieder ein Vermittlungsgespräch angeboten, welches von beiden angenommen wurde. Das Gespräch fand als Videokonferenz statt. Der Vater äußerte sich in dem Gespräch sehr herablassend

gegenüber der Mutter und gab an, dass er jederzeit wieder die Polizei rufen werde. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden und das Gespräch wurde vom Jugendamt abgebrochen, nachdem der Vater trotz mehrfacher Aufforderung sein Verhalten gegenüber der Mutter nicht änderte.

Drei Tage später erfolgte der nächste Polizeieinsatz unter Hinzuziehung des Bereitschaftsdienstes. L. äußerte gegenüber der Polizistin, dass der Vater Versprechungen mache, die er nicht einhalte. Die Kinder verblieben bei der Mutter.

Am 12. Oktober 2024 schickte der Vater eine Mail mit einer Aufstellung über die Mutter. Zu den bereits bekannten Vorwürfen und Vermutungen kam neu hinzu, dass die Mutter schwarze Magie mache.

Sie mache Rituale auf einem Friedhof. Dies habe ein Privatdetektiv beobachtet. L. habe beim Umgang Ohrringe der Mutter getragen und sei dem Vater gegenüber abweisend gewesen. Als er ihr dann von ihm geschenkte Ohrringe ansteckte, sei sie wie ausgewechselt gewesen. Die Mutter könne sich alles erlauben und werde von den Behörden in Schutz genommen.

Da eine Vermittlung durch das Jugendamt gescheitert war, wurde mit dem Vater der Weg über das Familiengericht thematisiert. Der Vater teilte mit, dass es bereits einen Beschluss gebe, an den die Mutter sich zu halten habe.

Die Mutter beantragte am 21. Oktober 2024 die Umgangsaussetzung. Bis zu einer Entscheidung folgten drei weitere Polizeieinsätze unter Hinzuziehung des Bereitschaftsdienstes des Jugend- und Versorgungsamts.

Der Vater teilte in einer E-Mail mit, dass die Kinder bei ihm leben sollen. In einem Einzelgespräch mit den Kindern für das anstehende Gerichtsverfahren gaben beide an, dass sie den Vater nicht sehen wollen.

Im Gerichtstermin am 12. Dezember 2024 wurde die informelle Vereinbarung getroffen, dass am selben Tag Umgang von 12 bis 15 Uhr stattfindet.

Am 20. Dezember 2024 beschloss das Gericht, dass der Vater mit den Kindern vom 26. Dezember 2024, 10 Uhr, bis Montag, 30. Dezember 2024, 18 Uhr Umgang haben soll.

Aktuell läuft nun seit Mai 2025 wieder ein Gerichtsverfahren. Der Vater stellte erneut einen Antrag auf Regelung des Umgangs und einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung des Umgangs. Es wurde eine Verfahrensbeiständin bestellt. Diese empfahl, den eA-Antrag abzulehnen und eine Klärung im Hauptsacheverfahren vorzunehmen.

Im Gerichtstermin am 6. Juni 2025 erklärte der Anwalt des Vaters, dass dieser davon Abstand nehme, den eA-Antrag zu stellen. Das Gericht teilte mit, dass in der Hauptsache ein Gutachten eingeholt wird und dass der reguläre Umgang weiterlaufen soll. Die Verfahrensbeiständin wurde auch für das Hauptsacheverfahren bestellt.

Die Eltern befinden sich seit Jahren in einem massiven Konflikt. Es besteht keinerlei Kommunikationsbasis. Gemeinsame Vermittlungsgespräche im Jugend- und Versorgungsamt scheiterten. Eine gerichtsnahe Beratung konnte ebenfalls nicht stattfinden.

Seit 2019 gab es etliche Gerichtsverfahren wegen des Sorgerechts und der Umgänge, welche größtenteils durch den Vater initiiert wurden. Ebenso gab es in der Vergangenheit zahlreiche Polizeieinsätze, bei welchen der Bereitschaftsdienst des Jugend- und Versorgungsamts hinzugezogen wurde, weil der Vater die Kinder zum Umgang abholen und die Mutter die Kinder aber nicht zu ihm lassen wollte. Weiterhin gab es zahlreiche Anzeigen des Vaters gegen die Mutter. Der Vater akzeptierte die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nicht und wandte sich an die Generalstaatsanwaltschaft.

Das vom Gutachter benannte Misstrauen vom Vater gegen Entscheidungsträger zieht sich über die Jahre durch. Ebenso gelingt es ihm bis heute nicht, zu akzeptieren, dass die Mutter die Hauptbezugsperson für die Kinder ist. Der Vater begehrte, dass die Kinder bei ihm leben. Dieser Wunsch und die belastenden Umgangskonflikte zwischen den Eltern führten letztendlich dazu, dass die Kinder ein ablehnendes Verhalten gegenüber dem Vater entwickelten. Die Haltung der Mutter, die immer wieder die Umgänge im Vorfeld absagte, die Kinder nicht auf die Umgänge vorbereitete und ihnen die Entscheidung überlassen wollte, ob sie beim Vater übernachten wollen, verstärkte den bereits vorhandenen Loyalitätskonflikt.

Der Vater führte immer wieder aus, dass die Mutter psychisch krank sei und das Wohl der Kinder gefährde. Es fanden wiederkehrend angemeldete als auch unangemeldete Hausbesuche bei der Mutter und den Kindern statt, dies sowohl durch das Jugendamt als auch durch die Frühen Hilfen und die Verfahrensbeiständin.

Zu entsprechenden Mitteilungen durch Kindergarten oder Schule kam es nicht. Die vom Vater benannte Borderline-Erkrankung ist seine Vermutung. Er stellte auch in den Raum, dass die Mutter schizophren sein könnte. Bereits der Gutachter kam zum Ergebnis, dass die Mutter nicht psychisch krank ist.

#### Aktuelle Situation:

Das zuletzt vom Familiengericht in Auftrag gegebene Gutachten ist noch nicht fertig. Der Vater hat einen neuen Anwalt, welcher im September 2025 Akteneinsicht beim Jugend- und Versorgungsamt beantragt hat. Zur Familie besteht aktuell kein Kontakt.

#### III. Rechtliche Würdigung

Es gab für das Jugendamt keine Hinweise auf psychische oder physische Gewalt durch die Mutter, weshalb auch nie Maßnahmen gemäß § 42 SGB VIII notwendig waren.

Ob Kinder psychologische Unterstützung in Anspruch nehmen, ist eine Entscheidung der Eltern. Im vorlie-

genden Fall wird eine Beratung der Eltern vorrangig gesehen. Erst wenn ihr Konflikt auf Elternebene bearbeitet ist, haben die Kinder eine Chance, sich unbelastet und unvoreingenommen weiterzuentwickeln und beide Elternteile gleichermaßen anzunehmen. Hierzu gehört auch, dass die Eltern die Empfehlungen des Gutachters umsetzen sollten.

Zu dem Vorbringen des Petenten, dass „die Fachaufsicht des Regierungspräsidiums auf die fehlende Zuständigkeit verweist“ wird Folgendes vorgebracht: Das Regierungspräsidium ist Rechtsaufsichtsbehörde über die Jugendämter. Im Rahmen dieser Zuständigkeit hat das Regierungspräsidium den Vorgang geprüft und dem Petenten mit zwei E-Mails sein Prüfergebnis mitgeteilt (31. Juli 2025 und 1. August 2025). In diesen E-Mails wurde der Petent auf die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums als Rechts- und nicht Fachaufsichtsbehörde hingewiesen. Dieser Hinweis entspricht der gesetzlichen Regelung des § 1 Absatz 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG).

#### Beschlussempfehlung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

das sie mehrfach angeregt habe, hätte aus ihrer Sicht dazu geführt, dass die Staatsanwaltschaft die vollständigen Unterlagen einschließlich aller Fotos im Original erhalten hätte. Sie begeht vor diesem Hintergrund die Prüfung der Frage, ob durch das Handeln der Staatsanwaltschaft Amtshaftungsansprüche ausgelöst wurden.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich des dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft zugrundeliegenden Sachverhalts und zum Verfahrensstand auf die abgeschlossene Petition 17/3019 (siehe Landtagsdrucksache 17/7898) verwiesen.

Ergänzend ist festzustellen, dass der Antrag der Petentin auf Wiederaufnahme des Verfahrens mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 22. Januar 2025 förmlich zurückgewiesen wurde. Gegen diese Entscheidung hat die Petentin keine Beschwerde eingelegt.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist auch unter Berücksichtigung des neuerlichen Vorbringens der Petentin dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Mangels einer objektivierbaren und rekonstruierbaren Tatortspurenlage sind keine weiteren Ermittlungsansätze gegeben. Die maßgeblichen Verfahrensakten liegen der Staatsanwaltschaft vor. Es fehlen jedoch sämtliche Spuren, die üblicherweise bei einer kriminaltechnischen Untersuchung eines Tatorts erhoben werden. So kann allein auf der Grundlage der am Sterbeort aufgenommenen Lichtbilder vom Leichnam der Verstorbenen gerade nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob es sich bei der darauf zu erkennenden Flüssigkeit tatsächlich um Blut oder etwa um ausgetretene Leichenflüssigkeit handelt. Auch wurden von den griechischen Behörden keine Lichtbilder übermittelt, wie sie bei einer hier durchgeführten Obduktion üblicherweise gefertigt würden. In Ermangelung solcher Lichtbilder von der Obduktion kann der von den griechischen Behörden zur Verfügung gestellte Obduktionsbericht vom 17. März 2008, der keine Hinweise auf von fremder Hand zugefügten Verletzungen enthält, inhaltlich nicht überprüft werden. Auf den der Staatsanwaltschaft vorliegenden Lichtbildern finden sich jedenfalls keine hinreichenden Hinweise auf Stich- oder Schnittverletzungen.

Vor diesem Hintergrund wäre auch die Beibringung der vernichteten griechischen Akten durch die Petentin nicht geeignet, eine erneute Prüfung der Wiederaufnahme des Verfahrens zu veranlassen. Neue verwertbare Ermittlungsansätze sind dadurch nicht zu erwarten. Die Petentin verfügt allenfalls über ein – der Staatsanwaltschaft ohnehin weitgehend vorliegendes – Aktendoppel, nicht aber über die erforderlichen Originalbeweismittel, zumal eine kriminaltechnische Sicherung von Spuren am Sterbeort durch die griechischen Ermittlungsbehörden nicht oder allenfalls unzureichend erfolgt ist. Auch ist unabhängig von der Frage, ob bei der Obduktion der Verstorbenen in Griechenland überhaupt Lichtbildaufnahmen des

Leichnams gefertigt wurden, jedenfalls nicht davon auszugehen, dass die Petentin über solche verfügt. Andernfalls wären diese in das Gutachten des von ihr beauftragten Rechtsmediziners eingeflossen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

**15. Petition 17/4130 betr. Beschwerde über das Landratsamt**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beklagt Vorkommnisse rund um das Landratsamt R. sowie Verhaltensweisen von Mitarbeitenden und interne Abläufe im Landratsamt. Außerdem erhebt er Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Regierungspräsidentin F.

II. Sachverhalt

Der Petent, welcher in unmittelbarer Nähe zum Hauptgebäude des Landratsamts wohnt, beschwert sich über diverse nach seiner Bewertung mehrfach vom Landratsamt verübte Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Lärmbelästigungen, Sachbeschädigungen und Energieverschwendungen.

Seit dem Jahr 2020 hat er sich mit entsprechenden Schilderungen in unregelmäßigen Abständen an das Landratsamt gewandt. Dabei ging es insbesondere um die Anlieferungen an das Landratsamt, welche in den frühen Morgenstunden über einen Nebeneingang in der Nähe der benachbarten Wohnhäuser erfolgen. Der Lieferverkehr bringe unnötige Lärmbelästigungen mit sich.

Des Weiteren beklagt er diverse Parkverstöße und sonstige Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr sowie hierdurch verursachte Verkehrsbeeinträchtigungen, welche durch die Lieferanten sowie durch Mitarbeitende des Landratsamts begangen wurden. In diesem Zusammenhang sei er auch von Mitarbeitenden des Landratsamts beleidigt worden, als er auf Verkehrsverstöße hingewiesen habe. Eine zerrissene Einkaufsstütze und vier auf den Boden gefallene Plastikflaschen, wofür er Schadensersatz und Wiedergutmachung vom Landratsamt forderte, führt er ebenfalls auf ein falsch geparktes Lieferfahrzeug zurück.

Der Petent hat zudem wiederholt angeführt, dass seit der Coronapandemie nachts und am Wochenende oftmals Lichter in Büros und Fluren des Landratsamts brennen würden. Er sieht darin eine sinnlose Energie- und Steuergeldverschwendungen.

Daneben habe der Petent verschiedene unzulässige Verhaltensweisen einzelner Mitarbeitender des Landratsamtes beobachtet und ein Tätigwerden des Land-

ratsamts gefordert. Im Einzelnen sind dies die Entsorgung von Lebensmittelresten aus den Fenstern der Büroräume des Landratsamts, die Gewährung des Zutritts zu den Büroräumen an unberechtigte Personen und dadurch möglicherweise verursachte Datenschutzverstöße, eine unberechtigt durchgeführte Personenkontrolle im Straßenverkehr und unsittliches Verhalten in einem Büroraum während der Dienstzeit.

Zuletzt beklagt er eine falsche Tatsachenbehauptung in einem Schreiben des Landratsamts vom 27. Juni 2024. Die geforderte Unterlassungserklärung sei nicht vorgelegt worden und die falschen Tatsachenbehauptungen nicht zurückgenommen worden.

Die Verwaltung des Landratsamts teilt mit, dass sie anfangs versucht habe auf die vorgebrachten Hinweise einzugehen und, soweit möglich, Abhilfe zu schaffen.

So habe man beispielsweise Anlieferungen, soweit wie möglich, an den Haupteingang umgeleitet. Dies sei jedoch aufgrund der Natur der Sache nicht für alle Arten von Anlieferungen möglich oder praktisch. Zudem werde der Haupteingang des Landratsamts sicherheitstechnisch umgebaut, sodass aktuell sowie auch in Zukunft sämtliche Anlieferungen über den ursprünglich dafür vorgesehenen Nebeneingang erfolgen müssten.

Die Belieferung über den Nebeneingang an der Westseite des Amtsgebäudes sei bereits beim Bau des Landratsamtsgebäudes so konzipiert und baurechtlich genehmigt worden. Dort befindet sich der Lastenaufzug und auch das Bistro nebst Küche, sodass die Laufwege aus betriebsorganisatorischen Gründen kurzgehalten werden. Bei Planung und Bau des Hauptgebäudes des Landratsamts waren die angrenzenden Wohnhäuser noch nicht errichtet. Aber auch heute stelle die Anlieferung über den Seiteneingang kein immissionsschutzrechtliches Problem dar. Das Wohngebäude des Petenten liege in einem bauplanungsrechtlich festgesetzten Mischgebiet. Nach der TA Lärm liege der Immissionsrichtwert für Mischgebiete zwischen 22:00 Uhr und 5:00 Uhr bei 45 dB(A) wobei dieser Wert bei kurzzeitigen Geräuschspitzen, wie sie vornehmlich bei einer Anlieferung vorkommen, noch um 20 dB(A) überschritten werden dürfe. Der Petent habe nicht dargelegt, dass diese Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden.

Auch die Automatik der Beleuchtung sei geprüft und bei Bedarf neu eingestellt worden. Die Lichter in den Fluren seien mit Bewegungssensoren ausgestattet, welche nur dann einschalten, wenn sie benötigt würden und nach einem gewissen zeitlichen Versatz wieder ausgehen. So werde am effizientesten Energie eingespart.

Das Landratsamt sei jedoch an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr besetzt. Im Landratsamt befindet sich die Integrierte Leitstelle, in welcher Notrufe beantwortet werden und gerade während der Coronapandemie waren die Mitarbeitenden des Gesundheitsamts auch am Wochenende und in den späten Abendstunden tätig. Auch abgesehen davon komme es immer

wieder zu Arbeitsanfall, der zu Randzeiten oder am Wochenende erledigt werde. Brennende Lichter im Landratsamt, auch zu später Stunde, nachts, an Feiertagen und am Wochenende seien daher nicht ungewöhnlich.

Über die getroffenen Maßnahmen sei der Petent informiert worden und wo keine Abhilfe möglich war, wurde ihm dies erläutert. Die Situation habe dadurch jedoch nicht befriedet werden können. Der Petent schickte weiterhin Schreiben mit sich wiederholenden Beschwerden, woraufhin das Landratsamt dem Petenten in einem Schreiben vom 19. August 2024 mitgeteilt habe, dass auf die Beantwortung weiterer Schreiben in vergleichbarer Sache zukünftig verzichtet werde.

Zu den weiteren Beschwerden erläuterte das Landratsamt:

Die Lieferfahrer seien keine Mitarbeiter des Landratsamts, sondern Angestellte der liefernden Firmen, mit denen das Landratsamt, abgesehen von einem bestehenden Liefervertrag, in keinem Verhältnis stehe. Verkehrsverstöße der Lieferfahrer, also Dritter, werden vom Landratsamt nicht verursacht und könnten dem Landratsamt auch nicht zugerechnet werden. Daher scheide auch die Übernahme von Verantwortung und die Leistung von Schadenersatz für die kaputten oder verschmutzten Plastikflaschen des Petenten aus.

Von Mitarbeitenden des Landratsamts begangene Ordnungswidrigkeiten seien ebenso zu ahnden, wie bei allen anderen Personen auch. Eine Zuständigkeit für die Ahndung von Verkehrsverstößen bestehe beim Landratsamt jedoch nicht. Es wäre nicht akzeptabel, wenn Beschäftigte des Landratsamts Bürger beleidigten. Die Mitarbeiter seien gehalten, sich an geltende Gesetze und Verordnungen zu halten und allen Bürgern respektvoll zu begegnen. Dem Landratsamt seien jedoch weder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Mitarbeiter noch Strafanträge wegen Beleidigungen bekannt.

Die Mitarbeiter seien auch gehalten, Abfälle nicht über die Fenster, sondern über die bereitgestellten Abfallsäime zu entsorgen. Bei einer Kontrolle der Außenflächen nach der diesbezüglichen Mitteilung des Petenten seien aber keine Abfälle festzustellen gewesen. Die vom Petenten gesichteten Ratten würden damit wohl eher nicht in einem Zusammenhang stehen. Im gesamten Stadtgebiet habe sich in den letzten zwei Jahren die Rattenpopulation erheblich vermehrt, sodass die Stadtverwaltung mittlerweile gezielte Rattenbekämpfungsmaßnahmen vornehme.

Bezüglich möglicher Datenschutzverstöße verweist das Landratsamt auf regelmäßig durchgeführte Schulungen und Sensibilisierungen in Bezug auf den Datenschutz. Des Weiteren würden die meisten Ämter des Landratsamts mittlerweile fast vollständig digital arbeiten, sodass in der Regel keine Papierakten oder sonstigen Schriftstücke mit personenbezogenen Daten in den Büros liegen würden.

Der Vorfall der Personenkontrolle sei beim Landratsamt nicht bekannt und auch die Aussage bezüglich

unsittlichen Verhaltens könne nicht verifiziert werden. Nähere Prüfungen der geschilderten Vorgänge seien aufgrund der unspezifischen Schilderungen des Petenten nicht möglich. Die Aussagen des Petenten seien insofern nicht nachprüfbar, sodass insbesondere die Einleitung dienstrechter Maßnahmen gegen Mitarbeitende nicht in Betracht komme.

Die Vorwürfe des Petenten betreffend eine falsche Tatsachenbehauptung können vom Landratsamt nicht nachvollzogen werden. In seinem Beschwerdeschreiben vom 12. Juli 2024 habe der Petent ausgeführt, das Landratsamt hätte im Schreiben vom 27. Juni 2024 geschrieben, dass er als Nachbar bestimmte Beobachtungen gemacht hätte und dass dies aber bis auf einen Punkt falsch und gelogen sei.

Weder im Schreiben vom 27. Juni 2024 noch in irgendeinem anderen Schreiben habe das Landratsamt jedoch behauptet, dass der Petent Beobachtungen gemacht habe. Das Schreiben vom 27. Juni 2024 beginne mit dem Satz „Sie haben mit Ihrem Schreiben vom 13. Mai 2024 einige Punkte angesprochen, die Sie als Nachbar festgestellt haben.“ Das Landratsamt habe damit nicht behauptet, dass er etwas beobachtet hätte. Wie er zu seinen Feststellungen gekommen ist, wurde nicht näher spezifiziert. Dass er die Feststellungen gemacht hat, ergebe sich aus seinem Schreiben. Dass er Nachbar ist, ergebe sich aus seinen Schilderungen und aus seiner Adresse. Ohnehin diene der Satz nur als Einleitung, um auf sein vorhergehendes Schreiben Bezug zu nehmen und nicht als Aussage über den Petenten. Da somit unklar sei, was der Petent dem Landratsamt vorwirft, könne keine Unterlassungserklärung abgeben werden.

Aufgrund all dieser Vorkommnisse hatte der Petent beim Regierungspräsidium K. mit Schreiben vom 8. Februar 2025 eine Beschwerde gegen das Landratsamt und eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat eingereicht. Er begründet dies mit Untätigkeit, Missachtung von Rechtsgrundlagen, Steuergeldverschwendungen, Umweltverschmutzung und der falschen Tatsachenbehauptung. Er habe trotz Erinnerung keine Rückmeldung erhalten.

Aufgrund Untätigkeit und Missachtung der Auskunftspflicht erhebt der Petent Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Regierungspräsidentin. Schließlich fordert er, sollte das Landratsamt sein Verhalten nicht ändern, die Auflösung der Behörde.

#### Rechtliche Würdigung:

Die Landkreise verwalten gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Landkreisordnung (LKrO) ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung. Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts, § 42 Absatz 1 LKrO. Der Landrat ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Landkreises, § 42 Absatz 4 LKrO.

Die vom Petenten beklagten Vorgänge betreffen die innere Organisation des Landratsamts und Verhaltensweisen der Bediensteten des Landkreises. Das Landratsamt hat die vom Petenten vorgetragenen Beschwerden geprüft, wo möglich Abhilfe geschaffen und ihn zunächst auch über die Ergebnisse der Prüfung informiert. Zu wiederholt vorgetragenen Beschwerden oder nicht nachprüfbarer sowie nicht nachvollziehbaren Vorwürfen wurde auf weitere Antwortsschreiben verzichtet.

Das Regierungspräsidium als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises (§ 51 Absatz 1 LKrO) hat die Sachverhalte zwischenzeitlich ebenfalls geprüft und keinen Anlass gesehen, als Kommunalaufsicht tätig zu werden. Mit Schreiben vom 4. September 2025 hat der Petent hierüber Nachricht erhalten. Die längere Bearbeitungsdauer gründe nach Auskunft des Regierungspräsidiums einzig in der anderweitig hohen Auslastung und Priorisierung des zuständigen Fachreferates. Entgegen seiner Behauptung habe der Petent nie an die Beschwerde erinnert.

Der Landkreis unterliegt in weisungsfreien Angelegenheiten nur einer Rechtsaufsicht, die sich darauf beschränkt, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (§ 51 Absatz 2 LKrO in Verbindung mit § 118 Absatz 1 der Gemeindeordnung – GemO). Die Rechtsaufsicht dient dem allgemeinen staatlichen Interesse an einer Einhaltung des im Grundgesetz festgehaltenen Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; sie liegt deshalb ausschließlich im öffentlichen Interesse. Ein Rechtsanspruch Einzelner auf Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde existiert nicht. Stellt die Rechtsaufsichtsbehörde Verstöße fest, entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie tätig wird.

Die zahlreich erhobenen Vorwürfe wegen einzelner Vorgänge betreffend das Landratsamt lassen keine Rechtsverstöße erkennen, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen. Die Ausführungen des Landratsamts sind schlüssig und nachvollziehbar.

Auch die mit dem Schreiben vom 8. Februar 2025 ausdrücklich erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Landrat wurde vom Regierungspräsidium mit Schreiben vom 4. September 2025 abschließend bearbeitet. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf, mit dem Bürger ein persönliches Fehlverhalten von Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes rügen. Typische Beispiele für ein persönliches Fehlverhalten wären diskriminierendes und beleidigendes Verhalten. Zum persönlichen Verhalten des Landrats führt der Petent jedoch nichts aus. Es liegt also – trotz gegenläufiger Bezeichnung der Sache – keine Dienstaufsichtsbeschwerde vor.

Selbst wenn man die Beschwerde im Sinne des Petenten so auslegte, dass er ein etwaiges Unterlassen des Landrats als dessen persönliches Fehlverhalten rügte, lägen keine Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung vor. Der Petent behauptet mehrere Missstände und folgert aus deren bloßen Vorliegen, dass der Landrat hätte handeln müssen, um diese zu beseitigen oder gar

nicht erst entstehen zu lassen. Das stellt jedoch kein denkbare persönliches Fehlverhalten dar.

Auch aus Sicht des Innenministeriums als oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist die Behandlung der Beschwerden des Petenten nicht zu beanstanden.

Im Rahmen der vom Petenten erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde ist kein persönliches Fehlverhalten der Regierungspräsidentin ersichtlich, das mit dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu ahnden wäre. Sein mit Schreiben vom 8. Februar 2025 an die Regierungspräsidentin vorgetragenes Anliegen wurde vom Regierungspräsidium gemäß der üblichen Verfahrenspraxis bei Beschwerden bearbeitet und mit Schreiben vom 4. September 2025 beantwortet. Der Bearbeitungsdauer lagen wie oben dargelegt sachliche Gründe zugrunde. Eine Delegation der Aufgabenwahrnehmung ist behördentypisch und nicht zu beanstanden. Ein pflichtwidriges persönliches Verhalten der Regierungspräsidentin oder ein ihr zurechenbares persönliches Fehlverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums ist nicht erkennbar.

Das Landratsamt ist die Behörde des Landkreises (§ 1 Absatz 3 Satz 1 LKrO). Die vom Petenten geforderte Auflösung der Behörde würde die Auflösung des Landkreises bedingen. Die Auflösung von Landkreisen bedarf eines Gesetzes (Artikel 74 Absatz 3 Satz 2 Landesverfassung) und ist mit den geschilderten Sachverhalten nicht zu begründen.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit das Anliegen auf die Bearbeitung der am 8. Februar 2025 beim Regierungspräsidium erhobene Beschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde zielt, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Kirschbaum

#### 16. Petition 17/4190 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft und die Polizei

##### I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich darüber, dass in einem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren wegen Sachbeschädigung in mehreren Fällen durch die Staatsanwaltschaft K. ein Strafbefehl beantragt wurde. Der Petent bestreitet die Tat und moniert, die Staatsanwaltschaft K. habe keine entlastenden Umstände ermittelt. Sein Alibi sei nicht überprüft worden. „Nachweislich getätigtes Falschaussagen“ von Zeugen seien nicht hinterfragt oder strafrechtlich verfolgt worden.

##### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gegen den Petenten wurde bei der Staatsanwaltschaft K. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der

Sachbeschädigung in mehreren Fällen geführt. Dem Petenten liegt zur Last, im Zeitraum September 2021 bis Juni 2022 in insgesamt sechs Fällen im Eigentum einer Firma stehende Gebäude und Fahrzeuge verkratzt, mit schwarzer Farbe besprüht und durch Aufbringen von Sekundenkleber beschädigt zu haben. Gegen den Petenten wurde ein Strafbefehl mit Festsetzung einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 190 Tagesätzen zu je 85 Euro von der Staatsanwaltschaft K. beantragt und am 27. Dezember 2022 durch das Amtsgericht B. erlassen. Hiergegen legte der Petent fristgerecht Einspruch ein. Termin zur Hauptverhandlung wurde auf den 27. November 2025 bestimmt.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft K. ist nicht zu beanstanden. Die Beantragung eines Strafbefehls setzt einen hinreichenden Tatverdacht voraus. Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen davon ausgeht, dass eine Verurteilung des Beschuldigten in einer Gerichtsverhandlung wahrscheinlicher ist als ein Freispruch.

Die staatsanwaltschaftliche Bewertung, wonach auf der Grundlage der Zeugenaussagen, der Auswertung von Videoaufzeichnungen sowie der im Rahmen einer Durchsuchungsmaßnahme aufgefundenen Beweismittel – Farbdosen, Kleber und Montageschaum – ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist, wurde vom Amtsgericht B. geteilt, das den Strafbefehl antraggemäß erließ. Hinweise auf eine einseitige Ermittlungsführung liegen nicht vor.

Die Entscheidung über eine Verurteilung des Petenten bleibt nach dem fristgerecht eingelebten Einspruch gegen den Strafbefehl dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Kirschbaum

## 17. Petition 17/4507 betr. Rundfunkbeitrag

### 1. Gegenstand der Petition

Die Petentin begeht die Abschaffung des verpflichtenden Rundfunkbeitrags. Die Entrichtung des Rundfunkbeitrags müsse freiwillig sein, da die Erhebung von Zwangsbeiträgen das Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes verletze.

Zur Begründung führt die Petentin aus, dass die Beitragss Zahler bereits in die Sozialkassen einzahlen würden. Aus diesen Sozialkassen würden Sozialleistungsempfänger finanziert, die sich dann gegenüber dem Beitragsservice darauf berufen könnten, Sozialleistungsempfänger zu sein, und dadurch eine Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung des Rund-

funkbeitrags erhalten. Das Gleichbehandlungsgebot sei insofern verletzt, da ein Teil der Gesellschaft durch dieses System doppelt zahle, während Politiker, Selbstständige und Beamte nicht in die Sozialkassen einzahlen würden.

Des Weiteren sei das Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oftmals mit einer einseitigen Blickweise in Szene gesetzt und werde aufgrund der zunehmenden Verwendung von Internet und KI nicht mehr benötigt. Auch erhielten hochrangige Mitarbeiter der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten übermäßige Vergütungen. Dies sei für die Petentin auch vor dem Hintergrund zu hinterfragen, dass sie selbst nach 40 Jahren Arbeit nur eine niedrige Rente erhalte, die knapp über dem Sozialhilfesatz liege. Die 18,36 Euro, die sie monatlich für den Rundfunkbeitrag entrichte, fehlten ihr angesichts der enormen Preissteigerungen der letzten Jahre dann an anderer Stelle.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a)

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags ist grundsätzlich zulässig und geboten.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist verfassungsrechtlich geschützt. Die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Sie enthält die Verpflichtung des Staates, sicherzustellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, das heißt dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationaleität als der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem verfassungsrechtlichen Schutz und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgt die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder, die bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

Die Gewährleistung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt richtigerweise über die Erhebung des Rundfunkbeitrags. Diese Art der Finanzierung erlaubt es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen, ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht. Es handelt sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um einen Beitrag. Dieser wird für die Möglichkeit erhoben,

das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Darin liegt der für die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil. Dem würde eine freiwillige Zahlung des Rundfunkbeitrags fundamental widersprechen, da sich die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dann in keiner Weise von der Finanzierung sonstiger privater Bezahl-Angebote unterscheiden und eine Orientierung auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks allein an ökonomischen Anreizen zwingend herbeiführen würde.

Durch die Erhebung eines Beitrags anstelle einer Steuer kann auch die verfassungsrechtlich gebotene Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet werden. Das Gebot der staatsfernen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll eine politische Instrumentalisierung des Rundfunks verhindern und einer politischen Einflussnahme im Einzugsbereich staatlicher Machtausübung durch geeignete institutionelle und verfahrensrechtliche Vorrangregelungen entgegenwirken. Eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die allgemeinen Steuern würde diesen von der Haushaltssituation und politischen Erwägungen abhängig machen, was durch die Erhebung des Rundfunkbeitrags verhindert wird.

b)

Soweit die Petentin darauf abstellt, dass das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus ihrer Sicht oftmals mit einer einseitigen Blickweise in Szene gesetzt werde und sie das Angebot nicht benötige, kommt es für die Verpflichtung zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags grundsätzlich nicht darauf an, ob die einzelne Person mit dem Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht einverstanden ist.

Wie das Bundesverwaltungsgericht jüngst am 15. Oktober 2025 entschieden hat, stehe die Erhebung des Rundfunkbeitrags erst dann mit dem Verfassungsrecht nicht mehr in Einklang, wenn das Gesamtangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Anforderungen an die gegenständliche und meinungsmäßige Vielfalt und Ausgewogenheit über einen längeren Zeitraum gröblich verfehle. Die Schwelle für die Verletzung des Äquivalenzgebots sei jedoch hoch. Sie müsse dem weiten Spielraum des Gesetzgebers bei Ausgestaltung einer Beitragspflicht Rechnung tragen und setze daher ein großes Missverhältnis zwischen Abgabenlast und Programmqualität voraus. Zudem sei es schwierig festzustellen, ob die gebotene Abbildung der Meinungsvielfalt und deren ausgewogene Darstellung im Gesamtprogrammangebot tatsächlich gelinge. Denn die programmatische Vielfalt und Ausgewogenheit sei ein Zielwert, der sich stets nur annäherungsweise erreichen lasse. Schließlich sei der grundrechtlich verbürgten Programmfreiheit Rechnung zu tragen. Diese berechtigte und verpflichtete die Rundfunkanstalten, die sich aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes – unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Grundsentscheidungen – ergebenden Anforderungen an die Erfüllung des Rundfunkauftrags eigenverantwortlich sicherzustellen und

anhand anerkannter Maßstäbe zu bestimmen, was der Rundfunkauftrag in publizistischer Hinsicht verlange. Vor diesem Hintergrund sei die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags erst dann infrage gestellt, wenn das aus Hörfunk, Fernsehen und Telemedien bestehende mediale Gesamtangebot aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter über einen längeren Zeitraum evidente und regelmäßige Defizite hinsichtlich der gegenständlichen und meinungsmäßigen Vielfalt erkennen lasse.

Um – passend zu dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – erstmals eine unabhängige Kontrolle der Auftragserfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner Gesamtheit zu ermöglichen, haben die Länder entschieden, als Teil des vom 14. bis 26. März 2025 durch die Regierungschefs und Regierungschefs der Länder unterzeichneten Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) einen Medienrat neu einzusetzen. Hierbei handelt es sich um ein mit sechs unabhängigen Sachverständigen besetztes Kontrollgremium, das die Erfüllung des Auftrags nach § 26 des Medienstaatsvertrags (MStV) durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio anhand der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Standards und regelmäßig durchgeführter Leistungsanalysen in ihrer Gesamtheit evaluiert. Über das Ergebnis seiner Evaluierung erstattet der Medienrat alle zwei Jahre einen Bericht, der den Intendanten und zuständigen Gremien mitgeteilt und in geeigneter Weise veröffentlicht wird. Der Reformstaatsvertrag wird vorläufig zum 1. Dezember 2025 in Kraft treten. Das erste Evaluierungsergebnis des Medienrats ist damit in etwas mehr als zwei Jahren zu erwarten und wird die Grundlage für die Prüfung der Erforderlichkeit zur Ergreifung von Maßnahmen des Gesetzgebers oder der Rechtsaufsicht bilden.

c)

Auch die von der Petentin vorgetragene Verletzung des Gleichbehandlungsgebots des Grundgesetzes ist nicht gegeben.

Soweit die Petentin Zahlungen an die Sozialkassen anspricht, ist festzuhalten, dass es sich bei Sozialkassen grundsätzlich um gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien (Arbeitsgeberverbände und Gewerkschaften) in bestimmten Branchen, z. B. im Baugewerbe, handelt, die auf der Grundlage von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen soziale Leistungen für die Arbeitnehmer, wie beispielsweise die Sicherung von Urlaubsansprüchen, zusätzliche Altersvorsorgeleistungen oder Förderungen der Berufsausbildung, sicherstellen. Aus den Sozialkassen werden jedoch keine der in § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) zur Befreiung berechtigenden Sozialleistungen gezahlt.

Es ist davon auszugehen, dass die Petentin Leistungen zur Sozialversicherung gemeint hat, worunter insbesondere die gesetzliche Kranken-, Unfall-, Renten-,

Pflege- und Arbeitslosenversicherung fallen. Insoweit wäre auch die Ausführung der Petentin zutreffend, dass Beamte grundsätzlich keine Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen zahlen. Bei Politikern und Selbständigen ist je nach konkretem Tätigkeitsfeld und Status zu unterscheiden. Kranken- und Pflegeversicherungen sind grundsätzlich verpflichtend, auch wenn ein Wahlrecht zwischen privater und gesetzlicher Versicherung besteht. Arbeitslosen-, Renten- und Unfallversicherung können entfallen.

Allerdings handelt es sich bei den nach § 4 Absatz 1 RBStV zur Befreiung berechtigenden Sozialleistungen fast ausnahmslos nicht um Sozialleistungen, die auf Sozialversicherungsbeiträgen basieren. Vielmehr werden die dort genannten Sozialleistungen, die im Wesentlichen auf dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz beruhen, aus der allgemeinen Steuerlast und nicht aus Sozialversicherungsbeiträgen gezahlt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Sozialleistungen eine Bedürftigkeit des Empfängers voraussetzen, was für den Erhalt von Leistungen aus der Sozialversicherung, wie beispielsweise Unfall- oder Krankenversicherungsleistungen, nicht Voraussetzung ist. Die von der Petentin vorgebrachte Mehrbelastung von Beitragspflichtigen, die zugleich auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen, ist damit nicht gegeben.

Die Befreiungstatbestände des § 4 Absatz 1 RBStV sind auch im Übrigen gerechtfertigt und verstoßen nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot. Zwar ist grundsätzlich keine einkommensabhängige Staffelung des Rundfunkbeitrags angezeigt. Denn es ließe sich nicht mit dem Verfassungsgesetz der Belastungsgleichheit vereinbaren, die Höhe des Rundfunkbeitrags als nichtsteuerliche Abgabe in Gestalt einer Vorzugslast nicht nach der Größe des abzugeltenden Vorteils, der Möglichkeit des Rundfunkempfangs, sondern nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen zu bemessen.

Dies schließt es jedoch nicht aus, die nach dem Vorteilsgrundsatz festgesetzte Abgabe im Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen zu erlassen oder zu ermäßigen. Derartige Regelungen müssen zwangsläufig Beitragsgrenzen festlegen, bei deren auch nur geringfügiger Überschreitung der Erlass oder die Ermäßigung der Abgabeschuld ausscheidet. Dem ist der Gesetzgeber mit § 4 Absatz 1 des RBStV nachgekommen und hat Ausnahmen für diejenigen Wohnungsnehmer geschaffen, die aus sozialen Gründen, insbesondere wegen fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit oder besonderen Härtegründen, durch die Abgabepflicht unverhältnismäßig beeinträchtigt würden.

Soweit die Petentin vorträgt, lediglich eine niedrige Rente zu erhalten, die nur knapp über dem Sozialhilfeszat liege, ist auf § 4 Absatz 6 Satz 1 und 2 RBStV hinzuweisen. Dort ist die Möglichkeit einer Befreiung in Härtefällen vorgesehen, wobei ein Härtefall insbesondere dann anzunehmen ist, wenn eine Sozialleistungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 10 RBStV in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die

Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten.

d)

Soweit die Petentin anführt, hochrangigen Mitarbeitenden des öffentlich-rechtlichen Rundfunks würden übermäßige Vergütungen gezahlt, die sie nicht für verhältnismäßig erachte, ist festzuhalten, dass die Länder mit dem bereits erwähnten Reformstaatsvertrag eine umfassende Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beschlossen haben. Ziel der Reform ist es, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk digitaler, schlanker und moderner aufzustellen und seine Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern zu stärken.

Um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu verschlanken und den Rundfunkbeitrag zu stabilisieren, ist in vielen Bereichen die Hebung von Synergien und Abschaffung von Doppel- und Mehrfachstrukturen vorgesehen. So werden im Bereich Fernsehen Digitalangebote sowie Spartenkanäle geclustert und konsolidiert und Schwerpunktbereiche eingeführt, innerhalb derer sich die Anstalten im Rahmen ihrer Programmautonomie auf künftige Angebote und Ausspielwege verständigen müssen. Im Einklang mit der Reduktion linearer Spartenprogramme werden im Hörfunkbereich die aktuell 70 Hörfunkwellen auf 53 reduziert. Daneben werden die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio zur Zusammenarbeit bei der Auftragserfüllung in sämtlichen Bereichen, insbesondere bei der überregionalen Berichterstattung, verpflichtet. Ebenfalls eine effizientere Zusammenarbeit ohne aufwendige Koordinierung zwischen den Landesrundfunkanstalten fördern und zugleich die Erhaltung der Selbstorganisationsstruktur der ARD sichern, möchten die Länder mit der Einführung eines Federführerprinzips als grundlegendes Organisationsprinzip der ARD.

Um das Vertrauen der Bevölkerung in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu stärken, wird – entsprechend der durch die Petentin geübten Kritik – auch die Vergütung von Mitarbeitenden des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Führungspositionen im Hinblick auf Beitragsstabilität und Transparenz in Angriff genommen. So ist vorgesehen, dass außertarifliche Vergütungen an den Bezügen des öffentlich-rechtlichen Sektors orientiert werden müssen. Darüber hinaus werden die Anstalten verpflichtet, mit Zustimmung ihrer zuständigen Gremien ein Vergütungssystem für außertarifliche Beschäftigte zu entwickeln und diese zu veröffentlichen. Des Weiteren soll die Anzahl der außertariflichen Verträge auf das unbedingt erforderliche Minimum beschränkt werden.

Baden-Württemberg hat den Reformstaatsvertrag nach Zustimmung durch den Landtag am 22. Juli 2025 ratifiziert. Das Inkrafttreten des Reformstaatsvertrags war für den 1. Dezember 2025 vorgesehen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Januar 2026 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuheften, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Kirschbaum

**18. Petition 17/4293 betr. Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Rundfunkbeitrags für Personen in Haft und Untersuchungshaft, einschließlich Untergebrachter****1. Gegenstand der Petition**

Der Petent fordert die Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags für Personen, die sich in Haft, einschließlich Untersuchungshaft, oder Unterbringung befinden.

Zur Begründung führt der Petent aus, dass Personen in Haft nicht von den Befreiungstatbeständen des § 4 Absatz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag umfasst seien. Eine Änderung sei dringend notwendig, da es sein könne, dass inhaftierte Personen während ihrer Haftzeit ihre Wohnung bzw. ihren Wohnsitz beibehalten möchten, eine vorübergehende Abwesenheit von der Wohnung bzw. dem Wohnsitz sie aber nicht von der Entrichtung des Rundfunkbeitrags befreie. Die finanziellen Einkünfte in Haft oder Unterbringung beliefen sich in der Regel nur auf ein sehr begrenztes Taschengeld. Es könnte daher nicht sein, dass Personen in Haft gezwungen seien, ihre Wohnung bzw. ihren Wohnsitz aufzugeben, um der Verpflichtung zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags zu entgehen. Nach Entlassung aus der Haft oder Unterbringung könne den Personen Obdachlosigkeit drohen.

**2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:**

Die bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt über die Erhebung des Rundfunkbeitrags, da diese Art der Finanzierung es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk erlaubt, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen, ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht. Es handelt sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um einen Beitrag. Dieser wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Darin liegt der für die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil.

Im privaten Bereich ist grundsätzlich die Wohnung Anknüpfungstatbestand für die Beitragspflicht. Diese Anknüpfung ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform. Die Landesgesetzgeber sind dabei in zulässiger Weise davon ausgegangen, dass die Programmangebote der Rundfunkanstalten typischerweise in der Wohnung wahrgenommen werden. Angesichts der hohen Durchdringung gerade des privaten Bereichs mit Rundfunkemp-

fangsgeräten und der im Schwerpunkt innerhalb der Wohnung erfolgenden Nutzung ist es gerechtfertigt, die Beitragspflicht an das Innenhaben der Wohnung zu knüpfen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob in der beitragspflichtigen Wohnung tatsächlich Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden oder ob der Beitragspflichtige das Rundfunkangebot tatsächlich nutzen will.

Ausnahmen von der grundsätzlich für alle Wohnungs-inhaber in gleicher Höhe bestehenden Beitragspflicht gibt es insbesondere in zwei typisierten Fallkonstellationen. Zum einen kommt eine Befreiung von der Beitragspflicht nach § 4 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) in Betracht, wenn der Wohnungsinhaber Empfänger staatlicher Sozialleistungen ist und ihm daher aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse die Entrichtung des Rundfunkbeitrags wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Zum anderen kommt eine Ermäßigung der Verpflichtung zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags nach § 4 Absatz 2 RBStV in Betracht, wenn der Wohnungsinhaber aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung, insbesondere einem verminderten Seh- oder Hörvermögen, nur eingeschränkt über die Möglichkeit verfügt, das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wahrnehmen zu können.

Eine generelle Aufnahme inhaftierter Personen, die außerhalb der Haft oder Unterbringung über eine Wohnung verfügen, zu einer der beiden Fallkonstellationen ist ebenso wenig angezeigt wie eine generelle Spezialregelung für entsprechende Personen.

Da die Ermäßigungstatbestände des § 4 Absatz 2 RBStV offensichtlich in keinem Zusammenhang mit einer Inhaftierung stehen, käme nur eine Aufnahme inhaftierter Personen zu den Befreiungstatbeständen des § 4 Absatz 1 RBStV in Betracht. Jedoch kann bei inhaftierten Personen zwar oftmals, aber keinesfalls grundsätzlich von einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Entrichtung des Rundfunkbeitrags ausgegangen werden. Zwar dürfte – jedenfalls bei längerfristigen – Aufenthalt in Haft oder Unterbringung regelmäßig kein Arbeitsverhältnis und keine Ausübung der Berufstätigkeit mehr fortbestehen. Da neben dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit aber auch andere Einkommensmöglichkeiten bestehen, wie beispielsweise Mieteinnahmen oder Kapitalerträge, und zudem bereits bestehendes Vermögen vorhanden sein kann, muss auch eine längerfristige Haft oder Unterbringung nicht zwingend zu einer Bedürftigkeit der Person führen, wie sie für den Bezug der in § 4 Absatz 1 RBStV aufgezählten Sozialleistungen Voraussetzung ist.

Auch die Aufnahme eines neuen Ausnahmetatbestands in den RBStV für die Fallkonstellation inhaftierter Personen ist nicht angezeigt. Bei Untersuchungshaft, Strafhaft oder Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder psychiatrischen Einrichtung sind mehrere unterschiedliche Konstellationen denkbar, die nicht alle pauschal unter einen Ausnahmetatbestand subsumiert werden können. Zum einen kann die Dauer der Inhaftierung oder Unterbringung von

wenigen Stunden oder Tagen bis hin zu mehreren Jahren reichen. Zum anderen kann auch bei längerfristiger Inhaftierung oder Unterbringung nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass während der gesamten Inhaftierung oder Unterbringung eine Nutzung der Wohnung außerhalb der Haft oder Unterbringung vollständig ausgeschlossen ist. Bei Inhaftierung sind eine Unterbringung im offenen Vollzug nach § 10 Absatz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sowie verschiedene Vollzugslockerungen in Form von Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung oder Ausgang nach § 11 Absatz 1 StVollzG ebenso denkbar wie bis zu dreiwöchiger Hafturlaub nach § 13 StVollzG. Bei Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder einem psychiatrischen Krankenhaus sind Beurlaubungen und Vollzugslockerungen nach § 51 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG BW) denkbar, wobei auch Probewohnen in der eigenen Wohnung als Form der Langzeitbeurlaubung in Betracht kommt.

Aus den ausgeführten Gründen kann bei Inhaftierung oder Unterbringung weder generell von einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit noch generell von einem vollständigen Ausschluss von der Nutzung der eigenen Wohnung ausgegangen werden, sodass eine pauschale Befreiung inhaftierter oder untergebrachter Personen in Form eines neuen Befreiungs- oder Ausnahmetatbestands nicht vorzunehmen ist. Eine solche Sonderregelung ist auch deshalb nicht erforderlich, da die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags bereits ausreichende Möglichkeiten bieten, angemessen auf den Einzelfall einer inhaftierten oder untergebrachten Person reagieren zu können.

Zum einen erfordert die Erhebung des Rundfunkbeitrags zunächst eine Subsumtion der beitragspflichtigen Person unter die Eigenschaft als Wohnungsinhaber gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 RBStV. Danach ist Wohnungsinhaber jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Grundsätzlich setzt die Regelung nicht voraus, dass sich die Person ständig, überwiegend oder auch nur regelmäßig in der Wohnung aufhält. Eine Wohnung wird bereits dann bewohnt, wenn der Inhaber die Wohnung zu Wohnzwecken vorhält. Auch ein längerfristiger Auslandsaufenthalt berechtigt insofern nicht, von der Beitragsverpflichtung befreit zu werden, da die Wohnung weiterhin zur Nutzung vorgehalten wird und eine Wahrnehmung dieser Nutzungsmöglichkeit durch Rückkehr in die Wohnung möglich ist. Eine solche Rückkehrmöglichkeit in die Wohnung wäre jedoch dann abzulehnen, wenn tatsächlich eine längerfristige Inhaftierung oder Unterbringung ohne jede Möglichkeit auf Vollzugslockerungen oder Beurlaubungen besteht, sodass der betroffenen Person der die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil der Nutzungsmöglichkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Wohnung objektiv unmöglich ist. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, bereits die Wohnungsinhaberschaft nach § 2 Absatz 2 Satz 1 RBStV abzulehnen.

Zum anderen sieht § 4 Absatz 6 Satz 1 RBStV über die Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände des

§ 4 Absatz 1 und Absatz 2 RBStV hinaus eine ausnahmsweise Befreiungsmöglichkeit in Härtefällen vor. Die Regelung stellt eine gesetzliche Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar; sie soll auch in Ausnahmefällen, die wegen ihrer atypischen Ausgestaltung nicht im Einzelnen vorhersehbar sind, ein Ergebnis gewährleisten, das dem Regelergebnis in seiner grundsätzlichen Zielsetzung gleichwertig ist. Eine Befreiung im Härtefall kommt in Betracht, wenn, ohne dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 RBStV vorliegen, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann oder es dem Beitragsschuldner unmöglich ist, zumindest über irgendeinen Übertragungsweg Rundfunk zu empfangen. Insbesondere die letztgenannte Fallkonstellation, in der es einem Wohnungsinhaber entgegen der Annahme des Gesetzgebers im Einzelfall objektiv unmöglich ist, in seiner Wohnung von der individuellen Möglichkeit, öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu empfangen, Gebrauch zu machen, kann auf Fälle der langfristigen Inhaftierung oder Unterbringung übertragen werden.

Es stehen damit bereits nach geltendem Recht ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung, auf die individuell unterschiedlichen Fallkonstellationen bei Inhaftierung oder Unterbringung dem Einzelfall angemessen zu reagieren, sodass es des vom Petenten geforderten Tätigwerdens des Gesetzgebers nicht bedarf.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

### 19. Petition 17/4308 betr. Einbürgerungsverfahren, Gebührenbescheid des Landratsamtes

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die seiner Ansicht nach zu lange Dauer des Widerspruchsverfahrens gegen einen Gebührenbescheid, den das Landratsamt nach der Rücknahme seines Einbürgerungsantrags erlassen hat. Er begeht eine zeitnahe, rechtskonforme Entscheidung über seinen Widerspruch und die Höhe der Rücknahmegebühr.

#### II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

##### 1. Sachverhalt

Der Petent trägt vor, er habe am 9. September 2024 einen Antrag auf Einbürgerung gestellt und am 11. Februar 2025 einen Gebührenbescheid über 195 Euro erhalten, den er bezahlt habe. Am 12. Februar 2025 habe er den Antrag per E-Mail zurückgezogen. Am 18. März 2025 habe das zuständige Landratsamt einen Gebührenbescheid über eine lediglich teilweise Rückerstattung der ursprünglich gezahlten Gebühr in Höhe von

95 Euro erlassen. Hiergegen habe er am 22. April 2025 Widerspruch eingelegt. Trotz mehrfacher Erinnerung sei bislang keine Entscheidung getroffen worden. Nach § 75 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müsse über einen Widerspruch spätestens innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

Nach Ausführungen des Landratsamtes wurde nach Eingang des Einbürgerungsantrags vom 9. September 2024 mit der sachlichen Bearbeitung, unter anderem durch das Anlegen einer elektronischen und physischen Akte sowie die Auswertung der Ausländerakte, begonnen. Am 11. Februar 2025 erhielt der Petent einen Gebührenbescheid für die Einbürgerung auf der Grundlage des § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) über 195 Euro. Mit E-Mail vom 23. Februar 2025 nahm der Petent seinen Einbürgerungsantrag zurück. Am 18. März 2025 setzte das Landratsamt auf der Grundlage des § 38 Absatz 2 Satz 3 StAG eine Gebühr in Höhe von 95 Euro fest, gab den Bescheid am selben Tag zur Post auf und erstattete den aus der ursprünglichen Gebührenerhebung verbleibenden Betrag in Höhe von 100 Euro.

Gegen diesen Gebührenbescheid erhob der Petent mit E-Mail vom 19. April 2025 beim Regierungspräsidium Widerspruch. Das Regierungspräsidium unterrichtete ihn mit Schreiben vom 22. April 2025 über die einzuhaltenden Formvorschriften. Der anschließend schriftlich eingereichte Widerspruch, datiert vom 24. April 2025 und ging am 30. April 2025 beim Regierungspräsidium ein.

Nach Angaben des Landratsamtes verzögerte sich die Bearbeitung des Widerspruchsverfahrens aufgrund der anhaltend hohen Zahl an Einbürgerungsanträgen. Im Jahr 2024 gingen beim Landratsamt 1 156 Einbürgerungsanträge ein (2022: 745). Trotz organisatorischer Maßnahmen konnte kein ausreichender personeller Ausgleich geschaffen werden, weshalb die Widerspruchsverfahren nachrangig bearbeitet wurden. Das Regierungspräsidium hat das Landratsamt um Vorlage eines Berichts und der Einbürgerungsakte gebeten; die Entscheidung über den Widerspruch ist bis Ende November 2025 vorgesehen.

## 2. Rechtliche Würdigung

Der Widerspruch gegen den Gebührenbescheid vom 18. März 2025 ist bereits unzulässig, da er verspätet bei der Widerspruchsbehörde einging. Nach Aktenlage war die Widerspruchsfrist zu diesem Zeitpunkt abgelaufen, da der Gebührenbescheid gemäß § 41 Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes am 22. März 2025 als bekanntgegeben galt und die Monatsfrist für die Einlegung des Widerspruchs gemäß § 70 Absatz 1 VwGO am 22. April 2025 endete. Der frühere, per E-Mail eingelegte Widerspruch war nicht zulässig, da er den Formvorschriften des § 70 Absatz 1 VwGO nicht entsprach.

Somit wurde der Gebührenbescheid bestandskräftig. Ein Anspruch auf (eine höhere) Rückzahlung der Gebühr besteht daher nicht.

Auch ist die Höhe der nach Rücknahme des Einbürgerungsantrags erhobenen Gebühr angemessen. Gemäß § 38 Absatz 2 Satz 3 StAG kann bei Rücknahme eines Einbürgerungsantrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung eine Gebühr zwischen 25 Euro und der vollen Gebühr für die Einbürgerung (255 Euro) erhoben werden. Die Festlegung der Höhe der Gebühr innerhalb dieses Rahmens orientiert sich am Bearbeitungsaufwand. Angesichts des dokumentierten Arbeitsaufwands (Anlage der Akten, Prüfung der Unterlagen, Auswertung der Ausländerakte, Erstellung der Bescheide) ist die festgesetzte Gebühr von 95 Euro nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Dauer des Widerspruchsverfahrens ist festzustellen, dass die Einbürgerungsbehörden landesweit einem erheblichen Antragsaufkommen ausgesetzt sind. Das Regierungspräsidium hat die zügige Bearbeitung des Vorgangs in Aussicht gestellt. Eine Untätigkeit ohne zureichenden Grund im Sinne des § 75 VwGO liegt derzeit nicht vor, da der Widerspruch noch in Bearbeitung ist und die Verzögerung sachlich nachvollziehbaren Gründen (Arbeitsbelastung, Aktenvorlageverfahren) geschuldet ist. Eine besondere Dringlichkeit der Entscheidung über den Widerspruch aus Sicht des Petenten kann nicht erkannt werden, da sein Widerspruch verfristet ist und er nicht mit einer höheren Rückerstattung rechnen kann; die Höhe der Gebühr ist nicht zu beanstanden.

## Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtertatterin: Neumann-Martin

## 20. Petition 17/4313 betr. Beratungs- und Unterstützungsdiest für Lehrkräfte

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht die „Einrichtung eines landesweiten, anonymen und kostenfreien Beratungs- und Unterstützungsdiestes für Lehrkräfte in Baden-Württemberg“.

### II. Sachverhalt

Der Petent verweist auf Erhebungen der GEW Hamburg von 2025 zum Thema Burnout-Risiko, eine VBE-Umfrage von 2024 zu krankheitsbedingten Langzeitausfällen und den DAK-Psychreport 2024/2025, demzufolge psychische Erkrankungen bundesweit die meisten Fehltage verursachen würden. Hieraus leitet er ab, dass es für Lehrkräfte ein Unterstützungssystem geben müsste, vergleichbar mit der Militär- und Polizeiseelsorge, der psychosozialen Notfallhilfe oder dem Gesundheitsdienst in Großorganisationen. Seiner Auffassung nach gibt es etwas Vergleichbares für Lehrkräfte bundesweit nicht und Baden-Württemberg solle hier eine Vorreiterrolle übernehmen.

Der Beratungs- und Unterstützungsdiest für Lehrerinnen und Lehrer solle bis zum Schuljahr 2026/2027 landesweit als dreijähriges Pilotprojekt starten und nach einem Evaluationsbericht verstetigt und skaliert werden. Dem Landtag sei jährlich über Nutzen, Wirkung und Weiterentwicklung zu berichten.

### III. Rechtliche Würdigung

Das bestehende Angebot des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) deckt das Ansinnen der Petition umfassend ab. Bei Herausforderungen im Schulalltag können sich Lehrkräfte in Baden-Württemberg an die Schulpsychologischen Dienste wenden. Zu ihnen gehören die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen sowie die Beratungslehrkräfte an den Schulen. Diese beraten und unterstützen Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte sowie Lehrkräfte und Schulleitungen bei schulbezogenen Problemen und Herausforderungen. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der psychischen Gesundheit aller am Schulleben Beteiligter.

Die Angebote der Schulpsychologischen Dienste sind für alle Ratsuchenden frei zugänglich, kostenlos und vertraulich. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterliegen der Schweigepflicht. Lehrkräfte können sich bei Herausforderungen im Schulalltag vertraulich an die Schulpsychologischen Dienste wenden, da bereits das Stellen einer Anfrage der Schweigepflicht unterliegt.

Spezifisch für Lehrkräfte bieten die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen Unterstützung im Umgang mit einzelnen Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten sowie bei Problemen in der Klassen- und Schulgemeinschaft an. Darüber hinaus können Lehrkräfte Einzel-Coaching und Supervisionsangebote, z. B. bei Konflikten oder beruflichen Belastungen, in Anspruch nehmen. Die Schulpsychologie unterstützt Lehrkräfte und Schulleitungen zudem bei der Bearbeitung von Konflikten in unterschiedlichen Konstellationen.

Schließlich unterstützen die Schulpsychologischen Beratungsstellen Schulen – Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie weiteres schulisches Personal – bei der Bewältigung schulischer Krisenereignisse, mit dem Ziel, gut in den Schulalltag zurückkehren zu können und die Entwicklung langfristiger Belastungen zu verhindern.

Die Erreichbarkeit der Schulpsychologischen Beratungsstellen ist werktags über Telefon und E-Mail zu den üblichen Geschäftszeiten gewährleistet. Die genauen Erreichbarkeiten der einzelnen Standorte werden online zur Verfügung gestellt. Anfragen können auch auf einem Anrufbeantworter hinterlassen werden. Insbesondere bei krisenhaften Anfragen erfolgt eine Kontaktaufnahme in der Regel noch am selben Tag.

In Akutsituationen erhalten Betroffene bei Bedarf psychosoziale Unterstützung durch die regional zuständige Organisation der Psychosozialen Notfallversorgung.

Für die Nachsorge nach Krisenereignissen an Schulen sind die Schulpsychologischen Dienste werktags direkter Ansprechpartner. Darüber hinaus können Schulen sich auch direkt per Telefon oder E-Mail an die Schulpsychologischen Beratungsstellen wenden. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bieten keine Psychotherapie an, vermitteln bei Bedarf jedoch an entsprechende Angebote und Einrichtungen in der Region.

Die psychosozialen Belastungsfaktoren der Mitarbeitenden müssen seit 2013 vom Arbeitgeber gemäß § 5 ArbSchG erfasst werden und der Arbeitgeber muss eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Im Kultusbereich werden die psychosozialen Belastungsfaktoren im Arbeitsumfeld bereits seit 2008 mittels der sogenannten COPSOQ-Befragung (Copenhagen Psychosocial Questionnaire) erhoben, die für den Schulbereich ergänzt wurden. Die erste Vollerhebung, an der alle rund 4 000 öffentlichen Schulen und Schulkinderhäuser in Baden-Württemberg teilnahmen, fand in den Jahren 2008 bis 2011 statt, die zweite Erhebungsrounde von 2014 bis 2019. Seit 2024 läuft die aktuelle COPSOQ-Befragung, welche 2027 abgeschlossen sein wird. Im Nachgang müssen alle Schulen eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der psychosozialen Belastungsfaktoren am Arbeitsplatz erstellen.

Auch in Hinblick auf die Gesundheitsförderung der Lehrkräfte gibt es ein weitreichendes Angebot. Seit 2010 gibt es den Orientierungsrahmen für ein Gesundheitsmanagement in der Landesverwaltung. Daraus sind Empfehlungen entstanden, wie die Gesundheit von Lehrkräften und Schulleitungen gefördert werden kann. Auf dieser Grundlage bietet das ZSL vielfältige Maßnahmen an. Die im Folgenden aufgeführten Angebote sollen die Qualität von Schulen fördern und zugleich auch zur Gesundheit ihrer Mitglieder beitragen. Denn beides bedingt sich wechselseitig. Lehrkräfte und Schulleitungen sollen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag wirkungsvoll umsetzen können.

BEP: Erfolgreich und gesund starten in den Lehrberuf – Begleitung in der Berufseingangsphase

Das Angebot richtet sich an Lehrkräfte im ersten bis zum vierten Berufsjahr. Dabei werden diese in den Bereichen Kommunikation, Konfliktfähigkeit, Verantwortung und Beratungskompetenz weitergebildet. Zudem erhalten die Teilnehmenden Informationen über Unterstützungssysteme. Damit können die Berufsanhänger und -anfängerinnen ihre Persönlichkeit sowie die individuelle Handlungssicherheit stärken, was zu mehr Wohlbefinden im Berufsalltag beiträgt und die Selbstregulationsfähigkeit fördert.

10 PLUS: Motiviert und gesund bleiben im Lehrberuf

Lehrkräfte, die bereits seit über 10 Jahren unterrichten, erhalten bei diesem Format die Möglichkeit durch kollegiales Feedback ihr eigenes Handeln zu reflektieren, sich auf beruflicher Ebene weiterzuentwickeln

und ihre eigenen Ressourcen zugunsten des persönlichen Wohlbefindens zu erkennen.

Lehrkräftecoachinggruppen nach dem Freiburger Modell

In diesen Coachinggruppen für Lehrkräfte oder für Schulleitungen erhalten die Teilnehmenden wichtige Hinweise zur Stärkung ihrer individuellen Beziehungskompetenz. Sie werden in die Lage versetzt, berufliche soziale Interaktionen positiver zu gestalten und ein klareres Rollenverständnis zu entwickeln. Beziehungen sind ein zentrales Element für Wohlbefinden und spiegeln selbstregulierte Verhalten wider.

Pädagogische Fallbesprechungsgruppen

Lehrkräfte und Schulleitungen finden in diesen Supervisions- und Coachinggruppen die Möglichkeit, schwierige Situationen aus ihrem schulischen Kontext bedarfsoorientiert zu bearbeiten und damit ihre Professionalität weiterzuentwickeln. Durch die Erweiterung ihres Verhaltens- und Handlungsrepertoires stärken sie ihre Selbstregulationsfähigkeiten, ihre Selbstwirksamkeitserwartung und damit ihre persönliche Resilienz als Indikator für Wohlbefinden.

Praxis trifft Theorie: Impulsreihe zur Gesundheitsförderung – Impulse praktizieren und reflektieren

Durch diese niederschwellige Veranstaltungsreihe erhalten Lehrkräfte und Schulleitungen kompakte Informationen, mit denen sie ihre Gesundheit fördern und so zu persönlichem Wohlbefinden beitragen können. Dabei gibt es Themen, die zum Reflektieren einladen, wie Arbeitsorganisation, Resilienz, Salutogenese, Achtsamkeit, Stressbewältigung und Gesundheitsförderliche Kommunikation. Aber auch praktische Erfahrungen sind möglich, zum Beispiel bei Onlineseminaren zu Gehirnsporth, Entspannungstechniken, Achtsamkeitsübungen und Rückenschule.

Ressource ICH: Der Umgang mit sich selbst und anderen im Schulbetrieb

Bei dieser Kompaktveranstaltung setzen sich Lehrkräfte mit ihren persönlichen Wahrnehmungsgewohnheiten und Herausforderungen in ihrem beruflichen Umfeld auseinander. Dabei erhalten sie Informationen zu den Themen Selbstwirksamkeit, Salutogenese und Koheränzgefühl sowie Unterstützung bei der persönlichen Weiterentwicklung im Umgang mit Belastungen. Elemente der kollegialen Beratung und Fallarbeit unterstützen die Förderung des beruflichen Wohlbefindens und selbstregulierten Verhaltens.

Gesunde, kreative und leistungsstarke Schule – In die Zukunft führen

Dieses langfristig angelegte Angebot richtet sich an Schulleitungsteams, die dabei unterstützt werden, ein selbst gewähltes schulisches Projekt zielgerichtet und unter Beachtung der Ressourcen aller Beteiligten, zu planen und umzusetzen. Zentral ist die Eigenverantwortung der

Teams und ihr selbstregulierte Arbeit. Impulsvorträge und persönliche Beratung während der Veranstaltungen entlasten und unterstützen die Teilnehmenden.

Eine zusätzliche neue Struktur parallel zum bestehenden und bewährten System des ZSL wird folglich nicht empfohlen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

## 21. Petition 17/4260 betr. Justizvollzug

### 1. Gegenstand der Petition

Gegen den Petenten wird – nach vorangegangenem Vollzug von Untersuchungshaft ab dem 4. Juli 2022 – unter anderem eine mit Urteil vom 4. Januar 2023 wegen versuchten Totschlags, gefährlicher Körperverletzung und Nötigung festgesetzte Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten vollstreckt. Seit dem 10. September 2024 ist er in der Justizvollzugsanstalt X untergebracht.

Der Petent beanstandet vollzugliche Einschränkungen im Zusammenhang mit seiner Unterbringung in der Sozialtherapeutischen Anstalt (1.), die Untätigkeit von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt bei Übergriffen eines Mitgefängenen gegenüber dem Petenten (2.), seine Nichteinteilung zu einer Beschäftigung (3.), die Vollzugsplanung der Justizvollzugsanstalt (4.) sowie allgemein seine vollzugliche Behandlung in der Justizvollzugsanstalt (5.).

### 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Bei dem Petenten besteht entsprechend dem Diagnostikbericht der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Y eine Indikation zur Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung. Vor diesem Hintergrund war der Petent in der Zeit vom 8. Mai 2024 bis zum 4. Juli 2024 in der Sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht.

Soweit der Petent von ihm als belastend empfundene vollzuglichen Maßnahmen der Sozialtherapeutischen Anstalt anspricht, trifft dies zu. Hintergrund war, dass die Aufnahme des Petenten in die Einrichtung aufgrund der gleichzeitigen Unterbringung des Bruders des vom Petenten geschädigten Tatopfers an Auflagen geknüpft war. Diese sahen im Wesentlichen ein Abstandsgebot in Form des Verzichts auf gemeinsame Hofgänge sowie auf die Teilnahme an diversen Freizeitveranstaltungen vor. Der Petent stimmte diesen Einschränkungen seinerzeit im Rahmen einer Behandlungsvereinbarung zu.

Abweichend von der Darstellung des Petenten musste die sozialtherapeutische Behandlung beendet werden, da es am 3. Juli 2024 zu einem Streit des Petenten mit einem Mitgefängenen gekommen war. Gegenüber Bediensteten der Sozialtherapeutischen Anstalt äußerte der Petent in diesem Zusammenhang, er werde diesen Mitgefängenen nach seiner Entlassung töten. Aufgrund dieser und weiterer im Anschluss geäußerter Gewaltfantasien musste der Petent wegen bestehender Fremdgefährdung in den Regelvollzug zurückverlegt werden.

Zu 2.:

Die Behauptung des Petenten, Bedienstete der Justizvollzugsanstalt X hätten nicht reagiert, als er in Konflikte mit einem Mitgefängenen geraten sei, trifft nicht zu.

Hintergrund der Auseinandersetzungen zwischen den beiden seinerzeit als Reiniger in der Justizvollzugsanstalt tätigen Kontrahenten war der gegenseitige Vorwurf von beleidigenden Äußerungen, für die objektive Beweismittel nicht vorlagen. Zur Klärung der Angelegenheit wurden der Petent und der Mitgefängene am 20. Februar 2025 durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt angehört. Im Ergebnis sagten beide zu, sich künftig in einem angemessenen Ton zu unterhalten. Dementsprechend ergab die erstmals mit an die Anstaltsleitung gerichtetem Schreiben vom 5. Mai 2025 vorgetragene Beschwerde des Petenten über die zuständigen Bediensteten keine Anhaltspunkte für Mängel in deren Dienstführung.

Zu 3.:

Es trifft zu, dass dem Petenten noch keine Beschäftigung zugewiesen werden konnte.

Vorausgegangen war allerdings, dass der Petent in der Zeit vom 11. Oktober 2024 bis zum 21. März 2025 zu einer Tätigkeit mit besonderem Vertrauensbezug – als Stockwerksreiniger – eingeteilt war. Diese Beschäftigung verlor der Petent selbstverschuldet, da er den Telefonaccount eines Mitgefängenen unzulässig nutzte, um umfangreiche Überweisungsaufträge weiterzugeben. Aufgrund dieses Vertrauensmissbrauchs musste er von der Funktion als Reiniger abgelöst werden.

Seither befindet sich der Petent auf der Warteliste für eine erneute Einteilung zu einer Beschäftigung. Die Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz ist dadurch erschwert, dass beim Petenten am 9. April 2025 synthetische Cannabinoide gefunden wurden, sodass lediglich die Übernahme einer Tätigkeit in Betracht kommt, bei der eine Übernahme oder Weitergabe verbotener Substanzen weitestgehend ausscheidet.

Zu 4.:

Nach dem Vollzugsplan der Justizvollzugsanstalt X vom 31. März 2025 wird weiterhin entsprechend der bereits angesprochenen seitens der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Y fest-

gestellten Indikation eine Teilnahme des Petenten an einer sozialtherapeutischen Behandlung angestrebt.

Ursprünglich war eine Verlegung des Petenten in die sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Z für den 17. Juni 2025 vorgesehen. Am 9. April 2025 wurden beim Petenten jedoch – wie bereits erwähnt – synthetische Cannabinoide gefunden. Da der Petent gegen die Herausgabe der Betäubungsmittel zudem Widerstand leistete, musste er seinerzeit vorübergehend im besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden.

Angesichts dieses Vorfalls wurde eine Aufnahme des Petenten seitens der Justizvollzugsanstalt Z mit Blick auf die im therapeutischen Kontext erforderliche Absprachefähigkeit abgelehnt. Eine erneute Aufnahmeverzusage wurde von einem sechsmonatigen beanstandungsfreien Vollzugsverhalten des Petenten abhängig gemacht. Nachdem sich neben dem Petenten mittlerweile weitere, gegenüber dem Petenten vorrangige Gefangene auf der Warteliste für eine Aufnahme in die Sozialtherapie der Justizvollzugsanstalt Z befinden, prüft die Justizvollzugsanstalt X derzeit eine alternative Behandlungsmöglichkeit in einer weiteren Justizvollzugsanstalt.

Zu 5.:

Soweit sich der Petent über weitere angebliche vollzugliche Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt X beschwert – Abfangen von Briefen, „seelische Erpressung“, Ungleichbehandlung von Gefangenen aus Gründen der Nationalität – ist seine pauschale, ohne die Benennung konkreter Sachverhalte erfolgte Darstellung einer Überprüfung nicht zugänglich.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt X ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 22. Petition 17/4386 betr. Einführung eines Landestransparenzgesetzes

Der Petent begeht die Einführung eines Landestransparenzgesetzes für Baden-Württemberg.

Der Petent fordert den Landtag dazu auf, ein Landestransparenzgesetz zu beschließen, welches die Landesverwaltung, kommunale Körperschaften sowie öffentliche Unternehmen verpflichtet, sämtliche staatlichen Zuwendungen, Subventionen, Förderungen, Verträge, Gutachten, Lobbykontakte und Beratungsleistungen sowie alle damit verbundenen Nebenabreden und Vereinbarungen umfassend, aktuell und maschinenlesbar digital zu veröffentlichen. Hierzu soll ein zentrales, öffentlich zugängliches Transparenzpor-

tal des Landes eingerichtet werden, auf dem alle relevanten Informationen proaktiv, d. h. ohne Antrag und ohne Zugangshürden bereitgestellt werden. Verstöße gegen Veröffentlichungspflichten sollen bußgeldbewährt sein.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In Baden-Württemberg existieren bereits verschiedene gesetzliche Regelungen, die die Transparenz von staatlichem Handeln zum Inhalt haben.

So gewährt das Ende 2015 eingeführte Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) grundsätzlich einen umfänglichen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegen alle Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Über den Informationszugang auf Antrag hinaus enthält § 11 LIFG den Grundsatz, dass die informationspflichtigen Stellen des Landes möglichst viele zur Veröffentlichung geeignete amtliche Informationen über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung stellen sollen; zudem wird für bestimmte Kategorien von Informationen eine verbindliche Veröffentlichungspflicht festgelegt. Zweck dieses Gesetzes ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

Weiterhin nimmt Baden-Württemberg mit dem im Jahr 2021 eingeführten Transparenzregistergesetz (TRegG) eine Vorreiterrolle in Deutschland ein. Ziel dieses Gesetzes ist es, Interessensvertretung gegenüber dem Landtag von Baden-Württemberg und der Landesregierung transparent zu machen. Zu diesem Zwecke enthält das Gesetz Maßnahmen mit dem Ziel, die Vertretung von Interessen mit hohen Transparenzefordernissen in Einklang zu bringen. Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Maßnahmen:

- Einrichtung eines Transparenzregisters beim Landtag, in dem Organisationen und Verbände eingetragen werden, die regelmäßig, auf Dauer angelegt oder im Auftrag Dritter Interessenvertretung gegenüber dem Landtag, den Fraktionen, den Mitgliedern, der Landesregierung oder einem ihrer Mitglieder betreiben.
- Festlegung von Pflichten integrer Interessenvertretung, unter anderem eine Registrierungspflicht für Verbände und Organisationen, die die Interessenvertretung regelmäßig, auf Dauer angelegt oder im Auftrag Dritter betreiben.
- Die Landesregierung regelt, wie die Einbeziehung von Organisationen, Verbänden und Sachverständigen bei der Erstellung von Gesetzentwürfen kenntlich gemacht wird.

- Sanktionierung von Verstößen durch Rüge und Ausschluss aus parlamentarischen Anhörungen und Verweigerung der Zustimmung zu parlamentarischen Abenden.

Auf Grundlage des Transparenzregistergesetzes hat die Landesregierung unter anderem festgelegt, dass die Einbeziehung von Verbänden, Organisationen sowie Sachverständigen bei der Erarbeitung eines Gesetz- oder Verordnungsentwurfs in der Begründung des Regelungsentwurfs gesondert darzustellen ist (Nummer 5.3.1 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen – VwV Regelungen).

Die Transparenz der kommunalen Mittelverwendung wird durch die öffentliche Zurverfügungstellung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltspläne, der Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte gewährleistet. Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 12. November 2024 wurde die Zugänglichkeit für interessierte Bürgerinnen und Bürger zeitgemäß erleichtert, da Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Beteiligungsberichte der Gemeinden nunmehr vorrangig elektronisch auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen sind.

Mit dem landesweiten Datenportal [www.daten-bw.de](http://www.daten-bw.de) verfügt Baden-Württemberg zudem über ein als Metadatenportal konzipiertes Open Data-Portal, das den Grundstein für eine leistungsfähige Dateninfrastruktur für Verwaltungsdaten aus Baden-Württemberg legt und einen zentralen Zugang zu Verwaltungsdaten bietet, die transparent, offen und frei nutzbar sind. Öffentliche Stellen aller Verwaltungsebenen können ihre Datensätze über das Portal zur Verfügung stellen.

Dem Anliegen des Petenten, Transparenz von staatlichem Handeln herzustellen, wird somit bereits in Form verschiedener gesetzlicher Regelungen und Initiativen (Open Data-Portal) Rechnung getragen. Daraus wird aktuell kein Bedarf für ein legislatives Tätigwerden gesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

### 23. Petition 17/4603 betr. Angelegenheit der Staatsanwaltschaft, Dienstaufsichtsbeschwerde u. a.

Der Petent beschwert sich über die Staatsanwaltschaft F., die Generalstaatsanwaltschaft K. und das Ministerium der Justiz und für Migration im Zusammenhang mit einer von ihm am 11. Juli 2025 erstatteten Strafanzeige gegen den Betreiber einer Instrumentenwerkstatt. Diesem wirft er vor, ihm gegenüber vermeintlich nicht in Auftrag gegebene Leistungen in Rechnung gestellt zu haben, wodurch ihm eine finanzielle

Mehrbelastung in Höhe von insgesamt 180 Euro entstanden sei. Darüber hinaus habe dieser auch seine Trompete beschädigt. Die Staatsanwaltschaft F. habe seiner Strafanzeige zu Unrecht keine Folge gegeben. Auf seine Beschwerde hin hätten die Generalstaatsanwaltschaft K. sowie das Ministerium der Justiz und für Migration den Fall im Rahmen ihrer Dienstaufsicht „unter rechtsstaatwidriger Verkennung der Beweislage“ unzureichend geprüft. Dadurch werde er in seinem Recht auf rechtliches Gehör verletzt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent erstattete am 11. Juli 2025 Strafanzeige gegen den Betreiber einer Instrumentenwerkstatt, den er im Mai 2025 mit der teilweisen Lackierung seiner Trompete beauftragt hatte. Mit Rechnung vom 4. Juli 2025 habe dieser neben den Reparaturkosten auch Kosten für eine im Zusammenhang mit der Reparatur erfolgte Reinigung der Trompete in Höhe von 130 Euro sowie das Bürsten der Oberfläche der lackierten Züge der Trompete in Höhe von 50 Euro geltend gemacht. Der Petent trägt vor, diese beiden Leistungen nicht in Auftrag gegeben zu haben und wirft dem Beanzeigten vor diesem Hintergrund „gewerbsmäßigen Betrug“ vor. Zudem habe die durch den Beanzeigten nach Bezahlung der Rechnung zurückgeschickte Trompete Schäden aufgewiesen, weshalb sich dieser auch wegen „Sachbeschädigung“ verantworten müsse.

Die Staatsanwaltschaft F. sah mit Verfügung vom 25. August 2025 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit der Begründung ab, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat lägen nicht vor.

Der hiergegen gerichteten Beschwerde des Petenten vom 29. August 2025 wurde durch den Generalstaatsanwalt in K. mit Bescheid vom 20. Oktober 2025 zurückgewiesen. Die Verfügung vom 25. August 2025 entspreche der Sach- und Rechtslage. Der Strafanzeige sei zu Recht und mit zutreffenden Gründen mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbare Handlungen keine Folge gegeben worden.

Mit der an das Ministerium der Justiz und für Migration gerichteten weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde vom 6. Oktober 2025 und mit ergänzender Beschwerdebegründung vom 31. Oktober 2025 wiederholte der Petent sein Vorbringen. Darüber hinaus machte er eine vermeintliche Verfahrensverzögerung durch die Staatsanwaltschaft F. im Zusammenhang mit der Vorlage der Akten im Beschwerdeverfahren geltend und rügte eine angebliche Verletzung der Aufsichtspflicht und administrative Mängel im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Beschwerdeverfahrens durch die Generalstaatsanwaltschaft K.

Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der vorgelegten Akten wies das Ministerium der Justiz und für Migration die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde mit Bescheid vom 14. November 2025 als unbegründet zurück.

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft F. und der Generalstaatsanwaltschaft K. ist auch unter

Berücksichtigung der Petitionsschrift dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Aus dem Vorbringen des Petenten ergeben sich keinerlei tatsächlichen Anhaltspunkte, die es nach kriministischer Erfahrung zumindest als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Ein Anfangsverdacht wegen Betrugs gemäß § 263 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) scheidet bereits deshalb aus, weil nicht von einer für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes erforderlichen Täuschung seitens des Beanzeigten auszugehen ist. Eine solche könnte allenfalls dann anzunehmen sein, wenn der Beanzeigte die angeblich zu Unrecht in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich nicht erbracht hätte. Dies aber wird von dem Anzeigerstatter schon nicht behauptet. Bei der Frage, ob ein entsprechender Zahlungsanspruch des Werkunternehmers besteht oder nicht, handelt es sich dagegen um eine rein zivilrechtliche Auseinandersetzung. Diesbezüglich steht dem Petenten der Zivilrechtsweg offen. Dies gilt auch für etwaige an der Trompete entstandene Schäden, die nur im Falle der vorsätzlichen Verursachung eine Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 Absatz 1 StGB begründen könnten. Auch dafür liegen keine tatsächlichen Anhaltspunkte vor. Im Hinblick auf den erstmals im Rahmen der Beschwerde erhobenen Vorwurf des Wuchers gemäß § 291 Absatz 1 StGB ist nicht ersichtlich, dass der für die Innenreinigung der Trompete abgerechnete Preis in Höhe von 130 Euro in einem auffälligen Missverhältnis zu der erbrachten Leistung steht. Zudem liegen auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beanzeigte in diesem Zusammenhang eine Zwangslage, die Unerfahrenheit, den Mangel an Urteilsvermögen oder die erhebliche Willensschwäche des Petenten ausgenutzt hätte.

Auch soweit der Petent eine vermeintlich verzögerte Sachbearbeitung durch die Staatsanwaltschaft F. im Rahmen der Beschwerdevorlage beanstandete und eine Verletzung der Aufsichtspflicht sowie „administrative Mängel“ im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Beschwerde seitens der Generalstaatsanwaltschaft K. rügte, bestand keine Veranlassung für Maßnahmen der Dienstaufsicht. Die am 29. August 2025 erhobene Beschwerde des Petenten wurde mit Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft K. vom 1. September 2025 an die Staatsanwaltschaft F. weitergeleitet, welche mit Verfügung vom 23. September 2025 die Beschwerdevorlage veranlasste und mit Bericht vom 30. September 2025 zu den ergänzenden Ausführungen des Petenten vom 19. September 2025 Stellung nahm.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

**24. Petition 17/3038 betr. Kriminalprävention bei Kindern und Jugendlichen**

Im März 2024 hat der Petent seine Petition beim Deutschen Bundestag eingereicht. Der Deutsche Bundestag hat am 6. Juni 2024 abschließend beraten. Der Deutsche Bundestag ist in der Sache der Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags gefolgt und hat die Petition an die Landesvolksvertretungen weitergeleitet.

Der Petent fordert ergänzende Patenschaften für straffällig gewordene Jugendliche. Zur Begründung seines Anliegens führt der Petent im Wesentlichen aus, dass straffällig gewordene Jugendliche einer besonders intensiven Begleitung bedürfen. Seiner Ansicht nach könne durch Maßnahmen der Jugendämter lediglich eine Kontrolle der Jugendlichen stattfinden, aber nicht die erforderliche emotionale Bindung aufgebaut werden. Auch die Pflegefamilien seien insoweit überfordert. Aus diesem Grund sollten Patenschaften eingerichtet werden, die etwa von ehemaligen Polizeibeamten oder Bundeswehroffizieren wahrgenommen werden könnten.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 des achten Sozialgesetzbuch/SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) richten sich die Leistungsverpflichtungen nach diesem Buch an die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Gemäß § 69 Absatz 1 werden die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe durch Landesrecht bestimmt. Für Baden-Württemberg hat der Landesgesetzgeber in § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz die Stadt- und Landkreise sowie die nach § 5 dieses Gesetzes bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bestimmt. Diese erfüllen ihre Aufgabe in Form einer weisungsfreien Pflichtaufgabe und arbeiten hierzu entsprechend § 4 SGB VIII mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

Über Angemessenheit und Geeignetheit von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe entscheiden die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der individuellen Hilfeplanung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

**25. Petition 17/4258 betr. Aufenthaltstitel**

Die Petentin begeht, dass die Ausländerbehörde ihr den Aufenthaltstitel ohne Verzögerungen bescheide.

Die Ausländerbehörde hat der Petentin eine Aufenthaltserteilung gemäß § 16a Absatz 1 Aufenthaltsge- setz mit Gültigkeitsdauer von Anfang November 2025

bis Ende Mai 2028 als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) erteilt. Der eAT wurde Ende November 2025 an die Petentin ausgehändigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: von Loga

**26. Petition 17/4334 betr. Justizvollzug**

Der 49-jährige Petent verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt X eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Er befindet sich seit 23. Januar 2002 in Haft.

Im Zeitraum vom 5. Februar 2025 bis zum 5. Juni 2025 war der Petent in die Justizvollzugsanstalt Y überstellt. Anschließend befand er sich vorübergehend bis zum 12. Juni 2025 in der Justizvollzugsanstalt Z.

Der Petent trägt vor, ihm seien in der Justizvollzugsanstalt Y keine mobilen Briefmarken ausgehändigt (1.), Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit verweigert (2.) und in seinem Eigentum befindliche Gegenstände vorenthalten (3.) worden und beanstandet seine medizinische Behandlung während seines Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt Z. (4.).

Zu 1.:

Es trifft zu, dass dem Petenten in der Justizvollzugsanstalt Y keine mobilen Briefmarken ausgehändigt wurden.

Im Unterschied zu herkömmlichen Briefmarken, die physisch auf einen Brief oder ein Paket geklebt werden, handelt es sich bei mobilen Briefmarken um digitale Codes, die nach Online-Bezahlung in einer App über ein internetfähiges Gerät generiert werden und anschließend handschriftlich auf dem Briefumschlag notiert werden können.

Eine Verwendung derartiger Porto Codes für ausgehende Gefangenepost ist in der Justizvollzugsanstalt Y nicht zugelassen. Zum einen könnten in unbegrenztem Umfang, beispielweise per Telefon, entsprechende Codes übermittelt und für die Justizvollzugsanstalt in nicht mehr nachvollziehbarer Weise an andere Gefangene verteilt werden. Zum anderen ist anhand des Codes nicht erkennbar, welchen Gegenwert dieser besitzt. Dies würde einen Handel unter Gefangenen ermöglichen, welcher der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt entgegenstünde.

Das Recht der Gefangenen, unbeschränkt Schreiben zu versenden, ist von dieser Vorgehensweise nicht beeinträchtigt. Das Justizvollzugsgesetzbuch sieht vor, dass die Kosten des Schriftverkehrs – wie auch bei allen anderen Kommunikationsformen – von den Gefangenen getragen werden. Hierzu können Briefmarken im Rahmen des Gefangeneneinkaufs erworben

werden. Zudem besteht die Möglichkeit, für Maßnahmen zur Pflege sozialer Beziehungen, in angemessenem Umfang die Einzahlung zusätzlichen Sondergelds zu beantragen. Sind Gefangene dennoch nicht in der Lage, die Kosten zu tragen, kann die Justizvollzugsanstalt diese in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen, um förderungswürdige Kontakte im Rahmen der Wiedereingliederung zu unterstützen.

Das derzeitige Vorgehen der Justizvollzugsanstalt, mobile Briefmarken nicht zuzulassen, stellt aufgrund seiner Transparenz auch einen Schutz für Gefangene dar, da die Justizvollzugsanstalt jederzeit einsehen kann, welcher Gefangene wie viele herkömmliche Briefmarken rechtmäßig erworben hat. Dieses Vorgehen wurde dem Petenten mehrmals erläutert.

#### Zu 2.:

Die Durchführung sogenannter Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit ist aus verfassungsrechtlichen Gründen bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen grundsätzlich geboten, um aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen. Der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit dienen also nicht nur Freistellungen aus der Haft und Ausgänge, sondern – gerade bei Gefangenen, die die Voraussetzungen für Lockerungen ohne eine Aufsicht durch Vollzugsbedienstete noch nicht erfüllen – auch Ausführungen.

Die Anzahl der jeweiligen Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit für Strafgefangene, welche aus dem geschlossenen Vollzug heraus durchgeführt werden, wird dabei für jeden Einzelfall gesondert festgelegt, ohne dass eine gesetzlich festgelegte Mindestanzahl vorgesehen ist.

Entgegen des Vortrags des Petenten wurden ihm in der Justizvollzugsanstalt Y keine Ausführungen verweigert. Vielmehr stellte der Petent am 2. April 2025 einmalig einen Antrag auf eine entsprechende Ausführung für „Ende April“ oder „Anfang Mai“. Nachdem zuletzt am 8. Januar 2025 eine Ausführung durchgeführt worden war, wurde ihm die Möglichkeit für eine Ausführung im Mai 2025 aufgezeigt. Bis zu seiner Rückverlegung in die Justizvollzugsanstalt X im Juni 2025 meldete sich der Petent diesbezüglich jedoch nicht mehr bei der Vollzugsleitung und stellte keinen neuen Antrag auf Durchführung einer entsprechenden Ausführung in der Justizvollzugsanstalt Y.

#### Zu 3.:

Gefangene dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten, wenn hierdurch weder die Übersichtlichkeit des Haftraums noch die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt beeinträchtigt werden (§ 15 JVollzGB III).

Ferner dürfen Gefangene in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder Benutzung eines Gegenstands

das Ziel des Vollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde oder die Überprüfung des Gegenstands auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung mit vertretbarem Aufwand von der Justizvollzugsanstalt nicht leistbar wäre (§ 58 Absatz 2 JVollzGB III).

Die Zulassung von Elektrogeräten erfolgt im jeweiligen Einzelfall je nach Beschaffenheit des Geräts. Vor diesem Hintergrund wurde dem Petenten hinsichtlich des Mini-Disc-Players im Rahmen einer Vollzugsleitersprechstunde am 11. März 2025 durch die Vollzugsleitung mitgeteilt, dass das Gerät durch die Sicherheitsbeauftragten und die Kammer der Justizvollzugsanstalt geprüft werden müsse. Im Rahmen der Untersuchung des Mini-Disc-Players wurde festgestellt, dass das Gerät aufgrund eines Mikrofonanschlusses, einer Aufnahmefunktion sowie der Möglichkeit zum Bespielen der Mini-Disc und des Micro USB-Anschlusses nicht ausgabefähig ist. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für Gefangene die Möglichkeit besteht, ein CD-Radio im Rahmen des Anstaltskaufs zu erwerben sowie ein TV-Gerät mit Zugriff auf Musiksender zu mieten, von welcher der Petent auch Gebrauch gemacht hat.

Die Prüfung des elektronischen Wörterbuches durch die Sicherheitsabteilung sowie Kammer der Justizvollzugsanstalt Y ergab ebenfalls keine Ausgabefähigkeit. Dies wurde dem Petenten mehrmals schriftlich sowie mündlich mitgeteilt.

Ausweislich der Liste der genehmigten Gegenstände wurde dem Petenten entgegen seinem Vortrag ein Taschenrechner ausgehändigt. Auch ein ausgabefähiges Allergikerkissen wurde dem Petenten nach Prüfung der Notwendigkeit durch den medizinischen Dienst ausgehändigt.

Es trifft zu, dass dem Petenten keine Wärmeflasche ausgehändigt wurde. Wärmeflaschen werden in der Justizvollzugsanstalt Y generell nicht an Gefangene ausgehändigt, da dies die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährden würde und die Überprüfung des Gegenstands auf eine mögliche missbräuchliche Verwendung mit vertretbarem Aufwand von der Justizvollzugsanstalt nicht leistbar wäre. Insbesondere bietet die Beschaffenheit einer Wärmeflasche eine Versteckmöglichkeit für unerlaubte Substanzen. Eine Wärmeflasche hat einen großen „Flascheninnenraum“ in welchem sich unerlaubte Substanzen ohne großen Aufwand verstecken lassen. Durch den luftdichten Verschluss können zudem geruchslos unerlaubte Substanzen oder Flüssigkeiten (zum Beispiel Most) hergestellt oder aufbewahrt werden.

Der Petent befand sich nach seiner Ankunft in der Justizvollzugsanstalt Y zwei Mal auf der Kammer, um seine persönliche Habe mit den Kammermitarbeitern gemeinsam zu öffnen und im Anschluss ausgehändigt zu bekommen. Es befanden sich zuletzt 16 Pakete des Petenten auf der dortigen Kammer. In Rahmen zweier Termine wurde mit dem Petenten auch persönlich über die Ausgabefähigkeit der einzelnen Gegenstände gesprochen.

Zu 4.:

Der Petent wurde auch während der Dauer seiner Unterbringung auf der Transportabteilung der Justizvollzugsanstalt Z vom 6. Juni 2025 bis 12. Juni 2025 angemessen medizinisch versorgt.

Grundsätzlich haben die Entsendeanstalten dafür Sorge zu tragen, dass Gefangene für ihren Transportweg in eine andere Justizvollzugsanstalt ausreichend mit benötigten Medikamenten versorgt sind, insbesondere, da die Lieferzeiten der Vertragsapotheke in der Regel die Verweildauer der Durchgangshaftgefange-nen in der Justizvollzugsanstalt Z übersteigen. Im Falle des Petenten verweilte dieser aufgrund eines Feiertages, Pfingstmontag, 9. Juni 2025, länger als üblich in der Justizvollzugsanstalt Z und wäre ohne diesen Feiertag bereits nach vier Tagen in die Justizvollzugsanstalt Y weiterverlegt worden.

Soweit in Einzelfällen bestimmte Medikamente für den Zeitraum des Transports beziehungswise des Aufenthalts in der Transportabteilung der Justizvollzugsanstalt Z nicht verfügbar sind, verordnet der anstaltsärztliche Dienst der Justizvollzugsanstalt Z bei von ihm zu bewertender medizinischer Indikation eine Alternative. Entgegen der Annahme des Petenten kann der ärztliche Dienst auch bei Transportgefange-nen die elektronische Gesundheitsakte einsehen, so-dass eine Verordnung in Kenntnis derselben erfolgt.

Eine ärztliche Vorstellung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Z ist ausweislich der Eintragungen in der elektronischen Gesundheitsakte nicht erfolgt. Ob die vom Petenten angesprochene medikamentöse Umstellung seitens der Mitarbeiter des medizinischen Dienstes oder der Stockwerksbeamten kommuniziert wurde, konnte seitens der Justizvollzugsanstalt Z nicht mehr nachvollzogen werden. Die Umstellung durch den zuständigen Anstalsarzt erfolgte entgegen dem Vorbringen des Petenten nicht willkürlich, sondern aufgrund bestimmter Beschwerden, die am 2. Juni 2025 in der elektronischen Gesundheitsakte dokumentiert wurden.

Soweit der Petent die Streichung eines Medikaments beanstandet, lag die erforderliche Diagnose für die Verabreichung des Medikaments nach den Feststellungen des zuständigen Anstalsarztes nicht vor. Zudem wurde das Medikament zum Zeitpunkt seines Aufenthaltes in der Justizvollzugsanstalt Z nicht vorrätig gehalten, da es nach Einschätzung des dortigen anstaltsärztlichen Dienstes Missbrauchspotenzial aufweist.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalten Y und Z ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

29.1.2026

Der Vorsitzende:

Marwein